

L. h. 156.

1) Lebensversicherung  
(Titel constant)

nebst 21 - 17)

6  
Geschicht-mäßige Vorstellung

von den

Berechtigten

Derer

Deutschen Kayser

Und des Heil. Reichs.

auf das

Groß- Herzogthum Florenz

Denen zugleich

Die von Florentinischer Seite gemachten Einwürffe  
und derselben gründliche Wiederlegung

Nebst einer ausführlichen Nachricht von den  
Florentinischen Historicis

beygefüget,

Lh 156

von

BRACCIANO.

1722.



Geschichte des Reichs

von

Herzog

von

Brandenburg

und des Reichs

von

Herzog

von

Brandenburg

und des Reichs

von

Herzog

von

BRACCIANO

1722





G. L.



Sist zu verwundern, daß sich die Italiäner nicht in ihre Glückseligkeit zu finden wissen. Denn da sie unter der Glorreichen Beherrschung, derer Römisch-Teutschen Kayser und des Reichs, und unter der mächtigen Protection eines vollkommenen, gerechten, gnädigen und hocheleuchteten Oberhaupts welches der Allerhöchste der ganzen Welt in der geheiligten Kayserlichen und Königlichen Majestät Caroli VI. zur Bewunder- und Nachahmung vorgestellt, in erwünschter Ruhe und Einträchtigkeit leben, und ihre Länder in den glücklichsten Flor und Aufnahme bringen könten; So erwählen sie doch lieber nach Art ihrer Vorfahren, von welchen be-  
kandt ist, wie sie sich von vielen Jahrhunderten her  
X 2 gegen

gegen ihren rechtmäßigen Ober- Herrn zu bezeugen gewohnt gewesen, vornemlich, wenn sie sich auf den Rückhalt dieser oder jener auswärtigen Potentz zu verlassen gewußt haben, in beständigen Mißtrauen und Unzufriedenheiten gegen die Teutschen fortzufahren. Die neusten Nachrichten aus selbiger Gegend nun geben uns viele Bedencklichkeiten anheim, welche alle zu erzehlen unsern ditzmaligen Absichten gänzlich zuwider. Es ist nicht unbekandt, was bishero wegen Florenz passiret, nachdem in der, des 1718 Jahres geschlossnen Quadruple- Allianz verglichen worden, daß selbiges Groß- Herzogthum nach Abgang der letzt- regierenden Familie als ein Kaiserliches Reichs- Lehn anzusehen seyn soll, und Kaiserliche Majestät solche Sache bereits an den Reichs- Tag zu Regensburg gelangen lassen.

Was also des im letzt- verwichnen Monat Febr. zu Rom angelangten Florentinischen Stallmeister Birans Anbringen gewesen, hätte man fast errathen können, wenn solches auch nicht zugleich gemeldet worden, nemlich, daß der Römische Hof doch die Vermittlung auf sich nehmen und Ihro Kaiserliche Majestät auf andre Gedancken bringen möchte, daß das Groß- Herzogthum Toscana nicht als ein Reichs- Lehn in Anspruch genommen würde.

Man ist daher entschlossen bey ieztmaligen Umständen, da von der künftigen Folge in dieses Groß- Herz-

Herzogthum so viel geredet und geschrieben wird, denen redlich gesinnten Teutschen Patrioten einige Nachricht von diesem considerablen Lehn-Stücke des Teutschen Reichs in Italien mitzutheilen. Es ist der Wunsch des ehemals sehr kundigen Staats-Mannes, des Herrn Baron von Boineburg nicht unrecht, welchen er uns in einem Schreiben an den nichts minder hochberühmten Herrn Conring hinterlassen hat, daß man denen Gerechtsamen so wohl des heiligen Römischen Reiches, als auch insonderheit des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich auf die Italianischen Staaten ein besonders Buch widmen möchte, worinnen sie auf ieden Staat in specie ausführlich gezeiget würden. Allein da sich einer solchen wichtigen Arbeit bisher noch niemand unterziehen wollen, so ist es bis dato nur noch bey einem wohlmeinenden Wünschen geblieben. Herr Musæus hat ehedem eine Dissertation de jure Imperii in Ducatum Parmæ & Placentiæ gehalten, welche dem geneigten Leser, geliebt es Gott, künftig gleichfalls Teutsch nebst kleinen Anmerkungen vor Augen geleyet werden wird. Den Staat von Toscana betreffend, so hat man sich bisher mehrere Mühe in Auf- und Hervorsuchung derer rechtlichen Gründe des Teutschen Reichs auf selbigen gegeben, als in andern. Es sind uns des berühmten und gelehrten Herrn J. P. von Gundlings

Historische Nachrichten von dem Lande Tus-  
 scien und dem heutigen Groß- Herzogthume  
 Florenz nach Anleitung derer Reichs- Rechte,  
 bekandt, welche erst absonderlich gedruckt und nach-  
 gehends in den 54 Theil von denen Teutschen  
 Actis Eruditorum p. 392 sq. mit eingerücket wor-  
 den. Ferner wurde zu Leipzig gegen das Ende  
 des verwichnen 1721. Jahres von dieser Angele-  
 genheit eine gelehrte Dissertation unter dem Titul:  
*de jure Imperii in magnum ducatum Etruriae*  
 gehalten, welcher wir vornemlich in dieser Arbeit,  
 so wohl wegen der guten Ordnung als der auszer-  
 lesensten Beweissthümer nachgegangen. Mittler-  
 weile war auch von einem ungenandten Florenti-  
 ner eine Schrift, unter dem Titul: *Memoire sur*  
*la liberté de l'etat de Florence 1721.* in Quart  
 heraus gegeben worden, darinnen der Verfasser  
 zwar viele Mühe angewendet, die Ober- Herr-  
 schafft des Reichs über den Florentinischen Staat  
 zu vernichten und abzulehnen; Allein die von ihm  
 gebrauchten Beweis- Gründe, sind ihm sehr  
 schlecht gerathen. Man hat daher solche Schrift  
 weil sie bisher nicht allzuwohl in Französischer  
 Sprache zu haben gewesen, in diese Sammlung  
 Teutsch mit hinzufügen lassen; Man hat aber  
 auch zugleich dasjenige, was dargegen einzuwen-  
 den gewesen, in denen gleich drunter gesetzten An-  
 merkungen zu erinnern nicht Umgang nehmen wol-  
 len.



len. Worzu man sich der Piéce, die wider obgedachtes Memoire kürzlich unter dem Titul: *Examen du memoire sur la liberté de l'etat de Florence* in Französischer Sprache ans Licht getreten, und in welcher die Schwäche des Florentiners, der die Teutschen nicht verächtlich genug zu halten weiß, gnugsam gezeiget worden, bedienet hat.

Wenn es aber bey sothanen Angelegenheiten auch guten Theils auf eine genaue Kenntniß bewehrter und sicherer Scribenten ankommt, welche theils zu gleicher Zeit, als dieses oder jenes vorgegangen, gelebt, theils aber ohne Absichten auf eine parthenische Vertheidigung einer oder der andern Nation geschrieben haben; daß man also seine Sätze nicht aus allerhand ungereimten Compendiis, oder aus solchen Geschicht: Schreibern, die nur von Hörensagen ihre Historien zusammen geraffet, herleiten darff: Als hat man sich beflissen eine vollständige Verzeichniß derer Scribenten, so von Toscana und denen Florentinischen Geschichten insonderheit Nachricht gegeben, vornemlich aber derer, so in dieser Schrift gebraucht und angeführet worden, mit vorzusetzen. Man hat sich bey Ausarbeitung derselben derer Nachrichten aus der Dissertation de jure Imperii in Etruriam, insonderheit aber des gelehrten Herrn Rath Menckens zu Leipzig vollständiger

ger Verzeichniß derer vornehmsten Geschicht-  
 Schreiber Art. LXXIII. p. 383. sq. bedienet, wel-  
 che man aus eignen Anmerkungen suppliret und  
 in diese neue Ordnung gebracht, auch hin und  
 wieder von denen Meriten derer Scribenten und  
 wie weit ihre Geschichte gehen, gedacht hat.  
 Hiedurch aber wird nichts anders als denen begie-  
 rigen Liebhabern der Florentinischen Historie ei-  
 nige Gefälligkeiten zu erweisen gesucht; Solte  
 man solchen Zweck erhalten, so ist unser Wunsch  
 erfüllet. Wir begnügen uns übrigens dem ge-  
 neigten Leser auf folgenden Blättern das nöthigste  
 vorgestellet zu haben, was eigentlich den Toscani-  
 schen alten und neuen Staat angehet. Geschrieben  
 den 25. April 1722.

Vollstän-

# Vollständige Verzeichniß Derer Toscanischen und Florentini- schen Scribenten.

Zu merken ist, daß diejenigen Autores und Schrifften so mit einem \* bezeichnet, von neuem hinzugekommen.

## I. Von Toscana überhaupt.

- \* Michaelis POCCHIANTI Catalogus Scriptor. Florentinorum. 4 Florent. 1589. Der Autor wird auch Michael FLORENTINUS genennet.
- Guilielmus POSTELLUS de Etruriæ originibus, Institutis, religione & moribus 4 Florent. 1551. Ein rar Werk.
- Athanasii KIRCHERI Iter Hetruscum fol. Amst. 1675.
- Curtii INGHIRAMII Etruscarum antiquitatum fragmenta in quibus urbis Romæ aliarumque gentium primordia, mores, res gestæ indicantur; reperta Scornelli prope Volterram, fol. Florent. 1636. it. fol. Francof. 1637. Diese Fragmente scheinen den Gelehrten verdächtig, welches Leo Allatius gewiesen.
- Leon. ALLATII animadversiones in Antiq. Etrusc. Fragmenta ab INGHIRAMIO edita 4 Paris 164c.
- Crisoforo CIECO da Forli Cronica uniuersale dell'antiqua regione di Toscana 8 Florentia 1572.
- Vincenzio BORGHINI Discorsi Historici cive dell'origine di Firenze, della città di Fiesole, della Toscana & sua città de Municipii e Colonie Romane delle Colonie Latine, delle Colonie Militari, della spianatione di Firenze da Attila, reedificatione da Carolo M. e della sua libertà rico vrata da Riddolfo Imp. della Chiesa e Vescovi Fiorentini 4 Fiorenza 1585. 2 Vol. Dieses Werk wird sehr hoch gehalten. Aber seine Hypothesis von der Freyheit von Florentz, so er in dem Discours: *se Firenze compro la liberta da Riddolfo*, ist in der Dissertation de jure Imperii widerleget worden. Siehe unten in der Vorstellung S. 12.
- Petr. Leo CASELLA de primis Italiæ Colonis ac Tuscorum origine 8 Lugd. 1606 it. Francof. 1605.
- Storia delle cose avvenute in Toscana dal 1300 al 1340. 4 Firenze 1568.

Biagio BUONACCORSI Diario de' successi sequiti in Italia e particolar-  
mento in Firenze dal 1498 al 1512. 4. Firenze 1568.

\* J. P. von Gundling Historische Nachrichten von dem Lande Tusciem und  
dem heutigen Groß-Herzogthum Florenz etc. Es wurde von ihm bey einer  
sonderlichen Gelegenheit zu Breslau geschrieben und zum Druck beför-  
dert, ist auch im Jahre 1718. dem 54 Theil von denen Teutschen Actis  
Eruditorum einverleibet worden.

\* Francis Mariæ FLORENTINII Hetruscæ pietatis origines sive de  
prima Tusciæ Christianitate 4. Luccæ 1701. Der Verfasser war ein  
Medicus zu Lucca, dessen Sohn Marius Florentinius dieses Buch erst  
nach seinem Tode heraus gab. Dieser hat hinten ein Miracul des heil-  
Paulini vom Jahr 1664 beygefüget, da an dessen Nahmens - Fest einige  
Land - Leute mit Kugeln getroffen aber nicht verleset worden.

\* Sylvano RAZZI Vite de' Santi e beati Tolcani 4. Firenze 1621. besteht  
aus 2 Theilen.

## II. Von denen alten Marggrafen in Tuscia.

Cosimo della RENA Serie degli antichi Duchi e Marchesi di Toscana, fol.  
Firenze 1690.

Placido PUCINELLI Istoria d' Vgo il grande Duca di Toscana &c. Con  
la Cronica dell' Abbadia di Firenze : Il trattato delle scrizioni sepolcrali e  
con le memorie di Pescia, Terra conspicua di Toscana 4. Milano 1664.

\* Nic. Hieron. GUNDLING Nachricht von dem Marggrafen Hugone  
befindet sich Num. XI. im XXI. Theile derer Gundlingianorum, welche  
noch iezo in Halle continuiert werden.

Domenico di Guido MELLINI Trattato dell' origine, Fatti, Costumi e  
lodi di Matilda Contessa di Toscana 4. Firenze 1589.

\* Idem Lettera Apologetica in difesa d' alcune cose da lui scritte della Contes-  
sa Matilda 4. Firenze 1594.

\* DOMNIZO Presbyter de vita & rebus gestis Mathildis Comitissæ Car-  
minum libri II. 4. Ingolstadt. 1612.

Franc. Maria FIORENTINI Memorie di Matilda la gran Contessa &c.  
4. Lucca 1642.

Benedetto LUCHINO Cronica della vera origine & Azioni della Contessa  
Matilda 4. Mantova 1592.

\* GIULIO dal Pozzo Maraviglie heroiche del fesso donnesco memorabili  
nella Duchessa Matilda. Veron. 1678. 4.

\* Felicis CONTELORII Mathildis comitissæ genealogia, Interamnæ  
1657. 4.

\* Bene-

\* Benedictus BACCHINI in Historia del monastero di St. Benedetto di Polirone, in Modena 1696. 4. Weil der Mathildis ihre Vorfahren dieses Kloster gestiftet und sie selbst reichlich versorget, auch in selbigem zuerst begraben worden, enthält diese Historie viele Nachrichten von selbiger Familie.

### III. Von der Republicque Florenz ins besondere.

Giov. VILLANI Chroniche nelle quali si tratta del origine di Firenze e di fatti di Fiorentini fol. Venet. 1537. Ist nur ein Stücke von folgenden, und nicht leicht zu haben.

Giov. VILLANI Storia de' suoi tempi fino al 1348. 4. Venet. 1559. Die andre Edition heist: Storia di Giovanni VILLANI Cittadino Fiorentino nuovamente corretta e alla sua vera lezione ridotta col riscontro di testi antichi 4. In Fiorenza 1587. Es gehet bis auf das Jahr 1348. Hier zu gehöret

Matto VILLANI Storia, che continua quelle di Giovanni suo fratello con l'aggiunta di Filippo suo figlivoło fino al anno 1364. Diese Continuation des vorigen bestehet aus XI Büchern 4 Firenze 1581. it. 1584.

Barthol. SCALÆ Historia Florentinorum 4 Rom. 1677. Er war Secretarius und nachher Cansler bey dieser Republicque; die Historie solte von Erbauung der Stadt Florenz bis 1450 gehen und war in 20 Büchern entworfen, von welchen er aber nur 5. wegen übereilten Todes ausarbeiten können. Diese hat Oliger Jacobæus ein gelehrter Däne drucken lassen. Des Scalæ gelehrte Tochter Alexandra ist sehr berühmt; Politianus getraute sich nicht mit solchem Vortheil seine Feder wider sie, als ihren Vater zu führen, mit welchem gedachter Politianus viele Händel hatte.

POGGIO Historia Fiorentina Fol. Venet. 1476. it. 4 Firenze 1598. Jacob Poggius hat das gleich folgende Werck seines Vaters ins Italiänische übersezet und also längst heraus gegeben. Sanazarii Urtheil ist von ihm, daß er ein guter Bürger aber kein guter Historicus gewesen.

POGGII Historia Fiorentina nunc primum in lucem edita, notisque & auctoris vita illustrata ab Jo. Bapt. RECANNATO Patritio Veneto, Academicico Fiorentino Venet. 1715. Er heist eigentlich Poggius Bracciolinus, war Päpstl. Secretar. und nachgehends Cansler zu Florenz. Das Werck bestehet aus 8 Büchern, fängt an von Erbauung der Stadt Florenz, und gehet bis auf das Jahr 1455.

- Pietro BUONINSEgni Historia Florentina 4. In Firenze 1580 it. 4. *ibid.* 1637. der rechte Autor ist sein Vater Domenico Buoninsegni; die Historie ist von 1410 bis 1460 abgefaßt.
- Leonh. ARETINI Historia Florentina fol. Argent. 1610. Die Florentiner setzten dem Verfasser bey seinem Tode zum Ehren-Gedächtniß einen Lorbeer-Kranz aufs Haupt, und legten ihm das Buch auf die Brust. Er war Päpstl. Secretarius.
- Donato ACCIAIVOLI Storia Fiorentina fol. Venet. 1476. it. 4. 1561. Der Autor ist Aretino, Acciaivoli hat es nur übersezt, die letzte Edition gehet bis 1560 Franc. Sanlovinus hat Noten darzu gesezt.
- Nicol. MACHIAVELLI Historie Florentine 4. 1532. it. Venet. 8. 1540<sup>o</sup> it. Historia Fiorentina & altre opere 8. 3 Vol. Aldo 1546. it. 4. Frf. 1550. diese Historie mit in seinen zusammen gedruckten Schriften, ist auch 12 Amstel. 1696 Fränkisch in 2 Vol. gedruckt worden. Er fängt von der Zeit der Zersthörung des Röm. Reichs an, und erzehlet bis an das Jahr 1434 kürzlich was in der Stadt Florenz vorgegangen. Von dar an geht er weislaufftiger bis an das Jahr 1492. Brutus refutiret ihn oft.
- Jo. Mich. BRUTI Historia Florentina libri VIII. priores 4. Lugd. 1562. Weil der Groß-Herzog die Exemplaria hat auffuchen und suppressiren lassen, macht sich dieses Buch sehr rar; der Autor welcher allzufrey von dem Hause de Medicis geschrieben, mußte aus Italien weichen. Der Autor ist ein Republicaner, fängt an von denen Zeiten da das Haus Medicis in Florenz in einiges Ansehen gerathen, und geht nur bis an den Tod Laurentii Medicis. In der Vorrede die an Petrum Caponium gerichtet, strigelt er den JOVIUM sehr, der in historia sui temporis gegen den statum popularem sich nicht gar zu favorable beziehet.
- Le Storie della città di Firenze di M. Jacopo NARDI Cittadino Fiorentino dal 1494 fino al 1531. 4. In Firenze 1584 it. 4. Lione 1582. Es bestehet aus 9 Büchern und sehet des Machiavelli Historie fort.
- \* Benedetto VARCHI Storia Fiorentina, nella quale principalmente si contengono l'ultime rivoluzioni della Republica Fiorentina e lo stabilimento del Principato nella Casa de' Medici fol. In Colon. 1721. Sie geht bis zum Jahre 1538 und bestehet aus 16 Büchern.
- Scipione AMMIRATO Historie Fiorentine Fol. Firenze 1600. 2 Vol. It. *ibid.* fol. 1647. 3 Vol. Die letztere Edition ist vermehrter und besser als die erste; der jüngere Scipio Ammirati hat seines Vaters Arbeit stark suppliret, welche Stellen am Rande mit diesen Zeichen G, n) angemerkt

- cket sind. Diese Historie bestehet aus 35 Büchern und reicher bis auf das Jahr 1574.
- \* Galeazzo GUALDO Relazione della città di Fiorenza e del Gran Ducato di Toscana 8. in Colon. 1668.
- Paolo MINI D. ffesa della Citta di Firenze e de i Fiorentini 8 in Lione 1577.

#### IV. Von dem Hause Medices und andern vornehmen Florentinischen Familien.

- Stephan. JOANNINENSIS in Mediceam Monarchiam Pentateuchus fol. Anconæ 1524.
- Histoire des Hommes illustres de la maison de Medicis Paris 4. 1564.
- \* Julii Cæsaris BULENGERI de Mediceorum familiæ insignibus dissertatio 4 Pifis 1617.
- Ercii PUTEANI Historia Medicea 24 Antverp. 1634.
- \* Gio Bapt. STROZZI Ristretto della famiglia de' Medici 4 Fior. 1610.
- VARILLAS les Anecdotes de Florenee, ou l'histoire secrete de la Maison de Medicis 12 a la Haye 1685. Enthält eben nichts sonderliches, ob es schon einen curiösen Titel führt.
- \* Pierre de BOISSAT Histoire Genealogique de la Maison de Medicis.
- Silvano RAZZI Vite di quattro huomini Illustri Fiorentini Salvestro & Cosimo de' Medici &c. 8. In Firenze 1580. it. 4 Firenz. 1602. In der letzten Edition ist noch ein Leben hinzu gesetzt worden.
- Nicolo VALORI Vita del magnifico Lorenzo de' Medici il vecchio 4 Fiorenza 1568.
- \* Alessand. CECHARELLI delle Azzioni & sentenze del Duca Alessandro di Medici in Firenze 1580. Die erste Edition war 8 in Firenze 1570.
- \* Discours merueilleux de la vie actions & departement de Catherine de Medicis Keyne mere; Es befindet sich solches in der Barberinischen Bibliothec zu Rom.
- Baccio BALDINI Vita di Cosimo Medici fol. in Firenze 1578. it. 4 Fiorenza 1615.
- Aldo MANUCI Vita di Cosimo de Medici 4 In Bologna 1586.
- \* Gio. Bapt. CINI vita del Serenissimo Signor Cosimo de Medici primo Gran-Duca di Toscana 4 In Firenze 1611. Es bestehet aus 8 Büchern.
- Scipione AMMIRATO delle Famiglie Nobili Fiorentine fol. Fiorenza 1615.

- \* Vgolinus VERRINUS de viris illustrib. Florent.  
 Paolo MINI Discorso della Nobiltà di Firenze e de' Fiorentini 8 Firenze  
 1593. Vermehret kam es auch heraus 8 Florenz 1601.  
 Avvertimenti & digressioni sopra il detto discorso 8 Firenze 1594.  
 \* Franc. BOCCHIUS de illustribus Florentinis 4 Florenz 1607.  
 \* Antonio BENIVIENI Vita di Pietro Vettori l'antico Gentiluomo Fio-  
 rentino 4 In Fiorenza 1583.  
 \* D. MELLINI Vita del famosissimo Capitano Filippo Scolari Fiorentino  
 chiamato Pippo Spano 8. 1570 it. in Firenze 1606. Es hat der jüngere  
 Poggi des Scolari seines Veters Leben Lateinisch beschrieben, ist dieses  
 also vielleicht eine Uebersetzung. Recannati in vita Poggii.

V. Beschreibung der Stadt Florenz und andern Nach-  
 richten so zu Florenz gehören.

- Ricordani MALESPINI Historia Florentina 4. Firenze 1568. Ist  
 vielmehr eine Beschreibung der Gebäuden in der Stadt Florenz als ei-  
 ne Historie.  
 \* GIACCHETTO Giunta all' historia di Ricordano 4 Fiorenza 1568.  
 Dieser Autor ist ein Enckel von dem vorhergehenden.  
 \* Franc. NOVELLI Comment. de vrbis Florentiæ ac Mediceæ familiæ nobili-  
 tate 4 Romæ 1603.  
 Ferdinando Leopoldo del MIGLIORE, Firenze illustrata parte 1. 2 & 3. del  
 primo libro solamente 4 Firenze 1684. Dieses Buch ist, wie Recanna-  
 to in vita Poggii p. 34. gedencket, ex sepultuario Florentino, a Stephano  
 Francisci Roselli exarato usque ad ann. 1657, ganz heraus gezogen  
 worden.  
 Vgolinus VERINUS de Illustratione vrbis Florentiæ fol. Latetia 1583. it. 4  
 Florent. 1636. Die andre Edition ist zwar besser als die erste, doch  
 auch nicht ohne Fehler.  
 Rafaello del BRUNO Ristretto delle cose piu notabili di Firenze 12 Firenze  
 1698. Bey dieser andern Edition hat Ant. Franc. MARMI im andern  
 Theile die herumliegenden Orter beschriben.  
 Francesco BOCCHI Bellezze di Fiorenza 8 Fiorenza 1592. it. 1677. Diese  
 Edition ist von Gio. Cinelli vermehret.  
 \* Nicolai RODULPHI Memoria historica vrbis Florentiæ, ab vrbis initio  
 usque ad annum 1600. Dieses Werk liegt noch nach Berichte des  
 Herrn Recannati zu Florenz bey einem Canonico Ghirardino im Manu-  
 script. Siehe Poggii historia p. 79.  
 \* Ferd. Leopoldo del MIGLIORE Senatori Fiorentini Florent. 8. 1665.  
 \* Catalogo de' Gonfalonieri di Giustitia di Firenze 4. Lione 1582. \* Stratti



- \* Stratti de' Doganieri & Passageri del Contado e Distretto de Fiorenza 4 Fior. 1578.
- \* Saluatore VITALI Vita del B. Saluatore da Horta Fiorenze 4. 1640.
- \* Gio. BOCCACCIO Vita di Dante 8 Fiorenze 1587. In eben selbigem Jahr aber gab Papirius MASSONUS heraus Vitas Dantis Petrarchæ & Boccaccii 8 Paris.
- Notizie letterarie ed istoriche intorno agli Vomini illustri dell' Academia Fiorentina Parte I. 4 Fiorenze 1700. Der Herr Ant. Magliabechi hat das meiste dabey gethan.
- Franc. RONDINELLI Relazione del contagio di Fiorenza l'anno 1630. it. 1633. 4. Fiorenza 1634. it. 1714.
- Giambattista CASOTTI Memorie Istoriche della miraculosa imagine di M. V. dell Imprunetta 4 Fiorenz 1714.
- \* Statuta concilii Florentini 4 Flor. 1518.
- \* Michael POCCIANI Chronicon ordinis servorum 4 Florent. 1567.
- \* Idem Vitte de' sette beati Institutori dell' ordine de' servi 8 Florent. 1575.
- \* Idem Discorso sopra la detta religione.
- Ant. CAVALIERI Coronazione di Livorno 4. 1613.
- Jean Baptiste l' Hermite de SOULIERS la Toscane Françoisse 4 Arles 1658.
- \* La Toscane Françoisse par TRISTAN Paris 4. 1661.

## VI. Nachrichten von dem Florentinischen statu publico, und denen Dingen so zum Ceremoniel gehören.

- \* Exercitatio juris publici de jure Imperii in magnum ducatum Etruriæ, quam in Academia Lipsiensi, Præside D. Joh. Jac. MASCOVIO d. 9. Dec. 1721. publicæ disquisitioni subjecit autor & respondens Thomas FRITSCH.
- \* Memoire sur la liberté de l'etat de Florence 4. 1721. Dessen Widerlegung in Französischer Sprache bald darauf unter dem Titul
- \* Examen du Memoire sur la liberté de l'etat de Florence 4 heraus kam. Memoire de cours d' Italie, ou etat ancien & moderne de Duches de Florence, Modena Mantoue & Parme 12 Vtrecht 1711.
- \* Isaaci VITERBIENSIS Consilium in causa præcedentiæ pro Florentinorum duce contra ducem Ferrariensem.
- \* Ragioni di Precedentia tra il Duca di Ferrara & il Duca di Fiorenza. Es ist über dem unterschiednes von der Dependenz dieser Herzogthümer vom Römischen Reich anzutreffen. fol. & Quart. 1562.
- \* Varie informazioni, e Trattati sopra la precedenza tra Duchi di Ferrara & di Fiorenza fol. 1568.

- \* Pier. Francesco GIAMBULLARI Apparato nelle nozze del Duca di Firenze 4 Firenze 1539.
- \* Domen. MELLINI Descrzione dell Entrata in Firenze di Giovanna d' Austria 8 Fiorenz 1566.
- \* Descrzione della Pompa e dell apparato fatto in Firenze nel Battesimo del Principe di Toscana 4 Florenz 1577.
- \* Raffael GUALTEROTTI Feste nelle nozze di Ferdinando di Toscana e Bianca Capello 4 Firenze 1579.
- \* Leonh. GINII Oratio, qua Ferdinando Medici M. E. Duci novo, Senenses gratulantur 4 Firenze 1587.
- \* Michel Angelo BUONARROTTI Descrzione delle nozze del Ré di Francia e di Maria de Medici 4 Fiorenze 1600.
- \* Descrzione della Giostra a campo aperto fatta alla Real presenza de' Serenissimi di Toscana 1602. 4.
- \* Camillo GUIDI relazione delle feste fatte in Firenze sopra il ghiaccio del Fiume Arno 4 Firenze 1604.
- \* Descrzione dell'essequie de Lione XI. celebrate in Firenze 4 Firenze 1605.
- \* Descrzione delle feste fatte nelle nozze di Cosimo de Medici e D. Maria Magdalena d' Austria 4 Firenze 1608.
- \* Scene & machine per le Nozze del Gran-Duca 1608.
- \* Descrzione dell'essequie fatte in Roma dalla Natione Fiorentina a Ferdinando I. Gran-Duca di Toscana 4 Rom. 1609.
- \* Essequie del Principe Don Francesco Medici celebrate dal Sr. Cosimo II. A. 1614. 4.
- \* Relazione delle Nozze di Gran-Duchi di Toscana Ferdinando II. e Vittoria Principessa d' Urbino 1637. 4.
- \* Istoria del Viaggio d' Allemagna del Duca di Toscana Ferdinando Venet. 1640. 4.
- \* Statuti del ordine de' Cavalieri di Santo Stephano fondato & dorato dall' illustr. Signior Cosimo Medici in Firenze 1652 fol.

VII. Geschichte: Schreiber und Beschreibungen von Siena, Pisa, Volterra, Arezzo und anderer zum Staat von Florenz gehörigen Orten und Sachen, wobey auch zugleich der Connexion halber die Historici von Lucca anzutreffen.

Franc. DINUS de situ Clanarum 4 Senogallix 1696.

Girol.

- Girol. BERALDI Relation d'alcuni successi occorsi alla Rep. di Lucca nell'anni 1638. 1639. 1640. fol. Col. 1640.
- Id. Difesa della Republica di Lucca fol. Col. 1640.
- \* Cesare FRANCIOTTI Historia del Volto santo di Lucca 4 Rom. 1631.
- \* Statuta del Fondaco della Republica di Lucca. Luc. 1598.
- \* Mathæus BENDINELLUS de Balneis Lucentibus.
- \* Scip. BENDINELLUS Ode in imaginem B. M. miraculis Lucæ insignem 4 Lucca 1588.
- \* Bellifarii MORGANTII historia de imagine B. M. V. Lucæ picta 4 Floren. 1588.
- Franc. CIONACCI Memorie dell' infigne Madonna di Provenzaria di Siena 8 Firenze 1681.
- Augustinus DATHUS de rebus Senensium 8 Frf. 1503.
- Orlando MALAVOLTI Historia di Siena 4 Siena 1574. it. 4 Venet. 1599. 3 Tom. I. Vol.
- Giugurta TOMMASI Historie di Siena 4 Venet. 1625. 2 Vol.
- Francisci CONTARENI Historia Hetruriæ a Senensibus gestis 4 Lugd. 1562 Venet. 1623. Die letztere Edition ist der ersten vorzuziehen. Jo. Michael Brutus hat sie heraus gegeben.
- BENVOGLIENTI Origine di Siena 4 Rom. 1577.
- \* Cesarii ORLANDII De urbis Senæ ejusque Episcopatus antiquitate 4 Senis 1575.
- \* Isidoro Vgurgieri AZZOLINI Pompe Senesi 4 Pistoja 1649. 2 Tom.
- \* Bandi & ordini appartenenti al governo di Siena dall' anno 1557 al 1584 colla riforma dello stato del 1560. 4 Siena 1584.
- \* Statuti dell' università de' Mercanti di Siena. Siena 1572.
- \* Greg. LOMBARDELLI vita di S. Galgano Senese 4 Siena 1577.
- \* Idem Vita del B. Sorore da Siena 4 Siena 1585.
- Spinello BENCI Historia della Città di Montepulciano 4 Fiorenze 1646.
- Lancilloto POLITI la sconfitta di Monteaperto data dai Senesi ai Fiorentini 4 Siena 1502.
- Raolo TRONCI Memorie Storiche di Pisa 4 Livorn 1682.
- Math. PALMERII Flor. de captivitate Pifarum historia Sleswici 1656. 8 Levin Nic. Moltken hat es dem Conclavi Alexandri VI. mit beygefüget.
- Camillo Renier BORGHI P' apломучia Pisanæ owerò la Battaglia del Ponte di Pisa 4 Lucca 1713.
- \* Gesta Triumphalia per Pisanos facta siue Chronicum Pisanum. Dieses ist in des VGHELLI Italia Sacra Tom. III. anzutreffen.

- Istorie Pistojesi e delle cose avvenute in Toscana dall a. 1300 al. 1348. 4 Firenze 1578. Der Auctor lebte um diese Zeit.
- \* Giuffin. MAR CHETTI vita e lodi di S. Atto Vescovi di Pistoja nativo di Padaxos in Portugallo 4. Pistoja 1630.
- Michael Angelo SALVI Istorie di Pistoja e fattioni d'Italia 4. Tom. I. Rom. 1656, Tom. II. Pistoja 1647. Tom. III. Venet. 1662. 3 Vol.
- Gio MINIATI Narrazione e disegno della Terra di Prato 8. Firenze, 1596.
- Domenico TARTAGLINI Descrizione della Città di Cortona con l'aggiunta di diversi fatti d'essa 4. Perugia 1700.
- \* Nic. MANNOZZI Apologia, ovvero Difesa dell' Aria di Fojano, con un trattato dell' Antichità di Fojano Marciano e Cortona 4. Firenze. 1613.
- Agostino FORTUNIO Cronichetta del Monte san-favino di Toscana 4. Firenze 1583.
- Gianvicenzo COPPI Annali & Memorie e huomini illustri della terra di S. Geminiano 4. Firenze 1695.
- Scip. AMMIRATO Vescovi di Fiesole di Volterra & di Arezzo, 4. Firenze 1637.
- Mario GIOVANELLI Cronistoria dell' Antichità & Nobiltà di Volterra 4. Pisa 1613.
- \* Costituzione delle Monache per la Città e Diocesi di Volterra publicate l'anno 1575. Firenze,
- \* Jacopo BURALI Vita de' Vescovi Aretini fol. Arezzo 1538.
- \* Giov. Antonio CAGIANO Vita del Card. Paolo Burali d' Arezzo 4. Roma 1649.
- \* Francesco CATTANI da Diacceto Vita di S. Romulo, Martyre, primo Vescovo di Fiesole e d' altri Vescovi suoi successori 4. Firenze 1578.

IIX.

Von einigen Scribenten, die zwar nicht ausdrücklich und allein von Florenz gehandelt, aber doch beyläufftig einige merckwürdige Umstände berühret, und die meisten deswegen in nachfolgender Vorstellung mit angeführet worden.

Beati Petri DAMIANI, S. R. E. Cardinalis, Episcopi Ostiensis Ordinis Sub-  
Bene-

- Benedicti &c. Opera omnia in IV Tomos distributa Paris, 1664. fol. **Dies** se Sammlung begreift dessen 8 Bücher Episteln, 75 Sermones, 5 Historias Sanctorum, und noch sehr viel andere kleine Werkgen. Ist nicht wohl zu haben.
- Divi ANTONII Archiepiscopi Florentini & D. S. Theologiae Chronicorum opus in tres partes divisum Lugd. fol. 1586. Besteht aus III. Tom. fängt mit Erschaffung der Welt an, und geht bis ans Jahr 1459. Ein Jesuite Petr. Marturus hat solches heraus gegeben und vermehret.
- Flav. BLONDUS Historiarum ab inclinatione Romanor. Libri XXXI. fol. Bas. 1559. Er beschreibet die Veränderungen in Italien von 412 bis 1440 bisweilen aber vergeht er sich. Ist sonst gar gelehrt abgefasset.
- La Istoria d' Italia di M. Franc. GVICCIARDINI Gentil'huomo Fiorentino divisa in venti libri riscontrata con tutti gli altri Historici & Autori che dell' istesse cose habbiano scritto, per THOMASO PORCACCHI du CASTIGLIONE Aretino 4. in Venet. 1592. Sie geht bis auf das Jahr 1532.
- Pauli JOVII Novocomenis Episcopi Nucerni Historiarum sui temporis Tom. I. hat 24 Bücher, kam 1553. Tom. II. enthält die übrigen, daß die ganze Historie 45 Bücher ausmacht, kam 1554 heraus Lutet. fol. die andere Edition Bas. fol. 1578. bey seinen andern Wercken. In den Historischen Nachrichten von Tuscan, wird einer Schrift gedacht, worinnen Jovius als ein Verläumbder beschriben wird, sie soll den Titul führen: Le difese de Fiorentini contra la false Calumnie del Giovio. In Lionne 1566. Ist aber nicht bekandt; Wenn es des obgedachten MINI Difesa seyn solte, so müste sich von Jovio etwas darinnen finden.
- NATAL. COMITIS Veneti univ. histor. sui temporis lib. XXX. fol. Argentor. 1612. Der berühmte Prof. Hist. CASP. PITSCHIUS in Straßburg hat uns diese erste Edition in Teutschland verschafft.
- Ferd. UGHELLI Italia sacra fol. Rom. 1642. 1645. 1648. 9 Vol. In der Italiänischen Historie hat das Buch ungemeynen Nutzen, es war ziemlich rar worden, daher D. Nicolai Coleti seit 1717 zu Venedig angefangen, dasselbe neu heraus zu geben, und mit vielen wichtigen Zusätzen zu vermehren. Es ist bisher etwa die Helffte davon heraus.
- Lud. Ant. MURATORIO Delle Antichità Estense ed Italiane Trattato Parte I. in Modena 1717. fol. Vergleichen nützlich Buch kan man noch von keinen Italiäner aufweisen, er zeigt sonderlich des Königl. Groß-Brittanischen Chur- und Herzogl. Hauses Braunschweig, ingleichen des Herzogl. Ferrar- und Modenischen Hauses Abstammung. Die

übrigen werden mit Verlangen erwartet. Er hat in diesem I. Tom. vieles, so die Historie und Genealogie der alten Marggrafen von Toscana angehet, erläutert.

Benedicti ACCOLTI Aretini Dialogus de praestantia virorum sui aevi, Parmæ. Es bedienet sich dieses Buchs Herr Recanati bey seiner Edition des Poggii an verschiedenen Stellen zur Erläuterung.

Giovambaptista ADRIANI Istoria di suoi tempi fol. Firenze 1583. Ist zwar universal, doch ist er bey Cosmo I. sonderlich weitläufftig, sonst berufft er sich in Dingen, die Florenz angehen, auf den Varchi.

Ant. Mariæ GRATIANI Vita Jo. Francisci Commendoni Cardinalis, 4. Paris 1669. Ingleichen 12. Batav. 1685, und ins Französische übersezt von Mr. Flechier 12. Paris 1672. it. 1695. Dieses Buch verdient deswegen einiger Anmerckung, weil man in selbigen siehet, daß Pabst Pius V. sich selbst auf die Tradition beruffet, als wenn Rudolphus von Habsburg die Republic Florenz vor frey erklärt hätte, und er also dadurch sein Verfahren zu rechtfertigen suchet.

NB. Andere in dieser Piece vorkommende Scribenten sind entweder bey dem VRSTISIO, FREHERO, SCHILTERO in Scriptoribus rerum Germanicarum, oder in der Vorstellung nachzusehen.

## Anhang

Von einigen Lob-Rednern der Mediceischen Familie, zu Erläuterung dessen, was unten in den Anmerkungen des §. 20. 21. dieser Vorstellung gesagt wird.

Luc. Paol. ROSELLO Il Governo del Principe dall' esempio di Gio. Cosimo di Medici &c. Venet. 1552. Hinten sind noch zwei sich hiezu schickende Reden, so aus dem Griechischen übersetzt sind, bengefüget.

Lamento Aleff. di Medici 8. Firenze 1570.

Lamento Lor. di Medici 8. Fir. 1570.

Mario MATTEFFILANO la felicità di Cosimo gran Duca di Toscana 4. Florenze 1572.

Baccio BALDINI Orazione in lode di Cosimi Medici Firenze 1574.

Leonhard GINII in Funere Cosmi Medicis laudatio. 4. Florent. 1574.

Octavii BANDINII Oratio in funere Cosmi M. Etruriae Ducis Florent. 1574. it. Romæ 1574. it. 1578.

Francesco FALCONCINI Orazione Tradotta dal latino nel Fiorentino 4. Fiorenz 1574. Dieses ist eine Übersetzung der vorherstehenden Lob- und Trauer-Rede des Bandinii.

Benedetto BETTI Orazione nell' esequie di Cosimo Medici Firenze 1574.

Petr. Angelii BARGÆI Laudatio ad funebrem concionem, quæ Pifis habita est in exsequiis Cosmi Medicis. 4. Florent. 1574.

Jo. CAMPAGNIUS Laudatio in obitum Francisci II. Magnæ Heturizæ Ducis habita Pifis. 4. Florent. 1587.

Andr. BELLAVITI Panegirico a Ferdinando Gran Duca di Toscana. 4. Firenze 1604.

Guiliano GIRALDI Orazione delle lodi di Ferdinando Gran Duca di Toscana 4. Firenz 1609.

Michelangelo BUONARROTTI Orazione delle lode di Cosimo II. Gran Duca di Toscana 4. Firenze 1621.

Gio. Franc. FOSSATI Orazione Funebre in morte di Cosimi Medici 4. Siena 1621.

Domenico BAMBERINI Orationi delle lodi di Cosimo II. di Toscana 4. Firenze 1622.

MATTELLANO la letizia di Cosimo gran Duca di Toscana Firenze 1774.

BALDINI Orazione in lode di Cosimi Medici Firenze 1774.

GINII in Funere Cosimi Medici laudatio. 4. Florent. 1774.

BANDINI Orazio in funere Cosimi Medici Ducis Heturizæ in Roma 1774.

FALCONI Orazione Tradotta dal latino in Italiano 4. Firenze 1774.

BETTI Orazione nell' esequio di Cosimo Medici Firenze 1774.

Histo







Historische Nachrichten  
von den  
Berechtigten derer Römischen Kayser und  
des Heil. Reichs auf das Groß-  
Herzogthum Florenz.

S. I.

**D**as Groß-  
Herzogthum Florenz führt sonsten auch noch  
den Namen von Etrurien wie auch Tusciem oder Ita-  
liänisch *Toscana*; Heutiges Tages heist es bey denen  
Teutschen mehrentheils Florenz, von dessen Haupt-  
Stad(a). Daß es ehemals ein Stücke des Longobard-  
ischen Reichs ausgemacht, u. dieses unter derer Fran-  
cken u. Teutschen Bothmäßigkeit iederzeit gestanden, ist eine Sache außser  
Zweifel, wie wir auch unten nebst dessen von Zeit zu Zeit gehabtten Beschaf-  
fenheit deutlicher zeigen werden. Also darff sich niemand einbilden, daß  
das Florentinische Herzogthum zu Zeiten Kayser Rudolphi des I. oder Carls  
des V. noch sonst jemals einer ganz unumschränckten Freyheit und Indepen-  
denz vom Reiche sich zu rühmen gehabt, noch iewo habe. Ehemals hatte  
dieses Etrurien einen noch viel weitern Umfang, als heutiges Tages, und  
begriff das heutige Herzogthum Massa, die Republicque Lucca, den Stato  
delli Præsidi, das Herzogthum Castri, das sogenandte Patrimonium Petri,  
und hiernächst die Landschaftten Pisa, Florenz und Siena. Die erstern  
Stücke sind heutiges Tages abgerissen, und ist also hier nur die Rede von  
den drey leßtern Landschaftten, welche wir iewo zusammen das Flo-  
rentinische Groß-  
Herzogthum nennen. Alle diese Landschaftten sind  
ehemals durch hartnäckigte Kriege unter der Römer Herrschafft gera-  
then

¶

vid. Flor. lib. III. 21. Tacit. lib. I. Ann. c. 79. & lib. IV. c. 45. Livius L. XLI. cap. 13. Vellej. Lib. I. c. 15.

then, welche die Florentinische, Etrusische, Vifanische, Eucanische Familie nebst andern Colonien, dahin gebracht haben.

a) Daß die Nahmen Etrurien und Tusciern von denen Griechen und etwa derer dahin geschickten Colonien herkommen, ist sehr wahrscheinlich, wie denn Plinius lib. III. cap. 5. besaget, daß diese Gegend anfänglich von denen Tusciern einer Griechischen Colonie, bewohnt gewesen. Vorher hieß die Tusciern auch bey denen Griechen Tyrrhener, daher noch heutiges Tages das Meer um das Groß-Herzogthum Florenz, mare Tyrrhenum live Tuscum genennet wird. Die Stadt Florenz hat schon zu denen ältesten Zeiten nechst Rom vor allen Städten den größten Vorzug gehabt. Sonderlich ist sie unter Cäsare, Marco Antonio, und Lepido mit vielen Einwohnern vermehret worden. Erstlich soll Florenz von dem Flusse Arno, der mitten durch die Stadt fließt, Fluentia geheissen haben, daraus ihr Nahme Florentia erwachsen seyn soll. Allein andere führen solchen Nahmen vielleicht mit besserem Grunde von der schönen Gegend her, welche in solchem Flore sich befindet, daß man auch die Stadt davon Florentia benennet. Deswegen sagt auch *Leander Albertus* ein Bononischer Prediger-Mönch in *descriptione totius Italiae* ausdrücklich p. 66. Splendore ac elegancia summa est; quam ob rem jure vulgi dicto Florentia bella nominatur, utpote quae suos videatur Italia. Das heißt: Sie ist von großer Pracht und Schönheit, deswegen Florenz nach Gewohnheit des gemeinen Volcks zu reden die Schöne heißet, nemlich weil sie die Blume und der Flor von Italien zu seyn scheint.

S. 2.

Nachdem aber die Orientalischen Kayser das meiste von Italien verlohren, so bemächtigten sich die Gothen von Tusciern, und ob auch diese schon von dem Kayser Justiniano im 5ten Jahrhundert, daselbst vertilget wurden, fiel Tusciern doch denen Longobarden in die Hände, welche es bis zu Zeiten Kayser Carls des Grossen besaßen. Da dieser nun die Longobarden gänzlich überwunden und ihnen nebst andern, auch Tusciern abgenommen hatte, ist es von denen Carolingern oder seinen Nachfolgern vollkommen beherrschet worden, wie bey erwehntem *Vghelli* davon viele Proben vorkommen. Endlich bekam Italien einige Zeit lang seine eigne Könige, nemlich da Kayser Carl der Dicke nach 8 Jahren seiner Regierung wegen Blödigkeit des Verstandes im Jahr Christi 887 abgesetzt wurde, Tusciern aber allzeit ein Stücke von dem Italiänischen Königreiche verblieb, welches wiederum aus denen Uhrkunden der Könige in Italien, Berengarii, Lamberti, Hugonis und Lotharii klarlich erhellet. a) In diesem Zustande nun ist Italien und Tusciern ohne Veränderung geblieben, auch da sie beyde unter Kayser Otto dem Grossen an Teutschland gekommen.

*Vghelli* Italia sacra Tom. III. p. 668. in der zu Rom 1644 f. heraus gekommenen Edition. Tom. I. p. 460. Tom. I. p. 798. p. 461. P. 333. p. 850.

a) Es sind bey dem *Vghelli* die Uhrkunden noch vorhanden, da die Carolingischen Kayser als Carolus M. Ludovicus Pius, Lotharius &c. denen Toscanischen Bischoffstümern, Stiftern und Klöstern viele Privilegien und Freyheiten gegeben. Inglei

Ingleichen wie die Könige in Italien als Lambertus dem Bischof zu Florenz, in-  
gleichen Lotharius dem Stifte zu Lucca einige Ländereyen geschencket, siehe Tom. I.  
p. 895. it. p. 854. Tom. III. p. 36.

S. 3.

Um diese Sache in grösseres Licht zu setzen, wird die Ordnung derer  
Gouverneurs von Tusciën die bald Grafen, bald Marggrafen a) biswei-  
len auch Herzoge genannt werden, nicht unangenehm seyn. b)

*Allo*, ein Herzog an. 782 und 785.

*Wicheramus* ein Graf, welcher auch bisweilen ein Herzog genennet  
wird an. 800. 801.

*Bonifacius* ein Graf, der gleichfals in alten Urkunden bisweilen  
ein Herzog heisset, und zu Lucca residiret, welches damals die  
Haupt-Stadt von Tusciën war. an. 813.

*Bonifacius* des vorigen Sohn, ein Graf zu Lucca an. 823. welcher  
von Ludovico dem Frommen an. 828 zum Gouverneur der Insel  
Corsica ernennet worden.

*Adalbertus* oder *Albertus*, wird verschiedne mal ein Herzog ge-  
nennet.

*Adalbertus II.* der Reiche, mag seinem Vater etwa ums Jahr 886  
in der Regierung gefolget seyn. Seine Gemahlin war *Bertha*  
Kaysers Lotharii II. Tochter von der *Walrada*, und Wittve *Theo-*  
*obaldi* Grafen von *Arles*. Merckwürdig war zu seiner Zeit, daß  
er *Ludewigen* den König von *Provence* im Jahr 900 wider den  
König *Berengarium* nach *Italien* zu Hülffe ruffte. c)

*Guido*, wird vom Könige *Berengario* zum Marggrafen eingesetzt.

*Lambertus* dessen Bruder, welchen König *Hugo* bestellet, der ihn  
aber der Marggraffschafft wegen gewissen Verdachts beraubet,  
worauf solche von ihm

*Boso*, sein leiblicher Bruder bekam, den er aber wegen erregter Un-  
ruhe gleichfals absetzte. Diesem folgte

*Hubertus*, *Hugonis* natürlicher Sohn.

*Hugo* der Grosse jugenahmet, des *Huberti* Sohn und Nachfolger  
† 1001 ohne männliche Erben. d)

*Theobaldus*, Graf *Siegfrieds* von *Lucca* Enckel, und Sohn des  
*Azonis*, wurde Marggraf, soll 1007 gestorben seyn.

*Bonifacius*, Marggraf, ein Sohn eines gewissen Grafens *Aberti*.

*Adalbertus* Marggraf kommt ums Jahr 1011 vor, wird ein Enckel  
von Marggraf *Adalberto* genennet.

Reynerus, Marggraf in Tusciën hat ums Jahr 1026. zu Zeiten  
Kaysers Conradi Salici gelebet und regiert. e)

Bonifacius, ein Sohn Theobaldi hat um diese Zeit, nemlich ums  
Jahr 1034 gewiß regieret. Welcher die Marggraffschafft  
Tusciën als ein Lehn vom Königreiche Italien gehabt. f) Er †  
1052. und hinterließ drey unmündige Kinder. g)

Mathildis dessen einzige Tochter, bekam endlich die Regierung über  
die Marggraffschafft Tusciën allein, im Jahr 1076. Sie er-  
kante Tusciën unter Kayser Henrico IV. und V. noch als ein Lehn  
und † im Jahr 1115.

- a) In denen Historischen Nachrichten von Tusciën wird gesagt, daß sich die Marggra-  
fen nach der Kayserlichen Pfals zu Aken richten müssen: Allein es scheint wohl,  
daß das Longobardische Reich seine eigne Form behalten. Es ist auch sonst noch  
nicht ausgemacht, daß Aken deswegen vor den Haupt- Sitz der Fränkischen Mo-  
narchie zu halten, weil Carolus daselbst sich gerne aufgehalten.
- b) Von denen Scribenten, welche derer angeführten Marggrafen von Tusciën Mel-  
dung gethan, sind die vornehmsten *Franc. Mar. Florentinus* *Memorie di Mathilda*  
L. III. p. 12. *Muratorius*, *Antichita Ekeni* P. I. Cap. 22. p. 207. *Della Rena* *Serie de*  
*Duchi di Toscana* p. 95. *Luitprandus de rebus imperatorum & regum* L. II. c. 15.  
*Placidus Pucinelli Istoria d' Vgo il grande, duca di Toscana.*
- c) Daß aber Bertha von ihres Vaters Herrn Bruder Kayser Ludevigen II. erhalten  
können, daß ihr Gemahl Herzog und Marggraf in Tusciën seyn solte, wie  
in denen Historischen Nachrichten von Tusciën angegeben wird, scheint mit der Zeit-  
rechnung gar nicht überein zu kommen, angesehen Kayser Ludevigg II. schon im  
Jahre 875 Todes verfahren.
- d) Dieser Hugo ist von verschiednen Gensalogenisten unter die Brandenburgischen  
Marggrafen aus Irthum gesetzt worden, welcher Fehler aber in denen *Gundlingi-*  
*anis XXI. Theil* n. XI. mit vielen Beweiß- Gründen widerleget worden. Es war  
übrigens dieser Marggraf Hugo in Italien so mächtig worden, daß er dem Kayser  
Ottoni III. sehr beschwerlich zu seyn schien; Ja dieser soll gesagt haben, wie er die  
Nachricht von dem Tode Hugonis erhalten; *Laqueus contritus est & nos liberati*  
*sumus. d. i. der Strick ist entzwey und wir sind frey.* Siehe *Petr. Damiani*  
*opuscul. 57. Diss. 2. cap. 3.* Nach Hugonis Absterben ist die Nachfolge derer Marg-  
grafen noch etwas ungewiß, und kan man bis auf Bonifacium der Mathildis Herrn  
Vater noch keinen rechten Zusammenhang heraus bringen.
- e) Theobaldus, Bonifacius und Adalbertus werden von oberwehntem *Florentino* und  
Reynerus von dem *Ottone Frisingensi* Chron. L. VI. c. 28. angegeben. Allein bey dem  
nachfolgenden Bonifacio berufft sich *Florentinus* auf einellhrkunde, welche bey dem  
*Silingardo* de *Episcopis Mutinensibus in vita Ingonis* anzutreffen; Daber man von  
seiner Marggraffschafft desto mehr versichert seyn kan. Er wird in angezogener  
Uhrkunde Marggraf und Herzog von Tusciën genennet, welcher Titel von ihm  
hin und wieder in denen alten Diplomatis vorkommt und damals von denen Zuszi-  
ern ohne Unterscheid gebraucht wurde.

f) *Domizio*

f) *Domizio* ein alter Scribente der bey dem *Leibnitio* in *Script. Rer. Brunf. Tom. I. p. 648* gefunden wird, bezeuget solches, nachdem er gemeldet, wie *Bonifacius* dem *Kayser Conrado an. 1037.* bey Eroberung der Stadt *Parma* hülfliche Hand geleistet, mit diesen ausdrücklichen Worten:

Ut juraret ei [Bonifacius] rogat ipsum, more fidelis.

Atque ideo dixit, quod marchio serviet ipsi.

*Conradus* ersuchte *Bonifacium*, daß er ihm als ein *Lehns-Mann* schweren möchte zc.

g) In deren Nahmen verwaltete und regierte damals die *Groß-Väterlichen-Herrschaffen*, die *Wittve Beatrix*, *Friderici* Herzogs von *Lothringen* und *Mathildis* Tochter. Da aber dieselbige sich ums Jahr 1053 oder 54 mit *Godofredo* dem *Bärtigen* vermählte, und dieser sich in die Regierung zu mischen anfing, nahm solches *Kayser Heinrich III.* dermassen übel auf, daß er während seines Zugs nach *Italien* die *Wittve Beatrix* samt ihrer Mutter gefangen nahm, ohngeachtet sie ihre *Heyrath* aufs beste zu entschuldigen suchte, und *Godofredum* mit einem hefftigen Kriege heim suchte. Dieser aber versöhnte sich endlich zu *Cöln* durch Vermittelung des *Papstes Victoris*, und *Beatrix* wurde auch wiederum im Jahre 1057 auf freyen Fuß gestellet. *Mathildis* blieb endlich von denen 3 Kindern allein am Leben, und also fiel ihr diese fette Erbschafft ganz allein anheim, sie vermählte sich zweymal, aber die Ehen geriethen sehr schlecht. Ihr erster Gemahl war *Godofredus* der *Pflichtliche*, ein Sohn ihres *Stief-Vaters* des *Bärtigen*, welcher aber im Jahr 1076 zu *Antwerpen* ermordet wurde. Im Jahr 1087 vermählte sie sich auf *Eurathen* des *Papstes* mit *Welfo*, Herzogs von *Bayern* Sohne, von welchem sie sich aber 1095 schied. Sie geben ihr insgemein drey Gemahle, und setzen den *Azo* in die Mitte; Wir folgen aber hier der *Dissertation de jure Imperii*, wie denn auch *Muratorio* erwiesen daß es eine Fabel sey, was von ihrem andern Ehestande mit *Azo* bey denen gemeinen *Genealogisten* gesagt wird. Welches in denen *Historischen* Nachrichten von *Tuscan* auch bey Nachschlagung der *Hübnerischen* Tabellen zu mercken.

I. 4.

Es besaß also der *Marggraf Bonifacius* ein Vater dieser *Mathildis* ansehnliche Stücke Landes in *Italien*. Nämlich auffer *Tuscan* auch das *Herzogthum Spoleto*, *Mantua*, *Modena* und andere, auch *Parma* und *Ferrara*, welches letztere er aber vermuthlich als *Papstl.* Lehn innen gehabt. Petr. Damian. an L. VII. ep. 10 sq. Florent. L. I. p. 47. *Const.* aber war *Tuscan* dazumals in *Grasschafften* eingetheilet, wie denn in *Uhrfunden* selbiger Zeiten der *Grasschafft Florenz* und der *Grasschafft Volterra* gedacht wird. Daher es kommt, daß die *Marggrafen* oftmals sich des *Titels* *Herzog* bedienen: Wie also bey dem *Florentino Bonifacius* in *app. Lib. divina miseracione Tuscorum dux & marchio d. i. von Gottes Gnaden* *III. n. 6.* *Herzog* und *Marggravin Tuscan* angeführet wird: Ingleichen heist es off die *Gräfin* und *Herzogin Mathildis*. Bisweilen sind sie auch ins besondere *Marggrafen* und *Herzoge* zu *Lucca*, von der damaligen *Hauptstadt* in *Tuscan* genennet worden. Ob sie aber gleich diese *Marggraffschafft*

schafft mit großem Ansehen und, wie es scheint, erblich beherrschet; So bleibt doch gewiß, daß sie Vasallen von denen Königen in Italien gewesen. Man merckt hievon in alten Schrifften gar klare Fußstapfen; E. daß die Marggrafen einen Theil derer Strafen dem Kayserlichen Fisco zugeeignet, wie Bonifacius 1047 in einer zu Lucca vor den Bischoff ausgesprochenen Sentenz gethan, da er bey der Strafe derer Ubertreter meldet: daß die

Florent. lib. II. in app. n. 5. Lib. III. p. 95.

Zehlfte der Cammer ihres Herrn des Kayfers heim fallen solte. Welches auch Beatrix mit ihrem Gemahl Godofredo und Mathildis selbst gethan, wie eben dieser Florentinus aus Urkunden gesehen zu haben bezeuget. Die Könige hatten ihre Palatia in denen Städten, welches ein neues Merckmahl ihrer Ober- Herrschafftlichen Gewalt ist. In diesen hielten die Marggrafen, in Gegenwart der Pfalz- Grafen und Kayserlichen Richter, ihre Gerichte, wie dieses die Exempel von denen auf solche Art zu Pisa und Lucca gehaltenen Gerichten, die man noch in der Historie aufgezeichnet findet, beweisen. a) Ja in wichtigen Fällen wurden oftmals die Königlichen

Lib. III. p. 98.

Commissarien erfordert, wie denn Florentinus aufgezeichnet hinterlassen, daß zu Florenz Lamberti Bevollmächtigter, zu Lucca des Berengarii, Conradi Salici, Henrici III. und IV. Commissarien verschiedne Streitigkeiten beygelegt. So gar zu Zeiten der Regierung Mathildis, als Henricus V. nach Rom zog, sich daselbst krönen zu lassen, und mit der Mathildis schon wieder ausgesöhnet b) war, liegt von ihm nebst andern Merckmahlen der Königlichen Ober- Herrschafft, auch dieses am Tage, daß er die miteinander im Kriege verwickelten Luccaner und Pisaner wiederum zum Frieden brachte. c)

a) Man kan solches wahrnehmen, wenn man betrachtet, wie die Urkunden Bonifacii, Beatrix und Mathildis unterschrieben zu finden. Z. E. In des Bonifacii Diplome vom Jahre 1047 steht also: Rolecheius iudex sacri palatii interfui. d. i. Ich Rolecheius Pfalz- Graf, bin mit dabey gewesen. Von dem Resident- Hause zu Lucca heißt es: Da im Nahmen Gottes der Herr Marggraf und Herzog Bonifacius zu Lucca in dem Kayserlichen Pallaste an Gerichte Stelle saß. Ingleichen: Da zu Pisa im Nahmen Gottes Frau Beatrix der Zeit Herzogin nebst dem Herzog Godofredo im Pallaste des Königs, ihres Herrn, an Gerichte- Stelle saß etc. Siehe Florentin. Libr. III. p. 118. 119.

b) Mathildis war anfänglich eine hefftige Feindin von Kayser Henrico IV. welcher Papst Gregorium VII. und seine Nachfolger verfolgete; Jedoch entzog sie sich nicht von der Lehns- Unterthänigkeit des Königreichs, denn ob sie gleich von Henrico abfiel, so erkante sie doch seinen Sohn Conradum vor einen König. Ja nach dem Tode Conradi rechnete sie schon wieder in ihren Urkunden nach den Zeiten Henrici. Denn Florentinus lib. II. p. 227. führt ein Diploma an, welches sich also anfängt: Im Nahmen Gottes Amen! Im Jahre nach dessen Menschwerdung 1099 unter Regierung Kayfers Henrici, den 6. Sept. der Königin Sins- Zahl VIII. habe ich Frau Mathilda Herzogin etc. Nach Henrici Tode da

da Henricus der V. sein Sohn zur Regierung kam, und 1100 nach Rom gieng, schickte sie ihre Gesandten nach Parma, welche ihre Lehns-Untertänigkeit ihm daselbst bezeugen solten, wodurch sie sich bey ihm in grosse Gnade setzte. Daß dieser bezeugte Lehns-Gehorsam wegen Tusciens geschehen, legt des Kayfers Reise durch selbige Landschaft an Tag, weil er zu Florenz das Weynachts-Fest in königlichem Pracht feyerte, die Luccaner und Pisaner vertrug, und die aufrührerischen Rebellen zu Arezzo mit Feuer und Schwerdt bestraffte. Dieses alles aber geschah nicht ohne Ursache und etwa wider Willen der Mathildis, denn mit dieser unterhielt er eine solche Freundschaft, daß er ihr auch auf seiner Reise von Rom nach Teutschland eine Visite gab, auch ihr nach erneueter Allianz die Stadt-Halter-schaft über einen Strich Landes zwischen Genua und Lucca, welcher damals Ligurien hieß, auftrug. Siehe *Domizio* apud Leibnitium Tom. I. p. 682. Hiedurch erlangte gedachte Marggräfin Mathildis solchen Ruhm, daß die Italiäner sich um die Werte ihre Lebens-Geschichte zu beschreiben bemühet haben. Man kan deren gleich sieben beybringen, als *Mellini de fatti di Matilda*, *Benedetto Luchini Chronica di Matilda*, *Silvano Razzi vita di Matilda*, *Giulio dal Pozzo Mara viglie heroiche del sesto donnesco*, memorabili nella ducessa Matilda, Veron. 1678. 4. *Francisci Mariae Florentini Memorie di Matilda*, Lucæ 1642. 4. *Felicis Contelorii Mathildis comitissa genealogia*, Interamnæ 1657. 4. *Benedictus Bacchini* in Istoria del monastero di S. Benedetto di Polirone, Mutina 1696. 4.

c) Florentin. spricht lib. II. p. 307. ex annalib. Ptolomæi Lucensis also: Der König Henricus kam mit einer grossen Armee nach Pisa, und machte zwischen den Pisanern und Luccanern Friede, in welchem Kriege die Pisaner denen Luccanern drey Feld-Schlachten abgenommen, und das Castell Ripa fratta wieder eingenommen, auch das Ufer, woher der Streit entstanden war, behalten hatten.

I. 5.

Nach dem Tode der Mathildis setzte es wegen ihrer Erbschaft grosse Streitigkeiten; Die Beschaffenheit dieser Sache verdienet also ein wenig Erläuterung. Die Marggräfin Mathildis hatte bey ihren Lebzeiten dem Römischen Stuhle ihre Länder geschencket, aber hier ist zu merken, daß unter dieser Schenkung diejenigen Provinzen nicht haben begriffen werden können, welche man als ein Reichs-Lehn anzusehen hatte, a) wie nemlich die Marggrafschaft Tusciens war, denn sie konte weder Herzogthum noch Marggrafschaft verschencken; Man findet auch nicht, daß die Päpste unter der Schenkung der Mathildis jemals die Marggrafschaft Tusciens oder Florenz, Lucca oder Pisa begriffen und verlanget haben. Auch in dem Diplomate Kayser Friedrichs II. vermöge wessen er dem Papste die Mathildische Schenkung abtrat, ist die Marggrafschaft Tusciens nicht genennet worden. Deswegen denn diese Schenkung nur von ihren eigenthümlichen Gütern zu verstehen. Selbige bestunden in ansehnlichen Herrschaften in Etrurien, Romagna, Ligurien &c. welche die damaligen Geschicht-Schreiber unter dem Nahmen *Domus Mathildis* des

des Mathildischen Hauses verstanden haben b). Da demnach dieser Schenkung wegen heftige Unruhen entstanden waren, so beruffen die der Mathildi unterthänigen Italiäner den Kayser Heinrich nach Italien, wohin er auch im Jahr 1116 aufbrach, und nicht allein die eröffneten Reichs-Lehne wieder einnahm, worunter auch Tuscien begriffen war, welcher Marggraffschaft er seiner Schwester Sohn Conradum zum Marggrafen gab; sondern auch die übrigen Erb-Stücke der Mathildis jure languinis und nach dem Rechte der Anverwandschaft präterdirte c); In er konte von der Mathilde selber Schrifften aufweisen, daß sie solche ihm geschencket hätte d). Daß aber Henricus diese Erbschaft richtig überkommen, läst sich gar leichtlich aus dem Muratorio, und auch aus denen unten anzuführenden Documenten schließen. Nach dem Tode Henrici V. suchte zwar Pappst Honorius II. die Mathildische Erbschaft zu behaupten, allein es gelang nicht; Denn man siehet noch aus denen Urfunden vom Jahre 1126 und 1128, daß nach dem Todes-Falle Henrici der obervohnte Conradus die Provinz Tuscien gehabt e). Hiernächst so hat Kayser Lotharius der Sachse ebenmäßig so wohl des Reichs Gerechtfame über diese Marggraffschaft und andere Lehne behauptet, als auch die Mathildischen Erb-Stücke sich mit Consens Pappsts Innocentii II. zugeeignet. Was die Mathildischen Erb-Stücke betrifft, so ist deswegen im Jahre 1133 ein feyerlicher Vergleich errichtet worden, vermöge welchem sich der Pappst mit dem Kayser Lothario also gesetzt, daß er und seine Gemahlin Richza, und nach beyder Tode aber ihr Schwieger-Sohn Henricus nebst seiner Gemahlin die Mathildischen Erb-Stücke vom Päpstlichen Stuhle gegen einen jährlichen gewissen Abtrag an Gelde haben sollte g). Eben dieser Kayser hat auch nachgehends seinen Schwieger-Sohn zum Marggrafen von Tuscien ernennet, wie Conrad. Vrspergens. darthut.

Antiquita  
Estensi P. I.  
c. 30. p. 292.

(A. ann. 13:6  
p. 213.

- a) Es darff sich also niemand die Stelle aus dem Petro Ostiensis Chron. Cassin. Lib. III. c. 49. irren lassen, da er spricht: Mathildis die Gräfin von Ligurien und Tuscien, welche die Linguade des ihr widerwärtigen Kaylers Henrici besitzete, trug die Provinzen Ligurien und Tuscien dem Pappst Gregorio und der Keil. Römischen Kirchen unterthänig an. Ein gleiches schreibt zwar auch Godofredus Monachus und Trithemius. Aber vergebens.
- b) Was eigentlich Domus Mathildis vor Stücken Landes unter sich begriffen, ist schwer auszumachen, der Herr Muratorio aber hat p. 293. Antichit. Est. versprochen hierinnen Fleiß anzuwenden.
- c) Daß die Anverwandschaft und folglich auch die Anforderung des Henrici desto deutlicher werde, hat man selbige in dieser Tabelle vorstellen wollen:

Hermane.



Herrmann. II. Herzog in Schwaben

Mathildis Gemahlin Friderici  
II. Herzogs in Lothringen

Beatrix Gemahlin Bonifacii,  
Marggrafens von Tuscien.

Mathildis.

Gisela, ihr dritter Gemahl Kayser  
Conradus II. sic †1643.

Kayser Henricus III.

Kayser Henricus IV.

Kayser Henricus V.

- a) *Arnoldus Lubacensis*, wenn er anders Glauben verdienet, beschreibet in seinem Chron. Lib. III. c. 10. die Erb-Streitigkeiten zwischen Kayser Friderico I. und dem Pabste Lucio III. also: der Pabst und der Kayser stunden wegen der Erbschafft der Gräfin *Mathildis*, welche der Kayser in Besitz hatte, in Tractaten; der Kayser befragte, wie dieselbige von der Gräfin dem Reiche angetragen wäre, im gegentheil behauptete der Pabst, daß sie dem Apostolischen Stuhle geschenkt wäre; Und da also beyde Theile den Beweiß des Testaments führten, so kam die Sache zu keiner Endschafft.
- e) In denenelben wird Conradus *Divina gratia Ravennatum dux & Tusciae praeses & Marchio* d. i. Von Gottes Gnaden Herzog zu Ravenna, Stadthalter von Tuscien und Marggraf genennet. Siehe *Florentin.* c. l. Lib. II. p. 346.
- f) Hievon redet *Petrus Diaconus* Chron. Cassin. L. IV. c. 97. gar deutlich. Pabst *Innocentius*, spricht er, kam also nach Schwaben und Lothringen, und wurde vom Könige *Lothario* bey Lüttig empfangen, da er ihn dem nach alser Gewohnheit mit dem Stabe und Ringe bestätigte, und ihm das Land der Gräfin *Mathildis* übergab.
- g) Die hieher gehörige Bulla, welche Pabst *Innocentius II.* an den Kayser *Lotharium*, dessen Gemahlin und Schwieger-Sohn *Henricum* den 8 Junii im Lateran ausgessetlet, ist bey dem *Baronio* *Annal. Eccles. ad. an. 1123.* und aus selbigem in der Leipziger Disput. welche unter dem Praesidio des Herrn *Dr. Masco* gehalten worden, anzutreffen. Die merckwürdigste Stelle daraus ist folgende: Dieserwegen übergeben wir euch die Erbschafft der Gräfin *Mathildis* seligen Andenkens, welche, wie bekandt, allerdings dem Heil. *Petro* von ihr geschenkt worden, und wir belehnen euch mit dem Ringe in beyseyn unserer Brüder, derer Erzbischoffe, Aepste Fürsten und Baronen, nemlich dergestalt, daß der Kayser uns und unsern Nachfolgern a) jährlich 100 Pfund Silber auszahle, und nach seinem Ableben das Eigenthum an die Gerechsamkeit und Herrschafft der Heil. Römischen Kirche in vollkommenen Stande und ohne einige Verwirrung und Beschweruß wieder zurücke gegeben werde. Ferner, daß wir, wenn wir oder unsere Nachfolger in selbige Landtschafft kommen, daselbst verharren oder durchziehen müssen, so wohl in der Aufnahme, als Pflege und sichern Geleite, wie es der Apostolische Stuhl veransaltet wird, Ehrmäßig gehalten werden; auch diejenigen, welche die festen Plätze haben, oder zu Stadthaltern selbiger Provinz bestellet sind, dem Heil. *Petro*, und uns und unsern Nachfolgern den Eyd der Treue leisten. Ubrigens so überlassen wir auch, vermöge seiner Liebe und aus Apostolischer Gewogenheit gegen den Kayser, dem edlen Herrn, *Henrico* Herzog zu Bayern, als seinem Schwieger-Sohne und seiner Tochter als

des Herzogs Gemahlin, eben diese Landschaft um besagtes jährliches Angeid und mit eben denen obigen Bedingungen; Jedoch dergestalt, daß wohlgedachter Herzog die Zuldigung leistete, und den Eyd der Treue, dem Heil. Petro und uns und unsern Nachfolgern schwere.

s. 6.

Florentin.  
p. 348.

Otto de S.  
Blaso ad an.  
1167. it. autor  
Chronici  
Weingarten-  
ssi.  
Antichita  
Estensi lib. I  
p. 310.

Nachgehends als Heinrich, der Stolke, von Kayser Conrado III. in die Acht erkläret und aller Lehne beraubet wurde, so nahm er ihm auch Tusci en ab, welches von selber Zeit an ein gewisser Marggraf Ulricus bekam. Kayser Fridericus I. gab folgendes Tusci en nebst dem Herzogthum Spoletos, der Insul Sardinien und allen Ländern der Mathildis im Jahre 1152 seinem Vetter dem Welpho einem Bruder vorgedachten Heinrichs zur Lehn, welche er auch in großem Ansehn, doch aber als ein Reichs- Lehns- Mann regieret a). Nachdem dieser aber seinen Sohn verlohren hatte, so nahm er von Friderico ein Stücke Geld und begab sich so wohl in Italien als Deutschland aller Lehn- und Erb- Länder. Ob er sie aber gleich alle an den Kayser verkauft hatte, welcher auch die meisten vor sich behielt, so ließ der Kayser ihm doch verschiedne auf Lebens lang zum Unterhalt und Gebrauche. Also nahm Fridericus die Reichs- Lehne zurücke und disponirte von selbigen, wie es denen Reichs- Rechten gemäß war b) und die austrägliche Erbschafft brachte er an die Schwäbische Familie, welche sie nach dem Tode Welphi völlig besessen hat. Daher hat man noch bey dem Muratorio alte Uhrkunden, daß um selbige Zeit an verschiednen Orten des Mathildischen Hauses das Recht in des Kayfers Nahmen gesprochen worden. Dieses erhellet noch viel deutlicher aus der Uhrkunde, vermöge welcher Henricus, Kayfers Friderici Sohn nicht allein als Kayser das Kloster St. Benedicti jenseit des Po- Flusses in Schutz genommen, sondern auch demselbigen als Herzog von Tusci en und Herr der Mathildischen Allodial- Stücke, die geschenehen Ehenckungen derer Marggrafen bestätiget c). Diese Gerechtsamen behauptete also Kayser Fridricus, obgleich Henricus der Löwe, des Stolzen Henrici Sohn über zufrieden war, da man ihm die Mathildischen Länder wegnahm, welche er als eine ihm gehörige Erbschafft prätendirte. Dergestalt hat die Schwäbische Familie nicht allein die Marggraffschafft Tusci en als ein Reichs- Lehn, sondern auch die eigenthümlichen Güter der Mathildis nach dem Erb- Rechte so lange besessen, bis endlich die langwierigen Streitigkeiten mit denen Päpsten unter Kayser Friderico II. beygelegt wurden.

a) Dieses bezeuget Godefridus Monachus ad. an. 1167. Unter dessen, spricht er, gieng der Durchlauchtige Stadthalter Reynold nach denen Tusci schen Landen, denn die Tusci er waren dem Kayser noch getreu. Man findet auch noch hin und wieder in denen Florentinischen Archiven verschiedne Uhrkunden, worinnen er folgendes

folgenden Titel führet: Welpho von Gottes Gnaden, Herzog zu Spoleto Marggraf von Tusciem, Fürst in Sardinien, Herr des Hauses der Gräfin Mathildis. Siehe *Murator. Antiq. Est. P. I. c. 30. p. 297.*

b) Die Stelle aus dem *Conrado Urspergensis* ist so schön, daß man kein Bedencken trägt solche anzuführen, wie sie ad an. 1168. p. 225. befindlich ist. In diesen und folgenden Jahren, spricht er, sieng der Kayser bey Gelegenheit der Zeit an, die ihm gehörigen festen Plätze in Tusciem und denen Römischen Landen wieder in seine Gewalt zu nehmen und einige neue zu erbauen, in welche er mehrentheils Teutsche Besatzung legte. Und bald darauf fährt er ferner fort: Er erhob nemlich die Teutsche Willig zu denen Ehren = Stellen und Würden von Italien, denn er machte einen gewissen Freyen, Bideluphum genandt, zum Herzog von Spoleto. Auch die Marc Ancona und das Fürstenthum Ravenna übergab er Conrado von Lügelnhart, welchen die Italiäner die Fliege im Gehirne nannten, weil er meistens als unfähig zu seyn schien. Da er nun in ieder Stadt die Gerichtliche Obrigkeit bestellet, gieng er wieder aus Italien.

c) Das hierüber ausgefertigte Diploma, welches Kayser Henricus VI. zu Pisa im Jahr 1184 ausgestellt, enthält so deutliche Merckmale der Kayserlichen Oberherrschafft in Tusciem, daß solche fast unmöglich in Zweifel gezogen werden kan. Er spricht, nachdem er in dieser Urkunde gedachtes Kloster von allen Steuern, Anlagen und Beschwerungen frey gemacht und loß gesprochen, ferner also: Alles dieses, was wir hiemit in seinen vorigen Stand gesetzt haben, schencken verleihen und bestätigen wir oberwehntem Kloster *St. Benedicti* jenseit des Po = Flusses aufewig, und bestärcken es durch diese immer gültige Verordnung. „Ins besondere aber schencken, verleihen und confirmiren wir, und bestärcken durch diese Herzogliche Urkunde unserer Freygebigkeit ihm alle Güter, bewegliche und unbewegliche, welche ihm von den Römischen Kaysern *Henrico III. und IV. Lothario und Conrado* und unserm hochgeachteten Herrn Vater *Friderico*, auch alles was wir ihm geschencket haben, und was von dem Marggrafen *Theodaldo*, von seinen Vor = Eltern, und *Bonifacio* und *Alberto* Marggrafen, und von der Edlen Gräfin *Mathilda* und Herzoge *Welphone* und andern Standes = Personen, und unsern Vassallen und Unterthanen wes Standes sie auch seyn mögen, offgedachtem Kloster und allen ihren Kirchen geschencket, übergeben, verliehen und bestätigt ist. Endlich schließt dieses Diploma also: Derowegen haben wir befohlen, diese gegenwärtige Herzogliche Urkunde auszufertigen und mit unserm Majestäts = Siegel zu befestigen. Ganz liefert man dieses *Di. Ioma in Contelarii Genealogia Mathildis p. 139.* und in offbelobter *Leipziger D. Spur. p. 2. Append. Docum.*

S. 7.

Kayser Heinrich VI. ein Nachfolger Friderici, besaß Tusciem und auch die Erbschafft der Mathildis, und übergab sie 1195 seinem Bruder Philippo, ad *Henricum VI. an. 1195. G. defr. Monachus ad eundem an.* *Urspergens.* Da endlich Henricus starb, so legte er durch ein Testament die bisherige Streitigkeiten zwischen dem Pabst und denen Kaysern wegen der Mathildischen

Baron. An-  
nal. ad an.  
1197. n. IX.

dischen Erbschafft bey. Die Worte Henrici bey dem Baronio heissen also: Was das Reich anbetrifft, so ordnen wir, daß der Papst und die Römische Kirche solches unserem Sohne bestätige. Vor diese Confirmation des Reichs und Königreichs aber, wollen wir, daß außer *Medisina* und *Argelata* nebst ihren Zubehörungen, das ganze Land der Gräfin Mathildis dem Papste und der Römischen Kirche wieder übergeben werde. Hiernächst setzen und wollen wir, daß die ganze Landschafft von *Ponte Payle* nebst *Monte fortino* dem Papst frey und unbeschwert bis an *Ceparano*, und der Römischen Kirche *Monte Fiascone* nebst allen Zubehörungen gelassen werde. Ferner befehlen wir an unsern Truchses Marcorwald, daß er das Herzogthum *Ravenna*, das Land *Brictinori* und die Anconitische Marck von dem Papste und der Römischen Kirche empfangen, von ihnen auch zugleich *Medisina* und *Argelata* nebst allen Zugehörungen erkenne. Wegen aller gedachten Güter soll er ihm als seinem Herrn, zur Versicherung den Eyd der Treue schweren. Solte er aber ohne Erben Todes verfahren, so soll das Herzogthum *Ravenna*, das Land *Brictinori*, die Marck *Ancona*, *Medisina*, *Argelata* mit dero Zubehörungen unter der Vothmässigkeit der Kirche verbleiben. Diese Erbschafft ist auch nach dem Tode Henrici wirklich an den Papst Caelestinum abgetreten worden; allein Papst Innocentius III. verfolgte Philippum, nachdem er in Deutschland zum Könige ernennet war, ganz entschuldig: Es war auch eher an keinen Frieden zu denken, bis man dem Papste im Vertrauen Hoffnung machte, wie der König seine Prinzeßin einem von seines Bruders Söhnen zur Gemahlin, und Tusciem zur Mitgift geben wolte. Otto IV. nur, ob er gleich vor der Erönung auf alle Länder Verzicht gethan hatte, welche seine Vorfahren sich wider den Römischen Stuhl zugeeignet hatten, foderte dennoch bald darauf dieselben wieder nebst denen Erb-Stücken der Mathildis zurücke. a)

Rogerius ab  
Höveden An-  
nal. part. po-  
ster. p. 774  
in coll. Savi-  
niana edit.  
Francofurt.

a) Dieses wird aus der Lebens-Beschreibung Friderici II. welche denen Epistolis P. de Viniis p. 9. vorgesezt steht, erweislich gemacht. Die Worte dasselbst sind folgende: Nachdem Kayser Otto in den Kirchen-Staat kommen war, hat er sich selbige Länder wieder unterwürffig gemacht, und wider des Papstes Willen, Romagna nebst der Mathildischen Erbschafft Salinguerre von Ferrara, die Anconitanische Marck aber Azoni von Este, und das Herzogthum Spoleto einem von seinen vornehmsten Bedienten und Lehns-Manne Bertholdo gegeben. Das Belehungs-Diploma wegen der Marck Ancona hat uns Muratorius P. I. c. 39. p. 392. Antiquit. Estens. aufbehalten.

§. 8.

Endlich aber legte Kayser Fridericus II. im Jahr 1213 die langwierigen Ver-

Verdrüßlichkeiten wegen der Erbschafft Mathildis dergestalt bey, daß er dem Papste diejenigen Dertter, welche seines Vaters Testament in Meynung führte, vollkommen abtrat a), welches alles er folgend nach 6 Jahren, nemlich 1219 dem Papste Honorio III. und 1230 im Monat Julio dem Papste Gregorio mit einer andern güldnen Bulle confirmirte und bestätigte. Und also hat der Papst von denen Mathildischen eigenthümlichen Landen in Tusciem dasjenige Stücke bekommen, welches noch heutiges Tages unter dem Römischen Stuhle stehet, und unter dem Nahmen des *Patrimonii S. Petri* beandt ist. Das übrige Tusciem aber, hat Kayser Fridericus in seiner und des Reichs Borhmäßigkeit behalten; Es wurde um diese Zeit Tusciem von denen Gibellinischen und Welfischen Parttheyen b) hefftig mitgenommen, daß Fridericus die unruhigen Köpffe oftmals mit den Waffen zu Paare treiben mußte. Man findet von dessen Oberherrschafft über Tusciem noch verschiedene Urkunden in denen Briefen *P. de Vineis*, wie er den Grafen Pandolphum dahin gesetzt; wie er seinem natürlichen Sohne Friderico Fürsten zu Antiochien die Herrschafft über Florenz gegeben; wie er zu anderer Zeit Marinum de Ebulu zum Stadthalter von Tusciem ernennet, den er *nobile imperii membrum* ein edles Glied des Reiches nennet.

apud Baro-  
nium ad an.  
1097. n. 71.  
77. 79.

*P. de Vineis*  
Lib. V. epist.  
126. conf. et-  
iam L. II. ep.  
23. L. III. ep.  
25. L. III. ep.  
9. L. V. ep. 93.  
111. 113. 119. 121.

a) Die Worte dieses Vergleichs verdienen, angeführet zu werden, welche also lauten: Die Landschaften, so die Römische Kirche zum Besiz wieder eingenommen hat, und die, welche von unsern Vorfahren oder iemand anders sie seynd wer sie wollen, ihr vorenthalten worden, überlassen wir ihr ganz frey und ruhig, versprechen auch bey guter Treue, ihr zu ihrem Beybehalt zu verhelffen. Welche sie aber noch nicht wieder bekommen, werden wir mit alle Kräfften daran seyn, ihr solche wieder beyzubringen, sollte auch von denen selben uns etwas zu handen kommen, so wollen wir ihr solches ohne Schwirigkeit und Verzögerung anzuliefern uns bemühen. In diesen Ländern gehört nun das ganze Stücke von *Radicozano* an bis *Ceparano*, die *Anconitanische Maree*, das Herzogthum *Spoletto*, das Land der Gräfin *Mathildis*, die Graffschafft *Bertinori*, das *Exarchat Ravenna*, die fünf Städte (nemlich *Ravenna*, *Rom*, *Spoletto*, *Neapolis* und *Benevento*) nebst allen angrenzenden und allen andern zur Römischen Kirche gehörigen Ländereyen, mit aller Gerichtbarkeit, Umfang und Würden. Es erfordert allerdings Mühe, die zur Mathildischen Schenckung gehörigen Dertter zu erzetlen, welche obgedachter massen der vortreffliche Herr *Muratorio* mitzuthellen versprochen hat. Diejenigen Plätze aber, welche in dieser Stelle des *Baronii* angeführet werden, sind e. f.lich *Radicozano*, welches etliche Meilen unter *Chiusi* auf der Gränze von *Groß-Florenz* und dem Kirchen-Staate lieget; Es hat diese Stadt von *Desiderio* dem Könige der *Longobarden* den Nahmen bekommen, und ist nach der Zeit vom *Papst Adriano III.* mit seinen Mauern umgeben worden, von *Rom* aus ist solches auf dieser Seite der letzte Ort welcher zum *Patrimonio Petri* gehört. *Ceparano* aber ist unten auf denen Gränzen des alten *Latii*, oder wo heutiges Ta-

ges das Neapolitanische Gebiete angehet, ohnweit dem Fluß Garigliano, welcher sich nachgehends in den Golfo di Gaeta ergießet, anzutreffen, es hat schon vor etlichen hundert Jahren bey damaligen Scribenten den Nahmen eines vortreflichen Schlosses. Was die Unconitanische Marct und das Herzogthum Spoleto betrifft, sind solche auf allen Land-Charten deutlich genug zu sehen. Die ehemalige Grafschafft *Bertinoro* ist in Romagna zwischen der Stadt Ravenna und den heutigen Florentinischen Gränzen zu finden, welche Stadt auch noch heutiges Tages in gutem Ansehen ist. *Massa Trebaria*. Lateinisch *Massa Trabium* ist ehemals ein District zwischen denen heutigen Florentinischen Gränzen und der Päpstlichen Stadt Urbino etwa in der Gegend wo iho Amola, Durante, Raspagatte und Paganico um den Fluß Metro zu sehen, gewesen. Seinen Nahmen hat er von der Menge des Bau-Holzes, welches daselbst gefällt zu werden pfleget, bekommen. Weil dieses Revier ehemed die größten und langsten Lannen getragen und noch träget, welche man zu Bauung derer Tempel und Palläste nach Rom geführt, welches auch noch heute zu Tage geschieht, angesehen man wegen schöner Lage der Tiber, die Bau-Materialien gar bequem den Stroh hinunter nach Rom schaffen kan. Siehe *Leand. Alberti* Descriptio totius Italiae p. 91. 211. 220. 436. bey welchem Scribenten man auch die übrigen alten und hieher gehörigen Dertter auffuchen kan.

b) Diese zwey Partheyen haben ehemals Teutschland durch innerliche Kriege und Unruhen über 200 Jahre dergestalt belästiget, daß solche keinem einigen Geschichtschreiber selbiger Zeiten unbekandt seyn können. Sie wurden auch an theils Orten die schwarze und weiße Faction genennet, und setzten sonderlich zu Zeiten Kaylers *Frederici II.* das Teutsche Reich in solche Verwirrung, daß fast niemand wußte wer *Roch* oder *Kellner* war. Ihren Ursprung nahmen sie zu Zeiten der Wahl des Kaylers *Conradi III.* ums Jahr 1138, da *Henricus* Herzog zu Sachsen mit der Kayler-Wahl *Conradi* nicht zu Frieden seyn wolte, und da er deswegen Unruhe erregte, Sachsen und Bayern verlor, auch als er Bayern dem Herzoge *Leopoldo* von Oesterreich wieder nehmen wolte, und die Sache unglücklich ließ, aus Gram und Kummer starb. Nunmehr nahm der Bayrische Herzog *Welf* und des verstorbhenen *Henrici* Sohn seines Vaters Parthey wider *Albertum* und *Leopoldum*. *Albertus* mußte gar bald sein überkommenes Sachsen verlassen, aber *Leopoldus* wurde von Kayser *Conrado* unterstützt, und kam es daher zwischen *Conrado* und *Welfo* bey *Weinsberg* zu einer harten Schlacht, in welcher der letztere den kühnern ziehen mußte. Bey Anfang dieser Schlacht nun, hatten die Bayern, welche unter des *Welfi* Commando sochten, die Losung: *Sie Welf!* ihre Feinde aber, die vor den Kayser stritten, rufften: *Sie Waibling!* (oder etwas verändert: *Gibelling*) weil *Conradus III.* von *Waibling* aus dem Herzogthum *Würtemberg* gebürtig war. Von dieser Zeit aber behielten diese Partheyen die gedachten Nahmen und wurden so fiarct und gemein, daß alle, die es mit dem Kayser wider den Papst und dessen Anhang hielten, *Gibelliner* oder *Wayblinge*, die aber gegentheils des Papsts Parthey wider den Kayser ausmachten, *Welfen* oder *Guelphen* genennet wurden.

S. 9.

Nach dieser Zeit gab sich *Manfredus a)* zum rechtmäßigen Erben an, und erhielt durch Hülffe der *Gibelliner*, nebst dem Königreiche *Sicilien*, auch *Sucien*,

Tusciern, nachdem er die Welfen aus Florenz und andern Städten verjaget hatte; Denn diese hatten erstlich des erwählten Römischen Königs Hilfe gesucht, da diese aber fehl schlug, so machten sie sich an Conradum *Jo. Villani* *L. VI. c. 31. 35.* *L. VII. c. 21.* *Monachus Paduanus* *Lib. III.* Kayfers Friderici Enckel, und berufften solchen nach Italien, wiewohl auch zum Könige von Sicilien gemacht hatte, war derselbige auch von ihm zum Friedens- Halter in Tusciern ernennet worden, damit er durch Beyhülffe derer Welfen, die Absichten Conradini auf Italien zu nichte machen möchte. Denn der Papst, welcher in der Meynung stand, daß damals das Römisch-Teutsche Reich kein Oberhaupt hätte, da Alphonus u. Richardus von zwey Partheyen zugleich erwahlet worden wäre, trug indessen dem Carolo nur so lange dieses Amt auf, bis daß die Streitigkeiten des Reichs wegen beygelegt wären b), auf welche Bedingung es auch Carolus annahm. Es hatte hiernächst der Papst auch Versicherung gegeben, daß denen *Raynaldus* *ad an. 1267.* *n. VII.* Erbsamen des erledigten Reichs, nichts abgehen sollte. Also erkannten nicht allein der Papst nebst gedachtem Carolo des Reichs Gerechtsame, sondern auch die meisten Städte in Tusciern, in welchen die Welfen die Oberhand hatten, ja selbst auch die Florentiner diesen Friedenshalter und mit demselben zugleich das Recht des Römisch-Teutschen Reichs. Den damals hafften sie das Reich selbst noch nicht, sondern nur des Friderici Familie und die Gibelliner. Die Pisaner aber nebst denen Siennensern, welche denen Gibellinern und der Schwäbischen Familie, als rechtmäßigen Erben von Tusciern ergeben waren, erkannten nicht Carolum, sondern Conradinum, welchen sie, da er das Groß-Väterliche Reich zu erobern nach Italien kommen war, mit grossen Freuden-Bezeigungen aufnahm, und auch im Jahr 1268 mit bey der unglücklichen Schlacht waren, in welcher das Überbleibsel von der Schwäbischen Macht gänzlich ausgerüttet wurde. Hieraus erhellet nun, wie nach dem Tode der Mathildis die Marggraffschafft Tusciern von denen übrigen Fürstenthümern u. Landerschafften, welche sie besaßen, abgefondert worden; wie ihre Erbschafft in derer Kayser Bothmäßigkeit gekommen, und dasjenige was in Tusciern gelegen, erblich bey Kayfers Friderici I. Nachkommen geblieben, und wie endlich zwischen denen Kaysern und Römischen Päpsten die langwierige Streitigkeit, wegen dieser fetten Erbschafft beygelegt sey, vermöge dessen Vergleichs, das ganze Land von Radicofano an, von der Marggraffschafft Tusciern abgerissen worden. Ubrigens scheint dieselbige wohl ein Erb-Lehn gewesen zu seyn, weil solche so wohl Henricus der Löwe zugenahmet, nach dem ihm zukommenden Erb-Rechte prätendiret, als auch die Nachkommen Friderici wirklich, erblich besaßen haben. Es haben auch  
hin

hin und wieder die Städte, welche denen Marggrafen nicht pflichtig gewesen, die in der Marggraffschaft ihnen nahe gelegenen Ländereyen und Städte von denen Marggrafen erkauft und an sich gebracht, woraus denn zu schliessen, daß einige grosse Städte, als Lucca und andere denen Königen unmittelbar unterworfen gewesen.

a) Es hatte Kayser Fridericus II. ausser seinen drey Gemahlinnen noch verschiedne Concubinen gehabt, und mit denenselben 1) Entium oder Hencium, nachmaligen König in Sardinien, welcher endlich nach 29 jährigem Gefängniß zu Bologna 1271 gestorben 2) Manfredum Fürsten zu Tarento, Königin Sicilien, der 1265 erschlagen worden, und durch dessen Tochter Constantiam, Sicilien endlich an die Cron Spanien gekommen. 3) Fridricum Fürsten zu Antiochia, von welchem oben schon gedacht worden, erzeugt. Siehe *Monach. Paduanum*, Chron. lib. I. ad an. 1249. P. 593. Ingleichen *Pandulph. Collettium* Hist. Neapol. lib. IV. p. 181. Der rechtmäßige Sohn und Nachfolger war Conradus IV. von seiner zweyten Gemahlin Jolantha Königs Johannis zu Jerusalem Tochter und Erbin.

b) Den Brief, welchen Papst Clemens IV. dieserwegen an Carlm von Anjou, des Reichs Friedens-Halter in Lusien, den 4 Junii seiner Regierung im dritten Jahr von Viterbo abgehen lassen, hat *Raynaldus* in *Annal. Eccles.* ad ann. 1267. p. 142. n. 7. mit angeführet, worinnen der Papst gleich anfänglich meldet, daß er ihn zum Friedens-Halter in denen Stücken von Lusien, welche dem jetzt verledigten Römischen Reiche unterworfen wären, erwählt hatte. Und gegen das Ende trägt er ihm die Bedingungen vor, wodurch er die zugebachte Würde erlangen soll; die Worte klingen also: Du sollt also nur drey Jahr diese Stelle behalten, wenn sich inmittelst etwa zutrügen möchte, daß innerhalb vorbestimmter Zeit ein Kayser oder Römischer König, welcher von dem Römischen Stuhle davor erkant würde, zur Regierung käme, oder von dem heil. Stuhle dir diese Würde länger zu führen untersaget würde, so sollt du derselben dich nach dergleichen *De. bot* über einen Monat nicht bedienen. Solltest du aber das Gegentheil bezeigen, so wollen wir, daß dadurch so gleich deine Person unbanne, dein Land aber confisciret seyn soll etc.

c) Also hat Welfus der Stadt Lucca aus seiner Ober-Herrschaft alle seine Gerechtfame auf einige Meilen um die Stadt umher, überlassen. Die Worte des *Privilegii* heissen bey dem *Florentino* Lib. II. p. 350 also: Ich übergebe, verleihe und bestätige der Stadt Lucca alles Recht und Gerichtbarkeit, und alles, was mir nur auf einigerley Art und Weise zugehör et, oder was etwa zur Gerechtfame der Marggraffschaft oder der ehemaligen Gräfin *Matbildis*, gezogen werden könnte.

S. 10.

Nachdem endlich Rudolphus von Habsburg zum Römischen König erwählt worden, ließ dieser zwar mit Beypflichtung derer Churfürsten dem Papste dasjenige, was ihm Fridericus II. abgetreten hatte. Allein Lusien trat



trat der König von Sicilien Carolus, welcher selbige Marggraffschafft als  
 Stadthalter bisher guberniret hatte, dem Reiche im Jahre 1278 wieder  
 ab. Daher schickte Rudolphus, ob er schon selbst nicht nach Italien  
 kam, wie er anfänglich willens war, auch seine Stadthalter nach Tusci-  
 en; Er wird von vielen Geschichtschreibern als ein grosser Verschwen-  
 der derer Kayserlichen Gerechtsamen angegeben, welches aber so arg nicht  
 ist, als man sich einbildet. Es ist also nöthig eines und das andere von diesem  
 Kayser beyzubringen, damit man die Verwirrung vermeiden könne, in wel-  
 che die Scribenten bey Erzählung derer Handel Kayfers Rudolphi in Tu-  
 scien gerathen. Als durch Vermittelung des Cardinals Frangipani die inner-  
 lichen Unruhen derer Florentiner im Jahr 1280 beygelegt worden, so  
 schickte das folgende Jahr drauf Rudolphus einen Stadthalter nach Etru-  
 rien, welcher sich einige Zeit zu Miniato aufhielt, und die Florentiner nebst  
 den Euccanern zu bekriegen anfieng, da er aber zu schwach und vom Kay-  
 ser Rudolpho kein Succurs zu erwarten war, so vermochten ihn durch Geld  
 die Florentiner dahin, daß er Etrurien verließ mit angefügtem Verspre-  
 chen, es dahin zu bringen, daß Rudolphus der Stadt ihre alte Privilegia  
 bestätigen sollte, welches er auch, wie Ammiratus bezeuget, gethan hat a).  
 Damals haben die Florentiner 1281 den Grund zu einer neuen Regie-  
 rungs-Forme gelegt, wobey die so genandten Priores artium aufgekom-  
 men b). Unter dessen hat man auch noch eine Urkunde vom Jahre 1284  
 in welcher der Erzbischoff von Salzburg Rudolphus von der Reichs-  
 Stadt-Haltereschafft in Etrurien zurücke beruffen und solche Johanni de  
 Avesnis gegeben worden c). Von diesem ist zwar ferner nichts bekandt;  
 doch ist 1286 vom König Rudolpho der vom Papst Honorio vorgeschlagne  
 Genueser, Priavalis de Flisco zur Ehre dieser Stadt-Haltereschafft gelan-  
 get. Als dieser nach Florenz kam und die Städte den Eyd der Treue ab-  
 zulegen beruffte, weigerten sich die Florentiner solches zu thun, daher er  
 die Stadt verließ und die Florentiner in Bann that, welche aber deswe-  
 gen an den Kayser und den Papst appellirten. Flisco gieng nach Teutsch-  
 land, nahm einige Mannschafften und führte sie nach Etrurien der Stadt  
 Arezzo wider die Florentiner und die von Siena zu Hülffe. Während Villani Lib.  
 dieser Unruhe, machten die Florentiner mit dem König in Sicilien Carolo VII. c. 91. 94.  
 II. eine Allianz, nicht aber eine solche, wie mit seinem Vater, sondern nur, Ammiratus  
 daß er ihnen im Nahmen des Königs 100 Mann Cavallerie so lange der  
 167. 169.  
 Krieg wähere, zu Hülffe schicken möchte. Ammiratus  
 L. III. p. 176.

a) Wer damals eigentlich derselbe Vicarius oder Stadthalter gewesen, ist noch nicht  
 ausgemacht; Unter dessen findet man doch bey dem Raynaldo ad an. 1281. n. 17. einen  
 Brief des Pappis Martini II. worinnen er denen Tusciern zweene Königliche Stadt-  
 halter

halter vorgeschlagen, nemlich den Bischoff von Gurck in Kärnten, und den königlichen Cansler Rudolphum. Einer von diesen beyden mag es wohl gewesen seyn.

b) Diese Priores artium war eine Art von Obrigkeitlichen Personen, welche den Magistrat in der Stadt Florenz ausmachten; Es ist wohl wahrscheinlich, daß sie von der Bürgerschaft erwöhlet worden sind, daß sie ihnen aber eine weitere und größere Jurisdiction geben können, als die Bürgerschaft selbst gehabrt ist nicht zu glauben. Dahero auch denen Gerechtfamen derer Kayser und des Reichs hiedurch an ihrer Ober-Herrschaft nichts abgeben können. Worinnen eigentlich ihre Verwaltung bestanden, kan man leicht begreifen, wenn man weiß, wie weit sich die Vothmäßigkeit eines Magistrats in denen unmittelbaren Städten des Reichs erstrecket.

c) Kayser Rudolphus hat dieses Diploma den 1 May zu Freyburg 1284 gegeben, und wird in des Martens Thesauro Anecdotorum T. I. p. 1192 und hieraus in offvelobter Leipziger Disputation lit. D. Documentor. Append. ganz angetroffen. Es ist deswegen merckwürdig, weil man weitläufftig daraus sehen kan, worinnen des Kayfers und Reichs Stadthalterschaft in Lusien bestanden, nemlich, daß er im Nahmen desselben von allen und ieden zum Reiche gehörigen Personen und Pläzen in Lusien den Eyd der Treue und die Huldigung fordern und annehmen konte, daß er diejenigen Güter, Besizungen, Einkünfte und Ausungen, die Städte, Schloßer, Festungen, Gerechtfame und alle andere in denen Lusischen Landen zum Reiche gehörigen Rechte, sie möchten Nahmen haben wie sie wollen, heischen und annehmen konte; daß er mit denenselben Verfügung und Anstalt machen dürffte, wie es ihm schiene, dem Kayser und Reiche nützlich zu seyn. Daß er Richter und Beamte in allen und ieden Berrichtungen, Fällen und Streit-Sachen setzen konte, als wie der Kayser selbstien gerhan hätte, wenn er wäre zugegen gewesen; ingleichem, alles in obbesagten Landen, ordnen, setzen und thun konte, was ein von dem Kayser und Reiche gefesteter und rechtmäßiger Stadthalter, welcher mit vollkommnen Vollmachten zu schalten und walten versehen, nach hergebrachten Gewohnheiten und nach Rechte, auch in Fällen, die eine besondere Vollmacht erfordern, thun kan und soll. Der Kayser versprach ferner, daß er alle Urtheile und Sprüche, alle Leibes- und Geld-Straffen, so wohl in peinlichen als allen und ieden andern Fällen, die entweder er der Stadthalter, oder die von ihm gefesteten Richter, Beamten und Executores, gesprochen, auferleget und gefodert, ratificiren und genehm halten wolte. Der Kayser gab ihm freye und besondere Vollmacht, die Rebellen und Widerspenstigen in Lusien, wes Standes sie auch waren, zu bestraffen, sie der Lehn-Güter, Pläze, Ländereyen, Freyheiten, Destricten, Privilegien, Gerechtigkeiten und Jurisdictionen zu berauben, welche der Stadthalter von Reichs wegen besessen gehabt zu haben, erkennen würde ic. Hieraus kan man leichtlich abnehmen, daß ein Stadthalter in Lusien kein stummes Götzen-Bild, oder Zuschauer, oder etwa ein willkürlicher Schidsmann gewesen sey.

§. II.

Es giebt Scribenten, welche von diesem Rudolpho den Anfang der Florentinischen Freyheit herleiten, und lassen sie sich vielleicht dieses irren, weil sie

sie sahen, wie sich die Florentiner zu Rudolphi Zeiten einer gewissen Art der  
 Freyheit rühmten, auch gelesen hatten, wie sie die Drohungen des Reichs-  
 Stadthalters und die bereits bevorstehende Execution mit Gelde abgefeh-  
 ret, ja zur selbigen Zeit gleichsam die Republique in eine neue Form gegossen  
 hätten. Allein niemand von denen alten Geschicht- / Schreibern hegt sol-  
 che Meinung. Von denen Italianern ist *Blondus* derselbigen beygethan,  
 dieser spricht: *Rudolphus* welcher damals nur dem Titul nach, Kayser  
 war, schickte seinen Cansler, *Principalem de Flisco* einen Genueser nach  
 Perurien, und, da er alle diejenigen, welche Geld gegeben hatten, in  
 die Freyheit setzte, erklärte er solche vor des Reichs Getreue. Bey  
 dieser Gelegenheit wurden auch die Luccaner vor 12000 Gulden mit  
 der Freyheit beschencket, und die Florentiner, welche schon beruhiget  
 waren, stellten eine neue und heilsame Regiments- / Form an. Dies-  
 sem Scribenten nun, ist der *Platina*, allen beyden aber *Decius* nebst vie-  
 len andern Welfischen Rechts- / Gelehrten nachgefolget. Von denen  
 Deutschen findet sich *Trithemius*, welcher in dieser Sache selber ganz unge-  
 wiß zum Jahre 1286 also schreibt. „In vorgemeldetem Jahre schickte  
 „König Rudolphus auf Anhalten des Römischen Pappsts seinen Stadthal-  
 „ter, so wohl in seinem als des Reichs Nahmen nach Italien, daß er an  
 „allen Orten des Reiches Jurisdiction und Gerechtfame exerciren sollte. Als  
 „dieser nach Tuscan kam, so foderte er von denen daselbst befindlichen  
 „Welfischen Anhängern denen Bürgern zu Florenz, Lucca und einigen  
 „andern Orten, den Eyd der Treue, welchen sie dem Römischen Reiche  
 „schuldig waren; Allein, da sie sich hierzu keinesweges verstehen wolten,  
 „so wurde der Stadthalter erbittert, und erkannte zur Strafe denen Flo-  
 „rentinern 60000 Marck Silber, denen Luccanern aber 12000 Gulden  
 „wegen bezeigten Ungehorsams zu, und nachdem er solche Gelder einge-  
 „trieben, kehrte er wieder nach Teutschland zurücke. Einige Scribenten  
 „haben in der Meynung gestanden, daß der König Rudolphus, als ein  
 „Geldbegieriger Herr seinen Cansler als Stadthalter nach Italien ge-  
 „schickt, daß er vor Geld denen Italianern die Freyheit verkauffen solte.  
 „Dieserwegen hätten die Florentiner so viel Marck Silbers wie auch die  
 „Luccaner nebst andern das Geld gezahlet, damit sie nach erkaufter Frey-  
 „heit hinkünftig dem Reiche nicht ferner mit einiger Unterthänigkeit ver-  
 „wandt wären. Diejenigen, welche dieses behaupten, führen folgendes  
 „zum Beweis ihrer angegebenen Wahrheit an; Weil die Florentiner  
 „gleich nach der ums Geld erhaltenen Freyheit einen Magistrat gesetzt,  
 „welchen sie *Priores artium* betitult, auch noch eine andere Obrigkeitliche  
 „Person bestellet, welchen sie gleichsam als einen Majestätischen und freyen

Dec. II. Lib.  
 VIII. ad an.  
 1285.

in vita Ho-  
 norii IV.

in Chron.  
 Hirsaug. ad  
 an. 1286.

in histor.  
Imperator.  
P. 354.

„Fürsten den Gonfaloniere oder das Haupt der Gerechtigkeit, *Vexilliferum*  
 „*justitiae* benennet; Auf welche Art auch die meisten andern Städte ihre  
 „Freiheit sich zu wege gebracht hätten. *Cuspinianus* erzehlt die Sache  
 „also: „Er machte den *Vi-coante Lucchinum Maphzuma*) zum Stadthalter  
 „in Etrurien, und überließ Romagna und das Exarchat Ravenna dem Paps  
 „und der Kirche, weil solche vor eine leidliche Anlage frey unter dem Kayser  
 „standen, er schickte auch viel Pfund Goldes denen Visanern durch *Bi*  
 „schoff *Henricum* von Basel nach Italien. Aber von denen Bononiern,  
 „Florentinern, Geneuesern und Luccanern brachte er vor die Freyheit, wie  
 „wohl zum grossen Nachtheil des Römischen Reichs ein grosses Geld zu  
 „sammen. Die Welschen Geschicht-Schreiber geben vor, aber vergeb  
 „lich und falsch, Paps *Nicolaus III.* habe dem *Rudolpho* die Stadthalter  
 „schaft über Etrurien abgenommen, weil er keinen Zug nach dem gelob  
 „ten Lande hätte versuchen wollen. Allein dieser Kayser hätte gewisslich  
 „eine solche Nachrede auf sich nicht ersitzen lassen, angesehen er der streit  
 „barste Prinz seiner Zeit war. Dieses aber bezeugen versichert alle, daß  
 „er von allen vor die abgetretene Freyheit Geld genommen, und solche vor  
 „des Reichs Getreue erkläret. Dieses hielt Paps *Honorius IV.* vor eine  
 „schändliche, wie wohl aber ihm und dem ganzen Italien vor eine nicht un  
 „nügliche Sache, welche er weder billigen noch verbieten wolte. Was  
 „aber *Cuspinianus* allhier dem Bischoff von Basel *Henrico* als Königlichen  
 „Cansler, welcher bey Ausgang des Jahres 1285. da Paps *Honorius* ge  
 „essen, als Abgesandter nach Rom geschicket worden, bezumessen schein  
 „dasselbige legt *Gerhardus a Roo* *Rudolph*en von *Hoheneck* Coadjutori zu  
 „*Salzburg* und ebenfalls Königlichen Cansler bey, welchen *Rudolph*us  
 „nach Italien, als einen Stadthalter geschicket, da *Martinus* den Paps  
 „lichen Stuhl besessen.

a) Zu welcher Zeit oder in welchem Jahr er Stadthalter in Tusciem gewesen, hat man  
 bey keinem alten Scribenten bishero noch gefunden, daß man also nicht weiß wo  
 man ihn hinbringen soll.

S. 12.

Allein die alten Geschicht-Schreiber thun von dieser Sache keine Mel  
 dung, sintemal auch die Florentiner nachfolgender Zeite des Reichs Hoheit  
 erkantden. Es haben sich diese auch niemals wo es vornemlich auf ihre Inter  
 esse ankommen, einige Urkunden vorzuzeigen unterstanden. Man will  
 nicht einmal von denen dunklen und irrigen Zeugnissen etwas gedencken.  
*Blondus* vermischet dasjenige was *Filico* vorgenommen, offenbarlich mit  
 dem

demjenigen, was der vorige im Jahr 1281 angekommene Stadthalter  
 verrichtet. *Tribemius* ist bey so vielerley Erzehlungen anderer Scriben-  
 ten ungewiß und zweifelhaftig. Vielleicht haben sich auch die Florenti-  
 ner selber nicht gerne heutiges Tages auf den Rudolphum als Urheber der  
 Freyheit beruffen wollen, da ihr gelehrter und wohlberedter Landsmann  
*Vincentius Borghini* a) mit sonderbarer Besessenheit solche Meynung wi-  
 derleget. Wosern aber wirklich etwas vorgegangen ist, was dieses zu  
 schreiben Gelegenheit gegeben, so ist es wohl das Privilegium, welches sie  
 von Rudolpho 1281 erhalten haben. Allein dieses ist nicht von der gänzlich-  
 en Freyheit der Florentiner zu verstehē, sondern etwa nur von der Befrey-  
 ung der Marggräflichen oder des Stadthalters von Tusciens Gewalt.  
 Unerwogen auch selber *Blondus* schreibet, daß der Stadthalter alle diejeni-  
 gen, so Geld gegeben und in ihre Freyheit gesetzt worden, vor des Reichs  
 Gereue. d. h. zur Zeit nicht ihnen Pflichtige, sondern unmittelbar dem  
 Reiche Gehorsam leistende Unterthanen erkläret. Gleichwie zu unsern  
 Zeiten viele freye Städte in Teutschland anzutreffen, welche dem Reiche  
 unmittelbar unterworfen, die vor dem ihre Herzoge oder andere Beamte  
 im Nahmen des Reichs empfangen haben.

a) In seinen Dissertationen P. II. so 1585. zu Florenz unter dem Titel *Discorsi di Vin-  
 cenzo Borghino* gedruckt worden, wirfft er die Frage auf: Ob Florenz seine  
 Freyheit durch Kayser Rudolphum wiederum erhalten? Er glaubt zwar,  
 daß Florenz schon vor Rudolphs Zeiten in seiner Freyheit gewesen sey, welches aber  
 aus demjenigen, was man in vorhergehenden §. §. bereits angeführet, leichtlich wi-  
 derleget werden kan.

§. 13.

Daß im Jahr 1293 Kayser Adolphus der Nassauer, Johannem de Ga-  
 bilone zum Stadthalter in Tusciens bestellet, welchen Papst Bonifacius mit Annales  
 Sternonis  
 ad an. 1293.  
 allen Ehren = Bezeugungen aufgenommen, ergiebet sich aus alten Scri-  
 benten. Eben diesen Stadthalter verstehet auch *Villani* ohne Zweifel a),  
 wenn er schreibet: „Daß Albertus von Oesterreich im Jahr 1294 auf An-  
 suchen der Sibelliner bewogen worden, daß er den Burgundier Johan-  
 nem de Celoria zum Reichs = Stadthalter eingesetzet, welcher mit 500  
 Mann Miliz nach Tusciens marchiret, und von denen zu Arezzo aufge-  
 nommen worden wäre, worauf er die Florentiner und die zu Siena an-  
 gegriffen hätte. Dieser habe bald darauf, da er bey denen Sibellinern  
 nicht auffser Verdacht geblieben, weil er ein Frankose gewesen, mit denen  
 Welffen auf Vermittelung des Papsts einen Vergleich gemacht, und  
 sey mit einer Summe von 3000 Gulden, so er von den Florentinern und  
 eben

eben so viel von denen Welffen empfangen, im Jahr 1295 wieder nach Hause gefehret. Allein hierinnen hat er sich eben so wohl als andre Florentiner geirret, daß er Albertum einen Römischen König genennet, da doch bey damaligen Zeiten Adolphus regieret. Als nun nach dieses tödtlichen Hintritt Paps Bonifacius VIII. Albertum von Oesterreich anfänglich vor keinen Kayser erkandte, so gab er vor, das Reich wäre verlediget, und nunmehr müßte er sich desselbigen so lange annehmen, daher er dank im Jahr 1301 Carln von Valois, des Königs von Franckreich Philippi Sohn und König Carls II. in Sicilien Schwieger = Sohn zum Friedens = Halter in demjenigen Theile von Etrurien, welcher unter des Reichs Bothmäßigkeit stund, machte, auch ihm und dem Bischoff von Porto als Päpstlichen Legaten diese Provinz anvertraute b). Dieses waren ja klärlliche Merckmahle genug, daß Etrurien denen Reichs = Verechtfamen zugethan sey. Ja selber die Florentiner, da sie Carln mit solchen Krieges = Dinstungen fertig bey sich sahen, empfingen ihn mit allen ersinnlichen Ehren = Bezeigungen, und vertrauten ihm die Regierung und die Protection der Stadt an.

*Ammiratus*  
Lib. IV. p.  
213.

- a) Die hieher gehörige Stelle ist bey dem *Villani* Lib. VIII. cap. 10. zu finden, welche aber *Ammiratus* zum Jahr 1295. Lib. IV. p. 195. und 197. viel deutlicher erkläret. Hierzu können noch des *Borghini* *Discorsi* an angezognem Orte nachgesehen werden, welcher anmercket, daß er in denen Florentinischen Staats = Acten selbiger Zeiten nicht anders als *praesentis Imperii Vicarius* d. i. der vermeinte Reichs = Stadthalter genennet werde.
- b) Diese Urkunde, wodurch der Paps Carln von Anjou im Nahmen des Reichs zum Friedens = Halter in Tusien gesetzt, und welche den 2 Decemb. 1301. im Lateran zu Rom an den Bischoff von Porto ausgefertigt worden, siehet in *Raynaldi* *Continuatione* *Baronii* ad an. 1301. Nachdem der Paps in selbiger angeführt, daß er in Erfahrung bracht, wie die schöne Provinz Tusien durch allerhand innerliche Kriege und Unruhen zerrüttet und verwüstet werde, und wie in selbiger viele böshaffige Gemüther zum besten derer Feinde des Päpstlichen und Apostolischen Stuhls mit allerhand unrechtmäßigen Unternehmungen schwanger giengen, so fährt er also fort: „Derowegen, da wir mit unsern Brüdern (denen Cardinalen) nach reiflicher Überlegung wahrgenommen, wie das Römische Reich verlediget sey, und man wohl begreift, daß dessen Erhaltung bey gegenwärtigen geruhigen Zeiten uns an = und zugehöre, so haben wir unsern geliebten Sohn, Herrn Carolum, des Glorwürdigen Königs in Franckreich Philippi Sohn und Grafen zu Anjou, auf dessen Tapfferkeit, Kriegs = Erfahrungheit und Redlichkeit, wir ein großes Vertrauen setzen, zum Friedens = Erhalter in demjenigen Antheile von Tusien, welcher vorbesagtem Reiche unterwärtig ist, mit unsern Brüdern und dero Gutachten zu bestellen beschloffen; welcher bereits, nachdem er mit Macht und Klugheit versehen in selbiger Provinz angelanget, dieses ihm aufgetragene Friedens = Halter = Amt mit Göttlichem Beystande löblich zu verwalten angefangen hat.“

Kayser Henricus VII. vertheidigte die Reichs-Gerechtfamen auf Ita-  
 lien und die Gibellinische Parthey auf das heftigste. Da er nach Etru-  
 rien gieng, begleiteten ihn die aus Florenz vertriebnen Flüchtlinge in groß-  
 ser Menge, unter denen der vornehmste *Dantes d' Aligheri* war a). Die  
 Florentiner hatten zwar schon, als sie von seiner Ankunfft gehört,  
 einige Abgeordnete ernennet, welche, wie gewöhnlich, dem Hen-  
 rico entgegen gehen solten; Allein da sie merckten, daß er der Ver-  
 triebnen Parthey allzusehr ergeben war, bedachten sie sich anders, und tra-  
 ten mit denen übrigen Welffen als denen von Siena, Lucca, Pistoja und Volaterra  
 wider den König in ein Verständniß. Der Kayser belagerte zwar bey  
 seiner Zurückkunfft von Rom, Florenz zweene Monat lang; Aber sie  
 hatten unterdessen dem Könige Roberto b) das Gouvernement über die  
 Stadt auf fünf Jahr aufgetragen. Der Kayser sahe endlich wohl, daß  
 er mit der Belagerung wegen der Hartnäckigkeit seiner Gegner nichts aus-  
 richten konte, deßwegen er seine Rache bis zu gelegner Zeit aufzusehert  
 genöthiget wurde und nach Pisa gieng, woselbst er die Florentiner ihrer  
 Rebellion wegen in die Acht erklärte, und sie aller Freyheiten beraubte c).  
 Vor die Vernichtung dieses Edicts, haben nachgehends die Florentiner dem  
 Kayser Carolo IV. eine gute Summe Geldes zahlen müssen, wie wir bald  
 sehen werden. Henricus machte sich inzwischen zu einem größern Kriege  
 fertig, nachdem er aber nicht ohne grossen Verdacht empfangenen Giftts,  
 mit Tode abgieng, so behielten nachgehends die Welffen überall in der  
 Regierung von Florenz die Oberhand. Jedoch berufften die Gibelliner,  
 Kayser Ludewigen den Bayer nach Italien, bey dessen Ankunfft ihm zuerst  
 von denen Tusciern Guido, welcher sich die Herrschafft zu Arezzo zugeeig-  
 net, und Castrucci, Herr zu Lucca, den Gehorsam bezengten, welchen letz-  
 tern der Kayser schon vorher zu Franckfurt den 29 May 1324 zum Reichs-  
 Stadthalter von Lucca und der herumliegenden Gegend wie auch Pistoja  
 und in denen Stifftern Lucca, Pistoja und Lune gemacht hatte d). Nach-  
 dem er nun zu Rom geeröbnet worden war, verwandelte er die Städte  
 Lucca, Pistoja, Volaterra und Lune, nebst denen darzu gehörigen und in der  
 ren Sprengel gelegenen Dörfern, in ein Herzogthum, und trug es dem  
 Castrucci unter dem Titul des Herzogthums Luccæ erblich auf, wie es das  
 zu Rom den 15 Febr. 1328 gegebene Diploma besaget. Da er nun also des  
 Reichs Hoheit auf den größten Theil von Tusciern behauptet, so gieng er  
 auf die Florentiner und Florenz, als den Sitz der Welffischen Parthey  
 los. Allein auch diesen Anschlag, machte das Glück zu Wasser, wie  
 denn gemeiniglich ein glücklicher Anfang der damaligen Unternehmungen,  
 mit

vid. Diplo-  
 ma in Leibni-  
 ti Cod. jur.  
 p. I. n.  
 61. & 62.  
 Leibnit. l. c.  
 n. 65.

Aresin. Lib.  
VI. init. p. 19

mit einem unglücklichen Ausgange beschloffen wurde; Und da er so wohl durch den Todes-Fall des Castrucci, als auch der Seinigen Verlust sehr beunruhiget wurde, sahe der Kayser sich nach Teutschland zurücke zu gehen genöthiget. Bald darauf aber starb Carl der König in Sicilien, da die Florentiner wiederum nach ihren eigenmächtige Veranstellungen zu leben anfingen. Ubrigens aber werden wir aus folgendem sehen, daß sie, ob sie schon die denen Gibellinern zugethanen Kayser zurücke gewiesen, weder des Reichs Gerechtfame in Zweifel gezogen, noch auch die Kayser durch Krieg ihre Ober-Herrschaft verlohren, ob gleich ein und das andre Vornehmen übel vor sie ausgeschlagen.

a) Dieser war einer von denen vortrefflichsten Welschen Poeten zu seiner Zeit. Er war den 27 Martii 1265. zu Florens gebohren, und von einer gar vornehmen Familie. Seine Vor-Eltern waren der Welsischen Parthey zu Florens ergeben, welche auch zweymal von denen Gibellinern auß der Stadt gejaget worden. Sein rechter Nahme war Durantes, welches Wort man aber in seiner Kindheit zusammen gezogen und ihn nur Dantes genemmet, daher er auch solchen Nahmen nachgehends behaltten. In seiner Jugend schrieb er sehr viele, so wohl Lateinische als Italiänische Verse, da aber mit zunehmenden Jahren seine Poetischen Quellen zu verrocknen schienen, so legte er sich auf etwas ernsthaftere Sachen. Er wäre viel glücklicher gewesen, wenn er sich nicht in so viele andre Sachen gemischer; Und da er bey männlichem Alter eine grosse Ehr-Begierde blicken ließ, so glückte es ihm auch, daß er die wichtigsten Chargen bey der Stadt Florens bekam. Zu Zeiten Carls von Anjou, dessen wir oben erwehnet, war er mit in dem Rathe der sogenannten Richter, und einer von denen Prioribus artium. Bey damaligen Unruhen war er, wie seine Vorfahren, der weissen oder Welsischen Faction zugethan, daher er auch das Schicksahl erfahren mußte, daß er von derer Schwarzen oder Gibelliner Parthey, welche Carl von Anjou unterstützte, nebst seinen übrigen Bünds-Genossen auß der Stadt verjaget wurde, denn mittlerweile er von denen Florentinischen Welschen nach dem Papst abgeordnet war, um bey ihm den Frieden zu wege zu bringen, so wurde er in dieser seiner Abwesenheit zum Tode oder ins Exilium verdammet, sein Pallast niedergerissen und seine Güter geplündert. Durch diesen Unfall wurde er so erbittert, daß er sich auf alle Art und Weise an seinen Landes-Leuten, denen Florentinern zu rächen suchte, wenn es auch die Wohlfahrt seines ganzen Vaterlandes gekostet hätte. Er gieng also zur Gibelliner Parthey über, und zu dem Kayser Henrico VII. den er auch zur Belagerung von Florens mit aufzuntern half, und ihn gleichsam vor selbige Stadt führte. Siehe *Volaterrani* Commentar. Urbanor. lib. XXI. p. 771. Allein so sehr sich auch Dantes bemühet, wiederum in seine vorige Glückseligkeit gesetzt zu werden, so vergeblich war auch aller sein angewandter Fleiß, denn im Monat Julio 1321 starb er vor Gram und Kummer in seinem Exilio zu Ravenna. Kurz vor seinem Tode auf seinem Kranken-Bette, machte er sich selbst diese Grabschrift, welche auch nachher auf sein Grab gesetzt worden:

Jura Monarchæ, superos, Phlegetonta lacusque  
Lustrando cecini, voluerunt fata quousque:

Sed



Sed quia pars cessit melioribus hospita castris

Auctoremque suum petiit, felicior astris

Hic claudor Dantes patriis extorris ab oris

Quem genuit parvi Florentia mater amoris.

D. h.

Ich besang die Monarchie, Himmel, Hölle, Fege-Feuer  
Denn so weit vergönnte mirs mein's Schicksahls-Ungeheuer;  
Doch es suchte meine Seele sich, als Pilgrim bestre Ruh  
Darum gieng sie ihrem Schöpffer und beglückten Sternen zu.

Dantes lieget also hier, den sein Vaterland vertriebe,

Den Florenz vor dem gezeugt: Eine Mutter ohne Liebe!

Wer mehrere Nachricht von dem Zuge Henrici VII. nach Italien und von dem vertriebnen Dante verlangt, beliebe des *Leonardi Aretini* hist. Florent. L. IV. p. 76. nach der Straßburger Edition nachzuschlagen, daselbst gedenket *Aretinus* eines Briefes, welchen Dantes vor seine Parthey geschrieben; wie auch *Albertin. Mussatum* in histor. Augusta Henrici VII. Lib. IX. XI. XIII. XVI. Man findet auch sonst noch viele Merckmable damaliger Unruhen in dem berühmten Gedichte des Dantes, welches ein Florentiner *Paulus Aemius* mit allem Fleiß in der Schus-Schrift der Stadt Florenz erläutert. Das Buch heißt *Difesa della citta di Firenze & dei Fiorentini*, in Liono an. 1577. 8vo.

- b) Dieser war König in Neapolis seit dem Jahr 1309 und Caroli II. gleichmäßigen Königs in Neapolis oder Sicilien, dessen wir oben gedacht, Sohn und Erbe; Es nahm solcher diese Stadthalterschaft mit allen Freuden an, welche er bereits vorher von dem Kayser über ganz Lusien verlangt hatte. Er unterstund sich gar, sich einen König der Eruvier zu nennen, und schickte denen Florentinern wieder ihren rechtmäßigen Herrn den Kayser viel Volck und Krieges-Rüstungen zu, welches dem Kayser nicht anders als sehr empfindlich seyn konnte, daher er dem Roberto nichts gutes zugedacht hatte, wenn ihn der Tod an der Ausführung seines Vorhabens im Jahre 1313 nicht verhindert hätte.
- c) Den Auszug dieses gesprochenen Urtheils hat *Scipio Ammiratus* in histor. Florent. p. 257. sq. also angemercket: zu Pisa sprach er wider sie das Urtheil wegen der Rebellion, woburch er die Stadt aller Gerichtsbarkeit und aller Ehren-Stellen beraubte, und der Bürgerschaft 100000 Marck Strafe auferlegte. Er nahm ihr das Recht Münze sowohl silberne als güldene zu schlagen, bestrafte auch ins besondere viele Bürger von denen, welche mit im Regimente sassen, an ihren Gütern und Personen.
- d) Einige sind der Meynung, daß denen Florentinern um diese Zeit erstlich die süßen Gedanken einkommen, als ein freyer weltlicher Staat vor sich zu bestehen und eigenmächtig ihre Sache zu führen, ob sie aber nicht eher auf diesen Einfall gerathen, muß man erst untersuchen.

Da Carolus IV. zur Regierung gelanget, hatte sich der Papst gleich anfänglich die Bedingung von ihm versprechen lassen, daß er denen Florentinern dasjenige, was vorgegangen, übersehen wolte. Er kam auch, als er nach Rom zog um sich daselbst krönen zu lassen, im Jahr 1355 nach Etrurien, und setzte sich endlich nach einiger Überlegung wieder mit denen Florentinern. Diese Sache kam zu Pisa zu Stande, woselbst so wohl die Florentinischen Abgeordneten, als auch die von Volaterra, Miniato, Arezzo und Pistoja den Kayser Carln IV. vor ihren Oberherrn erkandten. Den Inhalt dieses Vergleichs hat man bey dem *Scipione Ammirato* nachzuschlagen, welcher den 20 Martii zu Pisa zur Nichtigkeit gekommen. Jedoch wird nicht undienlich seyn, die vornehmsten Punkte daraus anzumerken. „Es wurde nemlich ausgemacht, daß Carolus den Urtheils-Spruch seines Herrn Großvaters wieder aufheben, daß er denen Florentinern die Freyheit nach ihren Stadt-Gesetzen und eingeführten Ordnungen zu leben, und neue zu machen vergönnen, und daß die so genandten Priores, artium und Gonsalonieri oder vornehmsten der Justiz, so lange er lebte, seine beständige Stadthalter seyn möchten. Ferner, daß er statt der Abgaben und andern Contributionen, welche seine Vorfahren so wohl wegen der Reichs-Lehnen, als auch aus andern Ursachen zu fordern gehabt, mit 100000, und künfftighin mit einem jährlichen Abtrage von 4000 Goldgülden zu frieden seyn wolte. Allhier darff uns niemand den Einwurff machen, welchen uns *Ammiratus* an die Hand zu geben das Ansehen haben könnte, nemlich, daß die Abgeordneten, da sie solches eingegangen, ihre von denen Florentinern gehabte Vollmacht übertreten; denn unser Geschicht-Schreiber bezeuget gleich darauf selber, daß dieser Beytrag gleich zu Florenz mit feyerlicher Pracht eröffnet und publiciret worden wäre, die Florentiner auch den König, da er nach Rom gezogen, mit 200 Mann zu Pferde nach altem Gebrauche begleitet hätten. Auch daß bey dessen Zurückkunfft Anton. Adimari und Johann de Medicis ihm im Nahmen der Republicque den Eyd der Treue nochmals abgelegt hätten, und daß der neue Kayser die Privilegien der Stadt aufs neue mit einer gläubnen Bulle bestätiget. Und eben dieser Kayser trug im Jahr 1364 des Papsts Urbani am Kayserlichen Hofe sich aufhaltenden Nuncio und Bischoff zu Florenz Petro Corlini, als er ihn zum Reichs-Fürsten ernannte, auch die Gerechtbarkeit über Tuscan auf, nemlich in denjenigen Fällen, welche nach dem Kayserlichen Hofe gelangen müsten, welches Privilegium zu Prag gegeben, und bey dem *Vg bello* zu finden ist. Es hat Carolus ferner der

*Ammirat.*  
I. c. p. 570.

Histor. Florent.  
Lib. XI.  
p. 571. edit.  
Florent.  
1647. fol.

*Ammirat.*  
I. c. p. 572. &  
573.

Ital. Sacr. T.  
III. p. 198.

der Florentinischen Schule Privilegia zu einer Universität gegeben, vermöge welcher er den Bischoff die Academischen Würden zu ertheilen bevollmächtigt, und die neue Universität in des Reichs Schutz und Protection nimmt a). Eben diesen Kayser ermahnten die Getreuen des Reichs im Jahr 1376, daß er nach Etrurien kommen und sich derer Reichs-Gezrechtfamen daselbst wieder versichern möchte b).

a) Dieses Privilegium ist ebenfals bey dem *Ughelli*, Tom. III. *Italiae sacrae* p. 202. anzutreffen. Zu Ende desselbigen ist eine Strafe von 100 Marc Goldes dessen Übertretern, mit diesen Worten angedrohet: „Deren eine Heltste unserm Reichs- Fisco, die andre aber dem Bischoffe zu Florenz oder der Florentinischen Bürgerschaft, und denenjenigen, welche Unrecht erlitten haben, zu Rug und Skatten kommen soll.

b) Von dieser Angelegenheit ist ein noch geschriebnes Buch (Manuscript) in der vortrefflichen Kayserlichen Bibliothek zu Wien vorhanden, dem noch eine Nachricht des im Jahre 1376 befindlichen Zustandes in Etrurien beygefüget ist, in welcher angezeigt worden, was vor Städte und Schlöffer daselbst dermaliger Zeiten wider den Römischen Kayser und das Reich in ein Bündniß getreten, und welche Städte und Schlöffer hingentheilß bey ihrer gehörigen Treu und Pflicht verblieben, daß also alles dasjenige, was auch schon von andern erobert worden, dennoch mit allem Rechte dem Reiche zugehöret. Siehe *Lambecii* Commentar. de Biblioth. Cael. L. II. p. 813. Es ist zwar auch *Petrarchæ* Ermahnung an *Carolum IV.* wie *Italien* zu beruhigen sey, in *Petrarchæ* Wercken p. 531. Edit. Basil. vom Jahre 1581 f. anzutreffen, welche aber nur etwas allgemeines enthält.

f. 16.

Unter Wenceslao bekamen die Factionen und Partheyen ihren freyen und ungehinderten Lauf in Italiën, Florenz aber war doch allezeit unter der Anzahl derer Reichs-Städte zu befinden, wie solches die unter des Wenceslai Regierung ausgefertigte Matricul oder das Lehns-Register bey dem *Datio de pace publica* beständig ausweist. Wenceslaus hatte die Macht der Gibelliner mit dem neu ernandten Herzoge *Johanne Galeacio Vi-Comite von Mayland* vermehret, und da dieser denen Florentinern un-erträglich war, nahmen sie ihre Zuflucht zum *Ruperto*, welcher damals an des Wenceslai Stelle erwöhlet worden war, und also hatten die Welfen bey so wunderbarer Veränderung der Umstände den Kayser selber die Gibelliner zu unterdrücken zu ihrem Vorgänger. Es lieget aus denen Geschichten selbiger Zeit deutlich genung am Tage, daß die Florentiner von der Noth gedrungen worden, sich wiederum ihrer Schuldigkeit zu ernennen. Allermassen sie in dem Vergleiche die Treue gegen das Reich bekennen und durch Versprechung des jährlichen Abtrages an Gelde, die Bestätigung ihrer Privilegien suchen a), welches Privilegium der Florenz

rentinische Gesandte Bonaccursius Pitti auch zu Mayns den 4 Julii vom Könige erhalten. Hiedurch wurde denen Florentinern der Besitz derjenigen Oerter, welche sie so wohl in Etrurien als Romagna inne hatten, gegen die verglichne jährliche Summe Geldes bestätigt und confirmiret. Selbstken Pitti als der Florentiner Syndicus wurde durch den König investiret, die Priores artium u. Gonfalonieri oder Vornehmsten der Justiz, wurden vor perpetuirliche Stadthalter des Königs erkläret, welcher auch versprach, daß er dieses alles nach seiner vom Papst geschehenen Erönung mit einer güldnen Bulle confirmiren wolte b). Es lieff damals der Zug des Ruperti zwar unglücklich ab; allein die ihm nachfolgenden Kayser haben allezeit, ob sie gleich in Teutschland mit andern Geschäften viel zu thun gehabt, dennoch gar deutliche Merckmahl ihres Rechts auf Etrurien und sonderlich Florens, bey gegebner Gelegenheit blicken lassen.

*Ammiratus*  
l.c.p. 884.

- a) Mr. Martene hat diesen Vertrag zwischen dem Römischen Könige Ruperto und denen Florentinern in seinem *Thesauro Aneodot.* Tom. I. p. 1662. mit eingerückt, aus welchem wir das vornehmste anzeigen wollen; Er fängt also an: *Articul des Vergleichs zwischen dem Durchlauchtigen Fürsten, unserm Herrn, dem Könige Ruperto und denen Florentinischen Ambassadeurs.* „Vornehmlich verlanget der Durchlauchtigste Fürst, unser Herr und König, um den Zug nebst denen bey sich habenden Fürsten, Ständen, Freyherrn und Militis desto eher nach Italien zu beschleunigen, von denen Florentinern seinen getreuesten Unterthanen 200000 Ducaten zum Geschenke, womit er zu Ehren des Reichs und vermöge der Gewogenheit seiner getreuesten Stadt Florenz nach Italien kommen könne; Von diesen 200000 Ducaten verlanget er den Werth an 100000 Ducaten in Teutschland von Teutschen Kauff-Leuten, oder andern, welchen besagte seine Unterthanen die Florentiner, zu versprechen gehalten seyn sollen, daß sie unter denen unten gemeldeten Bedingungen solche 100000 Ducaten in der Stadt Venedig bezahlen wollen. &c. Es ist dieser Vergleich auch in der Leipziger Disputation de jure Imperii in Etruriam in append. document. p. 8. No. G. anzutreffen.
- b) Dieses Privilegium des Römischen Königs Ruperti, welches er denen Florentinern 1401. gegeben, ist in letzt angezogner Disput. aus dem Manuscript hinten No. H. mit angefüget worden. Der Anfang ist folgender: „Rupertus zu immerwährenden Zeiten. Es gehöret der Königlichen Majestät die Beschaffenheit seiner Unterthanen in Betracht zu ziehen, und diejenigen mit viel gnadigen Geschenken anzusehen, von welchen er überzeugt ist, daß sie durch Befständigkeit ihrer Unterthanigkeit und Treue und durch Unverdroffenheit ihrer Bemühungen sich mehr als andre verdient machen. Da wir also erwägen, daß unsre geliebte Söhne, das Volk u. die Bürgerschaft zu Florenz sich vor allen andern Italiänischen Nationen gegen das Heil. Römische Reich, zu dessen Thron wir erwehlet und auch zu gelangen gedentken, allzeit getreu erwiesen und denen rechtmäßigen Römischen Königen und Kaysern die Pflicht der eingeführten Unterthanigkeit, und die Schuldigkeit des Gehorsams geleistet, auch die Rechte des Reichs sonderlich erhalten und den unschätzbaren Schatz ihrer Freyheit nicht allein durch
- Zapffer:

„Tapfferkeit, sondern auch mit schweren Unkosten und Vergießung ihres Blutes  
 „beschüzet, so leben wir nicht, wenn wir auf eine billigere und anständigere Art und  
 „Weise alle Hulb und Gnade wiederfahren lassen sollen. Da wir derowegen wahr  
 „nehmen, daß die Kräfte und Macht dieses Volcks, der Kern des Reichs und un-  
 „stre Stütze sind, so schencken, geben und verleihen wir ihnen vermöge unsrer Kö-  
 „niglichen Majestät und Vollkommenheit wohlbedächlig und mit reiflicher  
 „Überlegung und Bestimmung unsrer Fürsten, Stände und Freyherrn, und mit  
 „gutem Wissen, alle Landereyen und Städte, Festungen, Land-Güter, Provinzen  
 „und Schlöffer, welche besagtes Volck und Bürgerschaft inne hat, regieret, ver-  
 „waltet oder besizet, oder was durch einigen Vergleich einer Unterwürffigkeit dar-  
 „unter begriffen wird, oder was aus irgends einem Contract oder Quali-Contract,  
 „Testament, Codicill, Schenckung, sowohl auf den Todes- Fall als unter Lebendi-  
 „gen, oder aus einigem andern letzten Willen und Titul unter Lebendigen, (welches  
 „alles wir nach Inhalt dieses unsers Briefes mit gutem Wohlbedacht bestätigen und  
 „billigen) an gedachtes Volck und Gemeine auf irgend einigerley Art und Weise  
 „kommen möchte oder gekommen wäre, oder woran besagtes Volck und Bürger-  
 „schaft ein Recht, Verwahrsam oder Gerichtbarkeit oder Vorzug hat, und dor-  
 „terzu zu haben erkandt wird; vornemlich aber alle Städte, Provinzen, Schlöffer,  
 „Landereyen und Plätze, welche unten nahmentlich beschriben werden sollen, mit  
 „allen ihren Gerechtigkeiten und Zugehörungen, Gerichten, Justizen und Districten,  
 „vermöge dieses unsers Edicts und Gnaden-Briefes und vermöge dieses besandigen  
 „Rescripts, Krafft dessen wir befehlen, erklären, und beschliesen, daß dieses alles  
 „dem Florentinischen Volcke und Bürgerschaft mit dem vollkommensten Rechte zu-  
 „gehören soll, wenn es auch Lehn-Güter wären, oder einige Zeit davor gehalten  
 „worden wären, oder gehalten werden könnten. Es soll auch nicht hindern, daß  
 „solche unsern Vorfahren oder denen Römischen Kayserinnen, oder dem Reichs-  
 „Fisco, oder denen Kayserlichen Tafel- oder Cammer-Gütern angefallen  
 „wären, oder auf irgends eine Weise vor angefallen gehalten werden Kön-  
 „ten, oder auch specialiter angewiesen wären. Dieses alles verleihen wir Krafft  
 „unsrer Macht und Vollkommenheit und so gut und gütig als wir auf alle Art und  
 „Wege können, vorerwehntem Volcke und Bürgerschaft mit vollkommensten  
 „Rechte, und wollen wir, daß alle Regalien, Contributionen, Zölle, Wes-  
 „ge- und Brücken-Gelder, Einkünfte und Nutzungen, Flüsse, Hölzer,  
 „Wälder, Fischereyen, Viehcriffen, Vogel-Heerde, und was von  
 „Rechtswegen zu dem Königlichen oder Kayserlichen Fisco, Tafel oder  
 „Cammer, oder der Kayserin auf einigerley Art und Weise zugehören  
 „pflaget, wie auch alle geschehene oder künfftige Confiscationen und Ein-  
 „ziehungen, und was sonst irgends der Königlichen Kayserin oder Kay-  
 „serlichen Majestät heim gefallen wäre, oder auch nur vor heim gefallen  
 „gehalten würde, wenn auch jemand, oder etlichen, oder auch denen  
 „Römischen Kayserinnen etwas ins besondere angewiesen wäre, ingleichen  
 „alle Gold-Gruben oder allerhand Bergwercke und alle Schätze, und  
 „überhaupt alle Königliche Vorrechte in besagter Stadt und bene oben zuge-  
 „standnen Lande u. Gütern u. was unter denenselbigen zu benehen wäre, des Volcks  
 „und der Bürgerschaft zu Florens eigen seyn und ihnen mit allen vollkommenste-  
 „ten und Gerechtfamen rechtmäßig, nebst allen Anlagen, Beschwerden oder Rech-  
 „ten, welche dem Heil. Römischen Reiche von vielgedachter Bürgerschaft und

„Nation und obert zugestandnen Landschaften, die unten benennet werden sollen, geleihtet werden müßten, auch mit allen Fuhr- und Frohn-Diensten, so erwehntem Volcke und Bürgerschaft auf einige rechtliche Art und Weise auferleget werden könnien, oder doch in Zukunft auferleget werden möchten, dieses alles, wie gesagt, wollen wir, daß es dem Volcke und der Bürgerschaft unsrer Stadt Florenz vollkommen zugehören soll zc. Es wird unter anderm solgends ferner in diesem Privilegio an die Priores artium und Gonfaloniere zu Florenz der Titul Kayserliche und des Reichs Stadthalter zugestanden; Hiernächst aber die oben erwehnten Städte, Plätze, Land-Güter zc. mit Nahmen genennet. Festlich ehe es noch von mehr als 20 sowohl geistlichen als weltlichen Standes-Personen als Zeugen unterschrieben, ist der Schluß des Privilegii dieser: Wir wollen auch, daß diese unsre Urkunde oder dieses gegenwärtige Privilegium unsere ganze Lebens-Zeit und nach Wohlgefallen des Reiches gültig seyn soll, und zwar so lange, bis unsere rechtmäßiger Weise zur Kayser-Würde gelangende Nachfolger, solches ausdrücklich und ins besondere wider ruffen und aufgehoben haben.

S. 17.

Sigismundus hat solche Rechte ebenfalls erhalten, denn da er im Jahre 1433 wegen der Erönung nach Rom gieng, legten sich die Florentiner wegen oftgedachter Summe Geldes und wegen der Geleits-Folge nach Rom, endlich doch zum Zwecke, ob es anfänglich gleich zu Thätlichkeiten zu kommen schien. Da er ihnen auch die Einnehmung der Stadt Pisa verwieß, antworteten sie, daß sie solche dem Reiche zu Ehren inne hätten; Ja sie entschuldigten sich auch, daß sie ihm bey seiner Anfunfft in Italien nicht gleich Abgeordnete geschicket hätten, da sie nemlich einen Krieg mit dem Herzoge von Mayland vorgaben. Der Kayser selber aber wendete allen Fleiß an, wie er den Herzog von Mayland Philippum Mariam, da er in Tusciem einzufallen willens war, in seinen Grängen behalten und die von Siena, welche mit denen Florentinern in Weitläufftigkeit gerathen waren, wieder mit einander ausföhnen möchte. Friderico III. wurde, als er nach Rom gieng, bey seinem Hin- und Zurück-Zuge von denen Florentinern aller Respect als einem Kayser erwiesen. Wir wollen hören, was Aneas Sylvius hievon sagt. „Als man aber nach Siena kommen war, und Ihro Kayserliche Majestät von der dem Reiche getreuen Bürgerschaft mit sehr grossen Ehren-Bezeugungen aufgenommen worden, so wurde beliebt, daß der Bischoff Aneas und Ulrich Kiedrer nach Florenz voraus gehen möchten, welche die Pässe erneuern lassen solten, denn weil ein Gerüchte gieng, als wann der Kayser dem Könige Alphonso, welcher der Florentiner Feind war, die Stadthalterschaft von Etruvien überlassen hätte, so befürchteten sie, es möchten sich die Gemüther der Bürgerschaft von ihm abwendig gemacht haben, und bey ihrem Suchen den

*Ammirat.*  
Lib. XX. p.  
1082. it. p.  
1085.

*Raynaldus*  
ad an. 1433.  
*Ammirat.* L.  
XXII. p. 70.  
*Raynald.* ad  
an. 1452.  
vid. *Jo. Schil-*  
*ter.* Collect.  
Script. rer.  
German. p.  
90. in vita  
Friderici,  
Aeneas Syl-  
vii.

den Vorwand gebrauchen möchte, weil der Passport unter dem Nahmen  
des Königs gegeben worden, so schiene es, daß solches nicht auf den Kay-  
ser mit gezogen würde; Nun aber wäre aus dem Könige ein Kayser  
worden, deswegen möchten sie doch den Passport ändern. Dieses schien  
denen Florentinern sehr verwegen; doch sagten sie: Daß der Kayser  
Nahme dem Passorte seine Gültigkeit nicht benommen, sondern  
vielmehr noch größere Krafft beygeleget hätte, und alsdamm wären  
die Florentiner dem Kayser am meisten Pflicht schuldig, wenn er sich  
zu Rom hätte eröfnen lassen. Es thäte ihnen leid, daß ihr Gegentheit  
so viel vermocht hätte, daß von dem Kayser auch der Florentiner Treue in  
Zweifel gezogen würde, sie wolten aber dasjenige bewerkstelligen, was  
der Kayser wünschte, und da sie also den Passport erhalten, kam  
Fridericus nach Florenz und wurde als Kayser und Herr empfangen.  
Kayser Fridericus hat auch die Italiänischen Stände, namentlich aber  
die Genueser, Florentiner, Siener und Luccaner auf den Reichs-Tag nach  
Franckfurt beruffen.

*Enea Sylvii*  
Epist. 127.

f. 18.

Auch Maximilianus vergab nichts von denen Gerechtsamen des Reichs;  
sondern war deren, sonderlich bey denen Französischen Händeln sehr wohl  
eingedenck. Denn da Carolus VIII. König in Frankreich das Königreich  
Neapolis zu erobern im Begriffe war, und auf seinem Durchmarsch  
Etrurien ebenfalls feindlich tractirte, so beklagte sich Maximilianus auf dem  
Reichs-Tage zu Worms im Jahr 1495 selber in der Königlichen Proposi-  
tion über das Unrecht, und ins besondere über dasjenige, was zu Florenz  
und Pisa vorgegangen war, bey dieser Gelegenheit nannte er dieselbigen  
dem Reiche unmittelbar unterworffene Städte a). So verlangte er auch  
bald darauf der Stände Hülffe wider die Franzosen auf dem Reichs-Tage  
zu Lindau im Jahr 1496 b). Und als er das Jahr drauf auf Anse-  
hen der Buads-Genossen nach Italien kam, so vermahnete er die Florenti-  
ner, daß sie von der Französischen Allianz abtreten und sich pflichtmäßig  
bezeigen, ingleichen, daß sie ihn als ihren Richter in der mit denen Pisa-  
nern habenden Streit-Sache erkennen möchten. Die Florentiner ant-  
worteten denen Abgesandten, daß sie, so bald sie die Ankunfft des Kayfers  
in Italien vernommen, ihre Abgeordneten an ihn, wie es der Republicque  
zukame, abgefertiget, welche zugleich die Gerechtsame der Stadt gegen  
die Pisaner darthun sollen. \* Als aber der Kayser hierauf zum Waffnen  
greiffen wolte, schickten sie ihre Abgeordneten nach Genua, daß sie den Kay-  
ser ausöhnen solten, welche auch von der Treue der Republicque Versiche-  
rung XVII. p. 232.

\*vid. Jo. Jac.  
Ghillini ex-  
pedicio Ma-  
ximiliani  
Cæf. Ital. an.  
1497. fufce-  
pta apud  
Freherum in-  
ter Script.  
rer. Germ.  
T. III. f. 98.  
102. it. Am-  
mirat. Lib.

*Ammiratus*  
l.c.p. 233.

Annal. Au-  
striae. ad an.  
1509.

zung gaben. Sie lehnten auch die Gerichtbarkeit nicht ab, sondern der Rechts-Gelehrte Pepius sollte erweisen, daß es Nichtens sey, daß, ehe man in der Sache verführe, die Florentiner in den Besitz von Pisa wieder eingefeszet werden müßten. Der Kayser welcher schon einmal feste Resolution gefasset, belagerte nichts desto weniger schon Livorno, als durch die Streiche der Venetianer die ganze Unternehmung zu nichte gemacht wurde. Als sich der Kayser aber nachgehends mit dem Könige von Frankreich Ludewigen XII. zu Blois 1504 vertrug, so wurden auch die Florentinischen Handel und zwar dergestalt benzeleget, daß damals der Kayser den Fehler der Florentiner, da sie sich wider die Majestät des Reichs auf die Französische Seite geschlagen hatten, zwar hingehen lassen wolte, hingegen aber der König von Frankreich auch die Florentiner instänfftige niemals mehr unterstützen noch ihnen hülfliche Hand leisten wolte, wenn sie ihres denen Römischen Kaysern gebührenden Gehorsams etwa vergessen solten e). Die Wirkung dieses Vergleichs spührten die Florentiner im Jahr 1509. Denn damals, als sich der Kayser, daß wir mit dem Gerharδο de Roo reden; nach Verona begab, so bestätigte er denen Florentinischen Abgeordneten ihre vortreffliche Privilegia und habende Reichs-Rechte; die Florentiner hingegen theil versprachen, daß sie ihm mit nechstem 400 Pf. Goldes zahlen wolten. Und also erhellet aus der mit so deutlichen Beweis-Gründen erwiesenen Fortsetzung derer Reichs-Gerechtfamen auf den Florentinischen Staat, daß weder einige Verjährung noch vielweniger aber einige mit ausdrücklichen Worten beschene Zustehung einer gänzlichlichen Freyheit von denen Florentinern mit der geringsten Wahrscheinlichkeit angeführet werden könne.

- a) Also lauten die Worte selbst in der Kayserlichen Propositiōn, in Mulleri Reichs-Tags-Theatro unter Maximiliano, II. Vorstell. IV. Capit. Zum andern hetten sy gut Wissens des Betrangs, Beschwerung und Fürnemens, so der König von Frankreich, gegen unsern heiligen Vater den Pabst vnd Baisischen Landen, auch sonderlich gegen den Stetten Florenz, Pisa vnd andern, so dem heiligen Reich on Mittel zugehörig vnd vnderworfenen, geübt het, vnd noch in täglicher Übung were.
- b) Müller l. c. III. Vorstellung cap 7. So seyn auch unser heiliger Vater Pabst mit dem König zu Neapolis in täglicher Übung und Arbeit, ir Land vnd Gepiet mit den Franzosen vnd iren Anhengern zu Romem, als kürzlichen geschehen, vnd nachmahls wird der König von Neapolis mit unsers heiligen Vatter Pabst vnd seinen Dienst-Leuten über die Florentiner, so noch des Königs von Frankreich Parthey halten, ziehen vnd understecken, sy zu unsrer Parthey vnd in des heiligen Reichs Gehorsam zu bringen. Darnach begeren wir an Euch all vnd ewer yeden insonders, mit hohen Bleiß vnd Ernst, Ir wollet sollich obberürt schwer obliegen, vnd die getrew Darfrectung unsers Leibs vnd Guts betrachten vnd vns darinn eweren getrewen Rath mittailen, wie wir vns weiter



weiter in vnser vnd des Reichs Sachen schicken, auch wess wir vns Hilff vnd Trost zu Euch versehen sollen: Wollet auch samentlich Bleiß anteren, damit vns und dem heiligen Reich vnser gemein Anlehen auch der gemein Pfennig fürderlichen gefalle.

c) Zu mehrer Erläuterung dessen, will man den Articul selber aus dem Recueil des Traitez de paix Tom. II. p. 12. 13. hieher setzen, wie er in dem Friedens- Instrumente zu Blois den 22 Sept. 1504 aufgerichtet, zu befinden: Daß der Römische König Maximilianus wider die Herzoge von Savoyen und Ferrara, Marggrafen von Montferat und Mantua, die Herrschafft Florenz, die Bürgerhofften von Siena und Lucca. nichts unternehmen und verlangen wolle, wofern sie sich nur nicht der Ober- Herrschafft dem Respect und Gehorsam, welchen sie Ihro Majestät und dem Heil. Römischen Reiche schuldig sind, entziehen und entsagen wollen. Ingleichen wollen Ihro Majestät der Römische König auf Ihro Majestät des Allerchristlichsten Königs in Franckreich Ansüchen und Bewegniß durch dieses dem Herzog von Ferrara, dem Marggrafen von Montferat und Mantua, denen Florentinern, Luccanern und Sienern, und dem Herrn Albrecht de Carpi, u. Johanni Petro de Gonzaga alles dasjenige, was sie von der Zeit u. Tage an, da der neulich verstorbene Allerchristlichste König Carolus in Franckreich zuerst in Italien eingebrochen, bis auf diesen Tag, wider Ihro Majestät als Römischen König und das Heil. Röm. Reich begangen, oder auf einige Art und Weise haben begeben können, verzeihen haben, und verzeihen es ihnen auch hiemit; doch sollen sie in Zukunft dem Römischen Könige und dem Heil. Reiche, wie andre Unterthanen und Gehorsame, sich unterthänig und ergeben zu erzeigen gehalten seyn. Solten sie sich aber übrigen in denenjenigen Schuldigkeiten, welche sie dem Römischen Könige und dem Heil. Reiche erweisen müssen, widerspenstig und ungehorsam erzeigen, oder etwas anders wider ihn versehen, daß alsdenn ein jeder Römischer König oder Kayser dieselbigen, nach Inhalt und Maasgebung derer Reichs- Gesetze straffen könne, und daß kein König von Franckreich weder hierinnen noch in einigen andern Fürstenthümern, Gemein- und Bürgerhofften, Provinzen, Herrschafften und Gerichtbarkeiten von ganz Italien, welche auf einige Art und Weise dem Römischen Könige oder dem Reiche zugehören, jemals einem Römischen Könige oder Kayser oder dem Reiche disfalls einige Hinderniß in Weg legen, noch auch weder vorbe sagten oder einigen andern oder des Reichs Keyneydigen, ichtwenige Hülffe, weder vor sich selbst noch durch andre, leisten, sondern von diesem allem sich gänglich enthalten wolle und solle.

S. 19.

Wenn wir nun dasjenige, was ins besondere bisher angemercket worden, zusammen fassen und solches überlegen, so wird kein einziger Florentiner sich unterstehen können, seinem Vaterlande eine völlige Independenz vom Römischen Reiche zuzusprechen. Haben sie gleich bisweilen etwas ungeziemendes gegen den Respect des Römischen Reichs begangen, so sind sie doch wieder zur Erkenntniß ihres Gehorsams kommen. Es sind auch solche Ubereilungen nicht einmal der ganzen Nation bezumessen. Denn wir haben gesehen, wie die Sibelliner allezeit vor die Kayser geneigt gewesen,

gewesen, und seit dem die Verjagten durch Caroli IV. Vorforge und Bemühung wieder in ihr Vaterland eingesetzt worden, hat die ganze Florentinische Bürgerschaft die Hoheit und Herrschaft des Reiches verehret und erkandt. Sie erkennen auch, daß sie ihre Rechte und das Land selber aus einem Privilegio und Begnadigung besitzen, wovor sie auch denen Kaysern einen jährlichen Beytrag an Gelde zu versprechen kein Bedencken getragen. Es ist auch Arezzo, Volaterra und Pisa derer Reichs-Rechte nicht verlustig worden, seit dem solche von denen Florentinern, als welche selber unter dem Reiche stunden, eingenommen worden. Wir haben gesehen, daß diese Städte dem Kayser Carolo IV. ihre Treue bekandt, auch die Florentiner vor dem Kayser Sigismundo und Maximiliano zugestanden haben, daß Pisa unter Kayserliche Gerechtsame gehörig sey. Es gehet diesen Städten, wie denenjenigen in Teutschland, welche, weil sie unter mächtigere Stände nicht gehören, sondern wie man es nennet Exemt und frey seyn, aus unmittelbaren Reichs-Gliedern mittelbare werden. Ob sie sich derothalben gleich zu Friedens- und Krieges-Zeiten so wohl bey einheimischen als auswärtigen Angelegenheiten als eine freye Nation betragen, wie auch andere Reichs-Stände zu thun pflegen, so mangelte ihnen doch die völlige politische Freyheit, welche ein Recht ist die Republique vor sich selbst zu regieren. Daß es also wohl eine gleiche Bewandniß mit ihnen hatte, wie mit denen Griechischen Städten, welche ob sie gleich einen Theil ihrer Freyheit behielten, dennoch die Majest. des Römischen Reichs verehrten; Nach deren Meynung Rhodius in der vor dem Römischen Rath gehaltenen Rede spricht: „Die Griechen übernahmen ehedessen die Herrschaft auf ihre eigne Kräfte, nun aber wünschen sie, daß wo die Herrschaft ist, sie daselbst auch vor beständig seyn möge; Sie begnügen sich ihre Freyheit mit euern Waffen zu vertheidigen, weil sie solches mit ihren eignen nicht zu thun vermögen. Und was haben wir nicht vor Beweis-Gründe welche selbst die Florentiner gegeben, angeführet, daß sie mit dem Reiche verbunden und verknüpffet sind? nemlich die gesuchte und oftmals sehr theuer erkaupte Bestätigung ihrer Privilegien, die Bezeugung ihrer Treue gegen die Kayser, die jährliche Geld-Summe, und die verlangte Belehnung. Selbst die Stadt Florens hat das Recht Münze zu schlagen, Statuta und Landes-Verordnungen zu machen, die Universität zu stifften, denen Kayserlichen Privilegien zu danken gehabt. Die Florentiner haben denen nach Italien kommenden Kaysern aus Pflicht Deputirten entgegen geschickt, wie andere zum Reiche gehörige Lehns-Leute, haben solches auch, wenn sie es bisweilen unterlassen, bey ihnen entschuldiget. Sie haben ihre Abgeordnete zu denen feyerlichen Erönungen ab-

conf. Grotius de J. B. & P. lib. II. c. 24. 6. 1. it. quae perillustri L. B. de Lyncker de libertate statuum imperii commentatus est, Sect. I. & passim alibi. L. B. lib. XXXVII. Exempel von Königen, welche die Hoheit auswärtiger Potenzen verehret, giebt Grotius l. c. lib. III. 21. 3.

gesendet ; Sind die Kayser in ihre Stadt kommen, so haben sie solche nicht etwa wie freye Völcker auswärtige Fürsten, sondern wie Unterthanen ihre Landes- Herren, mit aller Pracht auf- und angenommen. Gleichwie aber niemand derer selben rechtmäßig erlangten Privilegia in Zweifel ziehen kan ; also müssen sie auch wiederum betrachten, daß diejenigen, welche einnal überwunden worden und schon lange Zeit unterwürffig gewesen, nicht die Vortheile der Freyheit zu genieffen haben, sondern als Rebellen anzusehen sind, wenn sie die Unterthänigkeit abzuschütteln und von sich zu stossen gedencken.

conf. Grotius  
lib. II. cap.  
IV. §. 14.

§. 20.

Die Florentiner hatten mittlerweile ihre Herrschaft nicht allein mit vielem Reichthum durch die Handelschafft und Commercien in Ansehen gebracht, sondern solche auch durch Krieg sehr mercklich befestiget. Allein unter dem Kayser Carolo V. erfuhren sie gar widerwärtige Schicksale, angesehen sie in dem Italienischen Kriege, welchen der Kayser mit dem Könige von Frankreich führte, denen Franzosen aus allen Kräften beystunden. Hierzu kam noch, daß sie die Mediceische Familie a), die da verdächtig war, daß sie nebst der Freyheit die Regierung an sich zu ziehen trachtete, eben zu der Zeit aus dem Vaterlande trieben, da Papst Clemens VII. aus diesem Mediceischen Hause gebürtig von Kayser Carolo V. bekrieget wurde. Da es also zwischen dem Papst und dem Kayser zu Barcellona 1529 zum Frieden kam, so war auch in die Friedens- Bedingungen mit eingerücket, daß Carolus die Mediceische Familie wieder in ihren vorigen Ehren- Stand setzen wolte b). Als er nun nach Italien kommen war, und nicht allein das Unrecht des Reichs sondern auch des Papstes zu rächen gedachte, so schickten die Florentiner ihre Abgeordneten zu ihm nach Bononien, daß sie ihn besänfftigen und des begangenen wegen Verzeihung und Gnade erhalten möchten ; Sie nannten sich des Reichs Getreue und baten, daß der Kayser ihnen nur die Freyheit zugestehen möchte c). Denen er antwortete : daß er zwar die Florentiner wegen der schwereren wider ihn und seine Vorfahren begangenen Verbrechen seinen Zorn fühlen lassen könnte, es fehle ihm auch an Kräften nicht, womit er solchen Zorn rächen könnte ; Er wolte ihnen aber dennoch dieses Majestäts- Verbrechen übersehen, wenn sie den Papst als ihren Bürger nebst der Mediceischen Familie wieder in die vorige Würde einsetzten. Weil sie sich nun dieser Bedingung hefftig widersetzten, und es lieber auf das äußerste ankommen lassen wolten, so ließ er die Stadt Florenz von dem Prinzen

Jobius lib.  
27. Varchi,  
Lib. IX. p.

zen Philibert von Orange belagern. Nachdem sie nun in einer langwierigen Belagerung hartnäckiger Weise groß Elend ausgestanden, so ergaben sie sich endlich den 12 Aug. 1530 unter gewissen Bedingungen, deren erste diese war, daß die Florentiner die Familie de Medicis und andre Vertriebene in ihre Güter und Würden, welcher sie dieselbigen beraubet, wieder einsetzen und sich des Kayfers Willkühr überlassen solten, welcher innerhalb 4 Monat die Regierung der Republique einrichten wolte. Wir würden uns allhier auch nicht auf den *Jovium* beruffen, ob dieser Scribente gleich um selbige Zeit gelebet hat, weil bekandt ist, daß man ihn eben nicht vor allzu glaubenfeste halten will, wofern nicht der ansehnliche Geschichtschreiber Benedictus Varchi eben dieses aufgezeichnet hätte.

Varchi lib. XL. woselbst man diesen Vergleich in Form antrifft.

a) Ursprünglich soll sie aus Frankreich seyn, man kan aber nichts gewisses von ihr sagen als bis im XIII. Jahrhundert, da die Medicer schon in Florenz gelebet, und vielen Reichthum, den sie durch die Handelschafft sich zu wege gebracht, belessen, welcher vor sich selbst schon hinlänglich war, Ehre zu erwerben. Bey solcher Glückseligkeit mußten sie die Gemüther der Florentiner dergesalt durch ihre Zuneigung und Freundlichkeit zu gewinnen, daß vor ihnen iederman Hochachtung zeigte. Sie wußten sich des Reichthums so wohl zu gebrauchen, daß sie in ganz Europa dadurch berühmt wurden. Sie waren Liebhaber der Gelehrsamkeit, und Freunde derer Gelehrten, brachten einen Schatz der besten Manuscripte fast in allen Sprachen, viele alte Griechische und Römische Münden, Statuen, Marmorren, die schönsten Edel-Steine, die kostbarsten Diamanten in großer Menge zusammen. Sie nahmen bey damaligen Untergange des Griechischen Kayserthums, die gelehrten Griechen auf, und erzeugten denen Ankömmlingen grosse Darmherbigkeit. Die Künstler, Mahler, Bildhauer, wie auch diejenigen so Manufacturen, als Seiden- und Wollen- Webereyen anrichteten, waren bey ihnen sehr angenehm. Sie halfen denen Commercien auf, bauten Schiffe, gaben Geld in die besten Handlungen, thaten sich mit Gebäuden, Lust- Häusern und Kostbarkeiten hervor. Ja sie hatten bey nahe die ganze Bürgerschaft zur Hand, und alle Künstler nehrten sich von denen Medicis. Dieses alles nun erweckte einen grossen Verdrüss bey denen übrigen Familien zu Florenz, als bey dem Raynald Albizi, Rudolph Petruzi, Nicolao Barbadoro, bey dem ganzen Hause Strozzii &c. und zwar um so viel mehr, weil sie vielen Gelehrten Besoldungen gaben, ihren Söhnen eigne Professores hielten, die denn in ihren Schriften den Ruhm der Medicer unendlich priesen. Siehe den Anhang zur Verzeichniß derer Florentinischen Scribenten. Kurz, sie kamen endlich dergesalt empor, daß sie erst das meiste in der Florentinischen Regierung zu sagen hatten, Cardinale und Papsfte aus dieser Familie hervor stiegen, und endlich das 1630 noch übrige Groß- Herzogliche Stamm- Haus mit Cosmo I. vorstellten.

b) Der IV. Articul dieses Barcelonischen Friedens ist unten hinter der Florentinischen Nachricht No. II. seinem ganzen Inhalte nach zu befinden, welcher sonderlich diese Restitution betrifft.

c) Siehe *Jovium* Lib. XXVII. und *Varchi* saget in histor. Florent. L. IX. p. 233. von denen Florentinern: Daß sie als rechtschaffne und gehorsame Söhne des Reichs in

im Nahmen der Stadt und ganzen Republicque Florentz kommen wären, Ihre Majestät in Unterthänigkeit ihren Respect zu erweisen.

S. 21.

Es schickte der Kayser derothalben im Jahre 1531 einen Commissarium der ein Neapolitanischer Rechts-Gelehrter war, Johann Anton Mustetola nach Florentz, welcher den 6 Julii dem Rath und der Bürgerschaft zu Florentz die Kayserliche Ordre aus einem Diplomate, welches den 28 Octobr. 1530 zu Augsburg verfertigt worden, wegen der Regiments-Form einzurichten, vorlegte. Der Inhalt war dieser: Der Kayser pardonirte die Florentiner, und bestätigte ihnen die von seinen Vorfahren verliehene Privilegien. Die Republicque solte in diejenige Verfassung gesetzt werden, in welcher sie im Jahre 1527 gestanden hatte; Alexander de Medicis solte das Oberhaupt von allen Magistrats-Personen seyn, und in dieser Würde solten nach dem Erb-Rechte die ältesten aus rechtmäßiger Ehe gebornen Söhne, und wenn des Alexandri Nachkommenschaft ausgegangen, des Cosmi und Laurentii de Medicis Häuser in eben solcher Ordnung nachfolgen. Es war auch die Bedrohung mit angefüget, daß wenn die Stadt jemals etwas wider diese Verordnung unternehmen würde, so solte sie aller Freyheiten und Privilegien verlustig seyn, in des Reichs Bothmäßigkeit wieder vor verfallen geachtet werden, und 100 Marck Goldes zahlen. Hierauf lieffen die Florentiner durch den Gonfaloniere Benedictum Buondelmonte dem Kayser Danck abstaten, daß derselbige ihnen die alten Beleydigungen der Republicque vergeben, und ihre Regiments-Form so weißlich angestellet a). Damals wurde das Ansehen und die Hoheit des Kayserlichen Nahmens dergestalt öffentlich erhoben, daß die Deputirten alsbald ihre Dancksagung abzulegen an den Kayser abgeordnet wurden, da ihnen vornemlich disfalls anbefohlen ward, daß sie auf die alte Herrschafft des Volcks tapffer lozziehen solten, weil sie der Macht derer Kayser in Italien sich alkeit widersetzet hätten.

Varchi l. c.  
P. 473. &  
475.

Varchi l. c.  
P. 477.

a) Es wären allhier die zwe merckwürdigen Schrifften, welche aus dem Manuscript der Leipziger-Disputation de jure Imperii in Etruriam hinten p. 14. sq. Append. Docum. mit beygefüget sind, hier einzurücken, wenn uns der Platz nicht zu eng sehiene. Sie können aber daselbst in Lateinischer Sprache nachgesehen werden; die erste ist das zu Augsburg datirte Kayserliche Diploma, in welchem die Florentiner von ihren Verbrechen frey gesprochen, ihre Privilegien bestätigt und die Medicische Familie in den Herzoglichen Stand erhoben wird. Die andre ist das Instrument, welches der Neapolitaner Mustetola, als Kayserlicher Commissarius zu Florentz von dem Notario Johanne Juliani de Durazinis den 6. April 1531. über die Einrichtung dessen, was im vorigen Diplomate enthalten, verfertigen lassen.

S. 22.

Die Florentiner hätten mit dieser Veränderung gar wohl zu frieden seyn können, welche ihren ehemaligen Magistrat beybehalten, und nur der Republicque ein Ober-Haupt zugegeben sähen. Allein der Papst hielt es nicht der Mühe werth, wenn er nicht Alexandrum de Medicis als Vornehmsten der Republicque gar zum Herrn derselben gemacht hätte. Er brachte es derowegen durch allerhand Kunst-Griffe dahin, daß im Jahr 1532. dreyzehn Männer (oder Reformatores) ernemet wurden, welche das Stadt-Wesen einrichten solten, die auch den Regiments-Rath der Vornehmsten, der aus denen Prioribus artium und den Gonfaloniere bestand und deren Macht schon auf 250 Jahr gedauert hatte, abschafften. Hier auf ernemten sie Alexandrum de Medicis einen Herzog der Republicque Florenz, und behielten das Erb-Recht der Familie in eben der Ordnung bey, wie sie der Kayser entworfen hatte. Sie fügten auch noch 48 Raths-Herrn oder Senatores hinzu, welche die Versammlung der Vornehmsten vorstellten, wie auch einen Ausschuß von 200 Personen aus der Bürgerschaft; welche Regiments-Forme den 1 May desselbigen Jahres mit feyerlichem Pracht eingeführet wurde a).

a) Hieron giebt uns niemand bessere Nachricht als der berühmte *Varchi* Lib. XII. p. 480 und p. 483. woselbst er diese neue Form des Florentinischen Staats gar weitläufftig beschreibet.

S. 23.

Da nun bey sothaner Veränderung viele vertrieben wurden, andre aber freywillig die Stadt verließen, so schickten nach dem Tode Papsis Clementis VII. die Vertriebenen und die sämliche Parthey derer Feinde Alexandri, unter denen die Anführer Philippus Strozzi, die Cardinale Salviati, Rudolphi und Medices waren, Abgeordnete an den Kayser, welche sich wegen Ubertretung desjenigen Vergleichs, worinnen die Erhaltung der Freyheit versprochen aber nicht gehalten worden wäre, wie auch über den Fort und die böshafften Unternehmungen des Alexandri beklagen solten, auch daß er deswegen bestrafet würde, Ansuchung thaten. Da nun auch Alexander diesen Richter nicht verwerffen konte, so vernahm der Kayser im Jahr 1535 beyde Partheyen zu Neapoli. Allein da er bey seiner Abwesenheit Eturien von neuem nicht in Unruhe setzen wolte, auch durch die Bey-Hülffe und Gelder des neuen Herzogs einen guten Vortheil im Kriege wider die Franzosen hoffte, so gab er einen solchen Macht-Spruch, den

*Varchi* Lib. XIV. p. 529.

den er vor die Sicherheit und Ruhe der Stadt am zuträglichsten hielt, nemlich: daß sich die Vertriebnen mit dem Herzoge ausöhnen, ihre Güter wieder erhalten, und die deswegen entstandnen Streitigkeiten von seinem Commissario abgethan werden sollten. Aber jene wolten lieber das Vaterland meiden, als in selbigem einem Herrn unterwürffig seyn. Der Kayser aber gab dem neuen Herzoge als er ihm solchen Titul bestätiget seine Tochter Margaretham den 29. Febr. zur Gemahlin a). Varchi ibid. p. 571. Varchi ibid. p. 579.

a) Dieses war seine natürliche Tochter, welche er mit der Margaretha Vangestia im Jahr 1522 gezeuget. Kayser Carolus hatte solche dem Alexandro de Medicis gar zeitig zugebacht; denn der Heyraths-Contract war schon im Jahr 1529 und also da die junge Magaretha erst ohngefähr 7 Jahr alt war, geschlossen worden, wie aus dem vierden Articul des Barcelonischen Vergleichs erhellet. Wegen ihrer Jugend wurde also das zu vollziehende Beylager ausgesetzt bis in ihr 12tes Jahr. nemlich ins Jahr 1535. da sie ihm zu Neapoli beygelegt wurde. Sie hatte aber nicht einmal zwey völlige Jahre das Vergnügen im Ehestande mit Alexandro zu leben; angesehen dieser den 7 Jan. im Jahr 1537 von seinem nechsten Vetter Laurentio de Medicis in seiner eignen Schlaf-Kammer mit vielen Wunden ermordet wurde. Hierauf vermählte sie sich das Jahr drauf 1538 mit dem Herzoge Octavio von Parma aus dem Hause Farnese, welcher erst 14 Jahr alt war, mit diesem wahrte die Ehe etwas länger, nemlich bis ins Jahr 1586 in welchem sie alle beyde, der Herzog 62 und die Herzogin 64 Jahr alt, starben.

S. 24.

Bald darauf, nemlich den 29 April kam der Kayser nach Florenz und wurde daselbst als Herr empfangen. Da er einzog, überreichte ihm Alexander die Stadt-Schlüssel, welche er ihm gleich zurücker gab. Der Geschicht-Schreiber Varchi verwundert sich, und legt es als einen Haß des Kayfers gegen die Stadt aus, daß er ihr kein Privilegium oder ein anders Merkmal seiner Kayserlichen Gnade erwiesen, wie ehemals die Kayser zu thun gepflogen, wenn sie nach Florenz gekommen. Varchi Lib. XIV. p. 581.

S. 25.

Nach dem im Jahr 1537 erfolgten Tode Alexanders, hatten die Aechts- und Vierziger ihrer Freyheit noch nicht vergessen, und erhielt solche noch der Cardinal Eibo in ihrer Schuldigkeit, vermochte sie auch dahin, daß sie Cosmum zu ihrem Herzoge nahmen; Ja er ermahnte selbst auch Cosmum gar nachdrücklich, daß er seine Würde beobachten möchte. Der Rathschluß dieser Aecht und Vierziger, welchen sie über des Cosmi Wahl den 9. Jan. 1536. abgefasset, legt deutlich genung vor Augen, wie sorgfältig sich dieselben in des Kayserlichen Nahmens Hochachtung erwiesen. Aldo Manuzi vita di Cosmo de Medici primo, grand duca di Toscana In p. 52. 57. zwischen vid. Dissert. Lipf. de jure

imperii in  
Etruriam,  
append.  
Document.  
p. 23.

Manuci p.  
58. 88.

zwischen hatte die Festung zu Florenz Alexander Vitelli, die zu Livorno Fa-  
cius Buzzacherini ein Visaner, im Nahmen des Kayfers inne, welcher sol-  
che bis ins Jahr 1544 in seiner Bothmäßigkeit behielt, da er solche endlich  
dem Herzoge vor 200000 Scudi überließ, angesehen er von seinem bestän-  
digen Gehorsam schon genug versichert war. Es hatte aber auch das  
Ansehen, als wenn das neue Herzogthum nicht bestehen könnte, wenn sol-  
ches der Kayser nicht durch seine Hoheit und Nachdruck gültig machte, als  
welcher den Grafen Ferdinand Sylvam de Cifuentes die Florentinischen An-  
gelegenheiten einzurichten abschickte. Derselbige trug den 21 Junii durch  
eine feyerliche Uhrkunde, da er von der Verledigung des Herzogthums  
Florenz an den Kayser vorher ein wenig gesprochen, dasselbige Cosmo  
und seinen Söhnen und deren Nachfolger rechtmäßigen männlichen  
Erben mit eben denen Freyheiten und Privilegien auf, wies es Alexan-  
der gehabt hatte. Denn *Laurentius de Medicis* wurde wegen des *Maje-  
statts* Verbrechen mit aller seiner Nachkommenschaft ausgeschlossen  
a). Hieraus liegt zu Tage, daß keiner von denen *Mediceern*, ausser  
denjenigen, welche ihr Geschlecht von Cosmo herleiten, auch niemand an-  
ders als nur männliche Erben zur Nachfolge Hoffnung haben, und daß  
die von Caroli gemachte Successions-Ordnung von niemanden als vom  
Kayser verändert werden könne.

a) Siehe *Varchi* p. 632. Eines andern Diplomatis eben dessen Inhalts, welches der  
Kayser Carolus zu Monzoni den 30 Sept. im Jahre 1537. ausgestellet, gedenket  
*Manuci* p. 74. Wir wollen einige Stellen aus der Deduction, daß der Vortritt dem  
Herzoge Cosmo vor dem Herzoge von Ferrara gebühre, in welchen der Inhalt  
der vom Grafen de Cifuentes zu Florenz beschienen Erklärung und des Kayserl.  
zu Monzoni gegebenen Diplomatis begriffen ist, hieher setzen: „Da es das Ansehen  
hatte, daß der Zustand der vortreflichen Republick Florenz einige Zeit her, und  
sonderlich nach dem Tode des Weyland Durchlauchtigen Herzogs zu Venetia, un-  
serer Anverwandten Alexandri de Medicis, etwas ins Abnehmen käme und der  
Gefahr unterworfen wäre, gedachter Republick auch deswegen mit schleuniger  
Hülffe beygesprungen werden müste; Uns aber nichts lieber und angenehmer, als  
den Wachsthum und die Reputation desselben Staats, welchen wir schon ehedem in  
unsern Schutz genommen, zu befördern, und desselben Befestigung beyträchtig zu  
seyn; so haben wir, ob wir schon in viele andre Handel der Christenheit verwi-  
ckelt und eingeflochten, ihr dennoch nicht entstehen wollen, alles anzuwenden  
wodurch die Unruhe und die demselben Staat und Republick obhanden schwe-  
rende Gefahr abgewendet werden könnte, und vor alles Sorge zu tragen, was zu  
desselben bestmöglichster Administration heilsam anscheinen mochte. Nachge-  
hend, da dem Kayserlichen Commissario Grafen de Cifuentes der Staat einzu-  
richten, aufgetragen ist, spricht gedachter Commissarius also: „Da wir Krafft  
der von Ihro Kayserl. Majestat uns verliehenen Vollmacht und Autorität vor die  
Ruhe und Friedens-Einigkeit dieser vortreflichen Stadt und der Florentinischen  
Herrschaft



„Herrschaft, welche durch den unglücklichen Todes-Fall des Herzogs Alexanders  
 „zu manchen scheinert, Sorge tragen wollen, so declariren und bezeugen wir, daß  
 „Ihro Kayserliche Majestät beständig gewillet gewesen und noch sey, diese vorreff-  
 „liche Republicque zu vertheidigen und zu beschützen, und alsozeit mit taglicher Wohl-  
 „tharen und Gnaden-Zeichen anzusehen, auch selbige vor bevorstehender Gefahr u.  
 „Schaden zu bewahren und unverieget zu erhalten, die Durchlauchtige Medicei-  
 „sche Familie, wie Sie iederzeit gethan haben, mit Väterlicher Gewogenheit zu über-  
 „schützen und unter Ihrer Protection zu handhaben und zu erhalten. Da auch  
 „aus dem Privilegio, welches sie dem Durchlauchtigen Herzoge und der  
 „Mediceischen Familie zugestanden, deutlich erhellet, daß nach Ableben des  
 „Herzogs Alexanders ohne männliche Erben, der nechste aus dem Mediceischen  
 „Hause zum Primat und Haupte des Gouvernements und aller Magistrats-Person-  
 „nen der Stadt Florenz, gelangen soll ic. Besser unten heist es: „Dieserwe-  
 „gen ist vorgedachter Primat dem Durchlauchtigen Cosmo de Medicis als dem nech-  
 „sten und ältesten aus der Mediceischen Familie angefallen, und ist solcher durch  
 „sein öffentliches Decret und Municipal-Edict zu Vollziehung des besagten Pri-  
 „vilegiü und nach der in demselbigen enthaltenen Kayserlichen Willens  
 „Meynung zum Primat und Haupte der Republicque, des Staats und Regiments  
 „von Florenz angenommen worden ic. Noch besser unten: „Derowegen bleiben  
 „wir bey gedachtem Kayserlichen Privilegio, daß so wohl vorerwehnter Cosmus  
 „als seine besagte Nachfolger bey allen Raths- und Staats-Versammlungen zu-  
 „gegen seyn, dieselben als Primatus und das Haupt aller ietzt-benandten Versamm-  
 „lungen regieren könne, vermöge und solle, und daß er aus Kayserlicher Gna-  
 „de sich alles dessen mit eben solchem Ansehen und Nachdruck bedienen und  
 „gebrauchen könne, wie wayland Ihro Durchlauchtigkeit Alexander zur  
 „Zeit seines Ablebens konte und gebrauchte. Hierauf folget die Application  
 „und Bestätigung des Kayfers wegen vorbesagter Declaration, worinnen gemeldet  
 „wird, daß dieses alles mit wohlbedächtigem und überlegtem Wissen und mit  
 „zeitlichem Rathe derer Kayserlichen und des heiligen Reichs Fürsten und  
 „Lieben Getreuen, geschehe. Siehe Informatione sopra le ragioni della prece-  
 „dencia p. 17. 19.

S. 26.

Siena hatte unter des Reichs Gehorsam bisher gestanden, und der  
 Kayser eine Spanische Besatzung hineingelegt. Diese als sie zu schwach  
 war und die Bürger sich mit Französischen Troupen verstärkten, jagten  
 diese die Besatzung im Jahre 1552 aus der Stadt, und setzten also ihr Va-  
 terland in die Freyheit. Die Stadt wurde dieserwegen von dem Reichs-  
 Cammer-Berichte in die Acht erklärt, und endlich von dem Stadthalter zu  
 Neapoli Petro von Toledo und Herzog Cosmo, nachdem sie in einer harten  
 Belagerung vieles ausgestanden, im Jahre 1555 zur Ubergabe bracht.  
 Die vornehmsten Accords-Puncte waren: Die Franzosen solten frey  
 abziehen, und die Stadt ihre Freyheit wie auch ihren eignen Magistrat und  
 Obrigkeit behalten; da aber solche nachgehends wiederum verworffen  
 wurden,

g. basalt  
 167. 16. 161  
 V. X. d. 1. m.  
 17. 9  
 g. basalt  
 167. 16. 161  
 T. 16. 161  
 II. d. II

Manuci p.  
 102. add.  
 Thuanus  
 Lib. XI.



wurden, so beraubte der Kayser diese Stadt aller ihrer Freyheiten wegen des Majestäts Verbrechens, erklärte, daß sie dem Reichs-Tiseo wieder angefallen wäre, und gab solche seinem Sohne Philippo dem Infanten von Spanien.

Manuci p.  
127. 131. Thu-  
an. Lib. XV.  
p. 477.

S. 27.

Da aber die Frankosen im Jahre 1557 sich dem Königreiche Neapoli näherten, brachte Herzog Cosinus die Sache dahin, daß er den Staat von Siena von Philippo als ein Frey-Lehn bekam. Porto Hercole, Orbatello, Telamone und die Insul Elva verblieben bey denen Spaniern, auffer Porto Ferrajo, welches der Herzog behielt. Es wurden noch die Bedingungen hinzugefüget, daß König Philippus 4000 Mann Fuß-Volk und 400 Reuterey auf 6 Monat hergeben wolte, vermittelt deren der Herzog die noch von denen Frankosen besetzten Derter wieder einnehmen könnte. Ferner wurde ausgedungen, daß Cosmus die Foderungen und Schulden sahren ließe, welche er noch bey dem Könige Philippo und seinem Vater Carolo zu stehen hatte, und daß er dem Könige, im Fall das Königreich Neapolis oder das Herzogthum Mayland etwan einmal von denen Italiänischen Allirten angegriffen würde, mit 4000 Mann Fuß-Volk und 400 Reutern, beystehen solte; wann hingegen theil Etrurien angefallen würde, so wolte der König dem Herzoge 10000 Mann Fuß-Volk, 300 leichte Reuter und noch 300 bewaffneter Soldaten (huomini d'armi) zu Hülffe aussetzen: das Stadt-Regiment und die Amtmannschafften im Gebiete von Siena solten eingebohrne und Landes-Kinder verwalten. Auf diese Punkte nun belehnte der Königlische Gesandte Johann Figueroa den Herzog Cosinum zu Florenz in eben selbigem Jahre mit dem Staat von Siena und machte wegen der Succession die Verordnung, daß allezeit der Aelteste und erstgebohrne zur Erb-Folge gelangen solte. Diese Beschaffenheit hat es mit Siena behalten, und noch Carl II. König in Spanien wurde vom Kayser Leopoldo Glorreichen Andenkens mit der Stadthalterschafft von Siena nebst der Freyheit einen Aelterbelehnten setzen zu können, be-  
lehnet, da denn Carolus solches Vicariat dem Groß-Herzoge wiederum verliehe a). Diese Aelter-Belehnung bestätigte auch nachgehends der Kayser auf des Graf-Herzogs Ansuchen.

Manuci p.  
136. 14. Cini  
p. 408. 14.  
Sleidan. T.  
II, lib. II.

Cini l. c.

a) Es melden zwar andre Scribenten, daß der Kayser die Stadt Siena mit zugehörigen Landen vor sich als ein Patrimonial-Stück seines Durchlauchtigsten Erb-Hauses ansehen und solches behalten wollen; worzu die Churfürsten nicht allein ihre Zustimmung ertheilet, sondern auch lediglich demselben alles anheim gegeben hätten. Allein wie solches Vicariat Siena ein Patrimonial-Stück des Durchlauchtigsten Erb-Hauses seyn könne, da solches vor ein offenes Reichs-Lehn gehalten wird

wird, scheint nicht zugleich bestehen zu können, wie denn der vornehme Herr Autor der gegenwärtigen Verfassung der Kayserlichen Regierung in Teutschland p. 471. ausdrücklich besaget, „daß das Vicariat von Siena notorie ein Reichs-Lehn sey, mit welchem zwar zuletzt König Carl der Andere in Hispanien, jedoch „sub facultate subinfeudandi magnum Ducem Etruriae, von dem Kayser und dem „Reiche beliehet, auch von Kayserlicher Majestät auf Ansuchen des Groß-Herzogs die subinfeudatio confirmiret worden.

S. 28.

Bisher haben wir gesehen, wie der Groß-Herzog Cosinus die Hoheit des Reichs beständig erkandt und verehret, und da er auch hiervon bey vorfallenden Rang-Streitigkeiten mit dem Herzoge von Ferrara, ein wenig abwich, so war Kayser Maximilianus hiemit gar nicht zu frieden. Denn diese Vorzugs-Händel setzten allgemach alle Italiänische Höfe und sonderlich den Römischen in Mißvergnügen und Unruhe. Alphonus von Este gründete sich auf das Alter seines Ferrarischen Staats und auf den Titul von 4 Herzogthümern, zugleich auch auf das Exempel seines Herrn Vaters, welcher zweymal vor dem Herzog Cosimo den Vortritt gehabt. Cosimus aber setzte seine Macht a) und Freyheit vornemlich entgegen. Niemals haben die Florentiner mit grösserer Aufgeblasenheit und Stolz von ihrer Freyheit geprahlet, als damals. Der Herzog brachte endlich diese Sache vor den Kayser, worein auch selbst der Papst willigte, doch wolte dieser lieber einen Termin bestimmen, daß solche Mißhelligkeit innerhalb 6 Monat beygelegt und abgethan würde, welches Vorschreiben aber der Kayser billig vor nichtig und unbündig hielt. Es wurde derowegen ein Termin und Verhör am Kayserlichen Hofe angesetzt, da beyderseitige Gesandten ihre Sache mit vielen Weitläuffigkeiten zu behaupten suchten. Der Kayser, als welcher mit beyden Herzogen in Verwandtschaft stand b) wußte selbst nicht, wie er solche Sache füglich abthun solte. Da mittler Zeit aber die 6 Monat verlauffen, so zog der Papst, wider Kayserl. Majestät und des Herzogs von Ferrara Willen und Einstimmung, solche Streit-Sache vor sich nach Rom, welches aber dem Herzoge von Florenz nicht anders als höchst angenehm und erfreulich seyn konnte, Cini mag auch vorwenden was er will. Anerwogen er seine Sache am Kayserl. Hofe nicht weit durchbringen konnte, iemehr er auf den Titul der Freyheit sich verließ; daher er leicht schliessen konnte, daß er am Römischen Hofe, welchen er sich außerdem schon durch allerley Gefälligkeiten verbindlich gemacht hatte, eher in seinem Gesuch fortkommen würde. Derowegen ahnte der Papst hierinnen seinem Vorfahren dem Papste Pio IV. nach, als welcher unter

Conf. Ragioni di prece-  
dentia tra il  
duca di Fer-  
rara & il  
duca di Fio-  
renza.

Cini l. c. p.  
491.

l. c. p. 482.

etnotig

F 2

des



des Cosmi Anverwandten gezehlt zu werden sich ein Vergnügen gemacht, und Cosmum durch eine neue Würde zu erhöhen beschloffen hatte. Es durfte sich zwar also Pius V. nicht unterstehen, den Herzog Cosmum einen Erz-Herzog zu nennen, machte ihn aber im Jahre 1569 durch eine öffentliche Bulle zum Groß-Herzog von Etrurien, und erlaubte ihm eine königliche Krone, Scepter und Salar; denn er war der Meynung, daß die Hoheit der Mediceischen Familie sothanen Kleinodien gleichschäßig, und der Herzog von Ferrara hiedurch dahin zu bringen wäre, daß er einer solchen fast königlichen Würde den Rang und Vortritt viel eher abzutreten gehalten wäre. Cosmus gieng auch hierauf nach Rom, um solche neue Würde daselbst anzunehmen. Allein ob gleich der Kayserl. Ambassadeur Graf von Arco daselbst schon anfänglich feyerlichst darwider gesprochen, die Ober-Herrschaft des Reichs auf Etrurien und die Stadt Florenz dargethan, und mit des Kayfers und derer Reichs-Fürsten Unnade gedrohet hatte; so konte er doch den Paps und Herzog von diesem Unternehmen nicht abwändig machen. Es half auch nichts, ob er gleich zeigte, wie der Paps außser dem Römischen Kirchen-Staat, keine Titul verändern und unter denen Fürsten keinen Rang machen könne. Die Erönung wurde demnach im Jahre 1570 am Sontage Latore mit großem Pracht vollzogen, bey welcher aber der Kayserliche Abgesandte sich nicht nur keines ansprechen ließ, sondern auch eine feyerliche Protestation wegen der Gerechtigkeit seines Herrn, des Kayfers, dargegen einwendete.

Die Päpstl. Bulle steht bey dem Manucio l. c. p. 150.

Emil. c. p. 484.

Emil. c. p. 484.

- a) Daß er seine Macht wohl vorschützen konte, war nicht zu verwundern. Denn auß denen drey Staaten Florenz, Pisa und Siena, war nunmehr ein einziger Staat worden. Er besaß also ein Land von 200 Italiänischen Meilen, worinnen drey Erz-Bischöffe und 17 Bischöffe ihre Stifter hatten, auch die übrigen Städte waren von grosser Schönheit und Reichthum. Man hat die jährlichen Einkünfte auf vier Millionen schätzen wollen, und wenn man auch die Commerzien und Manufacturen, den Landbau, und die Handelschafft zu Livorno und auf den Toscanischen Küsten fast mit allen Europäischen Nationen, betrachete, so mußten die Einkünfte allerdings hoch anzusehen seyn. Auch sonst setze sich Cosmus in gute Verfassung, indem er sich ziemlich mit Zeug-Häusern versah. Man rühmt von ihm, daß er alles was er angefangen, auch weißlich außgeführt, seine Gewalt vergrößert, seinen Staat wohl eingerichtet, sich gegen die Unterthanen gütig erzeiget, denen verdächtigen wenig getrauet, es mit dem Bürger-Stande gehalten, die Gelehrsamkeit geliebet, Bibliothecen gestiftet, denen Armen viel Gutes gethan, den Frieden geliebet, und das Beste seiner Unterthanen auf alle Art und Weise gesucht habe. *Johann.*
- b) Von Kayfers Maximilian II. Schwestern als Erz-Herzoginnen von Oesterreich waren zwo an diese beyde Herzogen verchliget, nemlich Barbara, welche im Jahre 1539 den 30 April gebohren war, hatte sich mit obgedachtem Herzoge von Ferrara Alphonso

phonso II. im Jahre 1565 vermählet; Johanna aber so im Jahr 1547. geböhret, hatte sich in eben dem Jahre 1565 Franciscum de Medicis, Cosmi des Groß-Herzogs Erb-Pringen, zum Gemahl beylegen lassen. Ja Cosmus I. selber hatte auf Einrathen des Kayfers Maximiliani II. Herrn Vaters Bruders Caroli V. Eleonoram eine Tochter Petri von Toledo, welche Kayfers Caroli V. Anverwandtin gewesen, zur Gemahlin gehabt.

S. 29.

Allein auch der Herzog von Ferrara ließ sich durch diese prächtige Erö-  
nung nicht abschrecken, sondern brachte die Sache an den Kayser, als wels-  
cher dasjenige, was sein Abgesandter zu Rom vorgenommen hatte, gut  
hieß und billigte. Der Kayser würdigte den Florentinischen Abgesandten  
nicht einmal, daß er das Schreiben, welches den Titul Groß-Herzog  
führte, von ihm angenommen hätte, sondern er gab solches sogleich dem  
Abgesandten wieder zurücke. Hierauf erklärte der Kayser ferner vor sei-  
nem gansen Hofe des Papsts Verfahren vor nichtig und ungültig, nebst  
angefügter Bedrohung, daß er bey befürstehendem Reichs-Tage zu  
Speyer Mittel zu ergreifen gesonnen wäre, wodurch er die Hoheit und  
Majestät des Reiches ahnden wolte; Er ließ auch diese Protestation  
schriftlich abfassen. Hiernächst schickte er auch zweene von seinen Hof-  
Rathen als Abgesandten nach Rom, welche bey versammeltem Conclitorio  
derer Cardinale vornemlich die Ober-Herrschaft des Reichs auf Etruris  
en und Florenz behaupteten, des Papsts Vornehmen vor ungültig er-  
klärten, und die Protestation des Grafen von Arco nochmals feyerlich wie-  
derholten. Es mochte damals der Papst, den in Harnisch gebrachten  
Kayser zu besänftigen, von der Florentiner Freyheit bey ihm vorbringen  
was er wolte, so widersprach nichts desto weniger auch der König von Spa-  
nien, um dem Kayserlichen Ansuchen Gnüge zu leisten, durch seinen zu Rom  
sieh aufhaltenden Gesandten diesem Titul des Groß-Herzogs aufs Kräft-  
tigste. Auch die Venetianer wurden durch die Kayserliche Autorität be-  
wogen, daß sie ihm gedachten Titul nicht zustunden. Derowegen ist der  
Brief a) welchen Ihro Kayserl. Majestät an den Herzog Cosmum schrie-  
ben, sehr lesens-würdig, als worinnen der Kayser ihm die Reichs-Gerech-  
tame so nachdrücklich zu Gemüthe führte, daß er auch selber sehe, wie  
die Römische Erönnung unzulänglich sey, und da er von dem Kayser noch-  
mals citiret worden, er aus Noth eine Tugend machen müste. Er schick-  
te dieserhalben den Rechts-Gelehrten Johann Baptistam Concino nach dem  
Kayserl. Hofe ab, welcher nebst dem vordinairen Gesandten Ludewig Ante-  
wore diese Streit-Sache daselbst von neuem abwartete, und da sie end-  
lich

Cini p. 489.

Cini p. 490.

p. 493. ibid.



Cini p. 493.

Cini p. 517.

Histor. sui  
temporis  
Lib. LX.

Ich das große Prahlen von der gänglichen und unumschränckten Freyheit bey Seite gesezet, um den Titul des Groß-Herzogs Ansuchung bey dem Kayser thaten. Inzwischen entstunden in Italien wiederum große Unruhen und Mißhelligkeiten, welche alle der Florentiner, den wir hiebey gebrauchen und anführen, weitläufftig beschreibet. Ob auch gleich die Cardinäle Alexander in Spanien und Commendon am Kayserlichen Hofe die Gemüther zu befänfftigen, und dieses Päpstl. Verfahren zu entschuldigen suchten, auch Colmus selber hefftig heraus strich, bald wie er sich um das Erz-Haus Oesterreich durch allerhand Gefälligkeiten verdient gemacht, bald wie ihm von denen Frankosen eine Allianz angetragen wäre, als wodurch er seinem Suchen ein Gewicht zu geben vermeynte; So versprach der Kayser ihm dennoch weiter nichts, als daß er sich entweder Groß-Herzog zu Florenz oder Groß-Herzog in der Landschaft Etrurien nennen möchte. Also starb Colmus im Jahr 1574. noch ehe die Sache einen guten Ausgang gewonnen hatte. Endlich aber gab der Kayser dem noch dessen Sohne und Nachfolger Francisco, als seiner Frau = Schwester Gemahle mit Beystimmung derer Churfürsten den Titul Groß-Herzog von Etrurien; Allein in eben selbiger Urkunde behielt er sich und dem Reiche auch die Ober-Herrschaft vor. Und dieses ist die Ursache, warum Thuanus geschriben, es sey ihm diese Würde als einem Lehns-Manne aufgetragen b). Da auch der Papst also sahe, daß seine Erönung und seine so hoch gehaltene Meynung von der Florentiner Freyheit von so schlechter Erheblichkeit und Nachdrucke war, schwieg er hierzu ganz stille und hatte nichts darwider einzuwenden. Diese neue Würde aber wurde im Jahr 1582. von dem Herzoge von Savoyen Carolo Emanuele von neuem auf dem Kayserlichen Reichs-Tage in Anspruch genommen, welcher, wie er den Rang vor allen Italiänischen Fürsten zu behaupten suchte, also auch Ansuchung that, daß ihm diese neue Groß-Herzogs-Würde nicht nachtheilig seyn möchte. Es wurde auch deswegen vom Churfürstlichen Collegio vor den Herzog von Savoyen ein Gutachten abgefasset, welches viel Erläuterung geben kan c).

a) Dieses notable Schreiben des Kayser's Maximiliani II. an den Herzog von Florenz, wird allhier aus dem Lateinischen Manuscript, welches in der Dissertation de jure Imperii in Etruriam eingerücket, folgendes teutschen Inhalts seyn: Durchlauchtiger Herzog, freundlich geliebter Oheim und Fürst. Da uns etliche mal von Ew. Liebden an unserm Hofe sich aufhaltenden Residenten hinterbracht worden, wie Ew. Liebden zu wissen begehren, was unser Wille sey, wie sie sich wegen der verlangten feyerlichen Einsetzung des Groß-Herzogthums von Etrurien bezeigen solle, und wir zwar verwichner Zeiten die Antwort des heiligen

gen Papsts, auf unsere vor langer Zeit im Consistorio, bey Gegenwart seiner Päpftlichen Heiligkeit und derer in Christo Ehrwürdigen Väter der Heil. Röm. Kirchen derer Cardinale, eingegebene und wider solche vor erlichen Monaten geschehene Einsetzung, auf unserm Schlosse zu Prag feyerlichst eingewendete Protestation erhalten, auch dasselbige schriftlich abfassen lassen, was uns unsere und des heiligen Reichs Nothwendigkeit disffalls zu ersodern angerathen hat, daß wir also mit dieser seiner Päpftlichen Heiligkeit, als von welcher dieselbige vorgenommene feyerliche Einsetzung herrühret, zu handeln beschloffen haben: So haben wir dennoch auf vorbesagten Ew. Liebden Residentens Ansuchen nicht umbin gekont, Ew. Liebden unsers Willens Meinung eben so gütig und aufrichtig als wir bisher in dergleichen und allen andern Angelegenheiten zu thun gewohnt gewesen, zu entdecken. Vornemlich aber wird Ew. Liebden dieses zu Gemütthe zu führen seyn, daß gleichwie Ihre Heiligkeit auf keine zulässige Art und Weise erlaubt gewesen, dergleichen etwas wegen Errurien zu ordnen und zu verfügen; also es auch Ew. Liebden als unserm und des Heil. Reichs Vasallen noch viel weniger angestanden hat, dieselbige Ew. Liebden aufgetragne neue Würde (woferne solches, was unrechtmäßig und ungütig geschicht, eine Würde zu nennen ist,) ohne unser als nemlich des Römischen Kayfers, welchem das Ober-Herrschaffliche Recht auf Errurien zustehet, wie aus bündigen Beweisthümen u. zwar meistens theils aus alte und neuen Belehnungen dargethan werden kan, Vorwissen anzunehmen, und nicht nur, was den Staat von Florenz angehet, unsere und des Heil. Reichs Ober-Herrschafft, Gerichtbarkeit und Autorität in Zweifel zu ziehen, sondern auch unter einem vergeblichen Vorwand der Freyheit gänzlich zu verneinen. Denn da Ew. Liebden unmöglich unbekandt seyn kan, wie und welcher Ursachen wegen Carolus V. weyland Römischer Kayser Glorwürdigen Gedächnisses unser geliebter Herr Wetter und Schmieger - Vater den ehemaligen Herzog Alexandern als Regenten der Florentinischen Republicque vorgefeket, nachdem er die von Sr. Maj. u. des Heil. Reichs Gehorsam abgewichene Stadt Florenz durch eine lange Belagerung zur Ubergabe genöthiget, und dieses aus Kayserlicher Vollkommenheit und unter andern zwar auch deswegen, daß sie in Zukunft unter Sr. Majestät und des Heil. Reichs Treu und Gehorsam stets verbleiben möchte etc. Da er dann diese Stadt wieder zu Gnaden an- und in Ihre Majestät und des Heil. Reichs besondern Schutz und Sicherheit aufgenommen, ihr auch ihre Privilegien Rechte und Freyheiten, welche sie von Ihre Majestät Vorfahren denen Römischen Kaysern und Königen und dem heiligen Römischen Reiche ehe sie von ihrem Gehorsam abgefallen war, erhalten hatte, bestätiget, auch endlich solche Ober-Herrschafft sich und dem Heil. Reiche dergestalt vorbehalten, daß wenn etwa die Republicque der von Sr. Majestät ihr vorgeschriebnen Regiments-Forme zuwider handelte, sie von Sr. Majestät und dem Heil. Reiche, als widerspenstig und danckbar und ungehorsam, der ihr zugesandnen Vergeltung, Nachsicht, Bestätigung und Privilegien verlustig seyn und ihre ganze Herrschafft an das Heil. Röm. Reich vor verfallen geachtet werden und seyn sollte; welches alles zwar mit ausdrücklichen Worten in der Pardons - Einsetzungs- und Wahl-Acte enthalten ist. Da nun aber Ew. Liebden obbesagtem Herzog Alexandern nach eben selbiger Uhrkunde vollkommen succediret, so ist gewiß zu glauben, daß Ew. Liebden dessen allen gar wenig eingedenck leben, ja es ist gar ungereimt, daß Ew. Liebden

Liebden dasjenige verneinen, ohne welches doch weder ihres Vorfahren, des Herzogs Alexanders Ernennung, noch Ew. Liebden Krafft dieser Einreichung auf sich gebrachte Nachfolge gältig seyn und bestehen könnte. Wenn dem nun also ist, und wir die Ernennung und gleich darauf erfolgte Erö- nung Ew. Liebden zum Groß-Herzog von Etrurien vor nichtig halten, und solche ohne wichtige Verringerung unserer Kayserlichen auch unserer Nachfolger und des Heil. Römischen Reichs Rechten Hoheiten und Vorzügen keines weges zugesessen können, so haben wir vorerwehntem heiligen Vater dem Papste diese unsre Meynung und des Heil. Reichs Nothwendigkeit, durch gedachte Schrifft weitläufftig zu er- kennen gegeben, da wir ihn dem zugleich sehr bitten und ermahnen, daß er in die- ser Sache solche bequeme geschickte und thätige Mittel an die Hand geben wolle, damit uns und dem heiligen Reiche, wenn dieser wichtige und unerträgliche Nach- theil und Eingriff aus dem Wege geräumet, unsere Autorität, Vorzug und Gerechtfame unverlezet und ungekränck et bleiben möge, nemlich wenn er dasjenige widerrufft und vernichtet, was von Sr. Heiligkeit unrichtig und un- richtig Weise vorgenommen worden. Weiln nun Ew. Liebden aus diesem allem dasjenige zur Gnüge begreifen, was Sie durch Dero Residenten etliche mal an uns gelangen lassen und zu wissen begehren; So versprechen wir uns auch gänglich, daß Ew. Liebden sich nach dieser auf die Billigkeit selber gegründeten Meynung unsers Willens richten, und sich nicht allein dem Wideruff Sr. Heiligkeit gegen und willig unterwerffen, sondern auch wenn Se. Heiligkeit sich hierinnen et- wa schwärig finden lassen solten, wohlgedachter Sr. Heiligkeit selbst arrathen wollen, daß er diesen unsern Erinnerungen Gehör gebe; oder daß zum wenigsten Se. Heiligkeit und Ew. Liebden sich dieses neuen unternommen Tituls und Na- mens eines Groß-Herzogthums und was selbigem anhängig ist gänglich enthalten wollen, damit also, wenn diese Sache wieder in vorigen Stand gesetzt ist, die Gele- genheit zu verschiednen schändlichen Uneinigkeiten und Verwirrungen, welche dar- aus entstehen könnten, benommen sey. Gleichwie wir nun zu Ew. Liebden das gängliche Vertrauen haben, sie werden solchem nachzukommen suchen; also kön- nen Ew. Liebden auch fest versichert seyn, daß wir in allen andern Gelegenheiten, welche sich ohne Nachtheil und Verringerung unserer und des Heil. Reichs Rechten und Hoheit ereignen werden, die Würde und Vortheile Ew. Liebden und Dero Durchlauchtigen Prinzens von Florenz unsers liebwerthesten Vetterz zu beför- dern, vermöge unsrer sonderbaren Wohlgevoogenheit und Zuneigung womit wir beyden beygethan, niemals entstehen werden. Ubrigens wünschten wir Ew. Lieb- den langes und beständiges Wohlergehen. Gegeben in unsrer Reichs-Stadt Dünckelspühl den 26. Dec. 1570.

- b) Es ist das Diploma Maximilian II. wodurch er dem Herzoge von Florenz den Titel eines Groß-Herzogs beygelegt, aus dem Manuscript in offgemeldete Leipziger Dissertation p. 23. Append. Docum. Lateinisch als nach der Original-Sprache eingerückt, in welchem, gleichwie in allen übrigen bisher von uns angezogenen Do- cumenten, viele merckwürdige Stellen von den Kayserl. und des Reichs Gerech- tamen auf Etrurien vorkommen. Es ist zu Wien datiret den 26. Jan. 1576.
- c) Samuel Guichenon hat diese Declaration des Churfürstl. Collegii vom Jahr 1582. des Inhaltes, daß dem Herzoge von Savoyen der Rang vor dem Groß-Herzoge von Florenz gegeben werden möchte, aus dem Turinischen Archive mit in seine Historie





Histoire Genealogique de la Royale maison de Savoye Tom. II. p. 557. Lateinisch eingetragten. Es ist folgenden Inhalts: Ihre Kayserl. Majestät ihrem gnädigsten Herrn präsentiren die gegenwärtigen Churfürsten und derer übrigen abgeordnete Räte in Unterthänigkeit eine Copie derjenigen Supplication, welche die zu diesem Reichs-Tage abgeschickten Gesandten des Herzogs von Savoyen gedachten Churfürsten und Räten bittende übergeben und nach selbiger Ansuchung gethan. Derohalben können sie dasjenige, was sie sich in der Berathschlagung über diese Supplication erinnert, Ihre Kayserl. Majestät nicht verhalten, daß nemlich, als Kayser Maximilianus II. Glorwürdigen Andenkens mit einhelligem Beyfall derer des Heil. Reichs Churfürsten dem Herrn Cosimo den verlangten Nahmen und Titel eines Groß-Herzogs von Florenz gnädig zugestanden und verliehen, in derselbigen Concession ausdrücklich vorbehalten und Verfügung gethan worden, daß solche Verleihung denen Chur- und andern Fürsten des Heil. Reichs unnachtheilig seyn sollte. Da demnach dieserwegen kein Zweifel, wie besagten Churfürsten und Räten befandt ist, so erklären sie sich hierüber, daß, weil der Herzog von Savoyen ein Fürst des Heil. Reichs, welcher aus dem Teutschen Geblüte derer Herzoge von Sachsen entsprossen, und weil er des Reichs Vicarius in Italien ist, sie der Meynung sind, daß dieser Herzog gleichfalls in besagtem Kayserlichen Vorbehalt mit begriffen sey, und ihm wohlgedachten Herzoge von Savoyen also beschwören der Vortritt vor dem Groß-Herzoge zu Florenz in der Kayserlichen Capelle und allen andern Orten zugehöre und ihm derselbe zuzusehen sey. Derohalben eruchen gegenwärtige Churfürsten und derer übrigen Räte Ihre Kayserl. Majestät unterthanig, daß Sie besagtem Herzoge von Savoyen als des heiligen Reichs Fürsten den Vortritt, Krafft des oben besagten Vorbehalts, vor dem Groß-Herzoge von Florenz in Dero Kayserlichen Capelle gnädigt zusehen wolle, gleichwie er denn auch als ein aus Teutschem Geblüte geborner Fürst und Reichs-Vicarius durch Italien den Rang vor allen Italiänischen Fürsten an dem Kayserl. Hofe, und in der Capelle so wohl in Italien als Teutschland allzeit gehabt, und noch vermöge angezogenen Vorbehalts haben und behalten solle. Beschlossen in dem Churfürstlichen Raths-Collegio den 23. Aug. im Jahr 1582.

M. Petrus Kraych Chur-Wäynzischer  
Rath und Secretarius

In fidem subscripsi.

S. 30.

Bisher haben wir zur Gnüge untersucht, was es mit der Formel der Herrschafft von Florenz und Siena, ingleichen mit der Titulatur Groß-Herzog vor Bewandniß habe; Allein auch noch aus einem andern Grunde sind die Durchlauchtigsten Groß-Herzoge von Etrurien mit dem Reiche verknüpffet. Denn sie besitzen gewiß nicht wenig Lehne in Etrurien, welche sie fast alle von dem Hause Malaspina zusammen an sich gekauft. Es hat von denselben der Florentinische Gesandte selbst ein Verzeichniß im  
S
Jahre

Jahre 1711 bey der Churfürstlichen Versammlung zu Franckfurt übergeben a).

a) Dieses Verzeichniß derer 11. Lehne und ihrer Einkünfte des Groß-Herzogs von Florenz, welche er in Lunigiana besitzet, hat uns der Vornehme Herr Autor der gegenwärtigen Verfassung der Kayserl. Regierung p. 472. mitgetheilet, welche in der übergebenen Original-Sprache also entworfen worden:

*Apua* vulgo Pontremulis cum tota jurisdictione familias seu focolares continet 2250: fuit vendita a Hispan. rege Philippo IV. Ferdinando Magno Duci.

Reditus

Soluit singulis annis Camera Magni Ducis monetae Florentinae ducatos argenteos	-	Sd	880	-	2	-	-	-
Thesaurus ut dicunt Criminalis cum Reverendaria Fiscali	-		100	-	-	-	-	-
Sal quod accipit pro usu aestimatur	-		1237	-	3	-	10	-
Sal quod accipit vt extra statum S. R. Celsitudinis diuendat aestimatur	-		1600	-	=	-	=	-

*Philaterra* fam. continet 183, cum omnibus suis pertinentiis & subfeudis, diuendita fuit Magno Duci a Marchione Manfredi Malaspina an. 1574.

Reditus

Pro retensione ut dicunt trium assium vulgo Crazie pro quolibet Ducato argenteo soluit depositariae Generali	=	-	=	-	8	-	12	-	8
Pro retensione unius assis vulgo Crazie pro quolibet Sd. arg. sol. Monti Pietatis	=	-	=	-	2	-	17	-	6
Distributio falis importat lucrum	25	-	=	-	1	-	6	-	1

*Rocca Sigillina* alias *Valsufolina* cum omnibus suis pertinentiis, familias continet 98 quae anno 1546 diuendita fuit a Comite Nocetti Cosmo I. saluis reipubl. Florent. iuribus.

Reditus

Pro retensione ut supra	=	-	=	-	2	-	15	-	8
Pro retensione, ut supra	=	-	=	-	=	-	18	-	8
Distributio falis lucrum importat	21	-	=	-	3	-	9	-	3

*Terra rubra* famil. continet 53, emit eam Cosinus II, a Marchione Fabricio Malaspina an. 1617.

Reditus

Pro retensione ut supra	=	-	=	-	5	-	=	-	=
Pro retensione unius assis	=	-	=	-	1	-	13	-	8
Distributio falis lucrum importat	9	-	=	-	=	-	4	-	5

*Lusolum* cum omnibus suis pertinentiis familias continet 53, cessum fuit Francisco m. Duci a Marchione Hercule Malaspina simul cum feudo Riccio & possessio ei dicitur ad instantiam sacri imperii an. 1574.

Reditus

mit.

9

Reditus

Pro retensione, ut supra	-	=	-	=	-	1	-	3	-	3
Pro retensione, ut supra	-	=	-	=	-	=	=	7	-	3
Distrib. falis lucrum imp.	-	12	-	=	-	4	-	11	-	1

*Ricoum* famil. cont. 65. vid. supra

Reditus

Pro retensione, ut supra	-	=	-	=	-	1	-	3	-	3
Pro retensione, ut supra	-	=	-	=	-	=	=	7	-	3
Distrib. falis lucrum imp.	-	16	-	=	-	2	-	7	-	12

*Lausana* cum suis pertinentiis famil. continet 25. cessit Cosmo I. M. D. trans-  
actione inter ipsum & March. Cosmum Malaspina an. 1566.

Reditus

Pro retensione, ut supra	-	=	-	=	-	12	-	8	-	8
Pro retensione, ut supra	-	=	-	=	-	4	-	2	-	2
Distrib. falis importat	-	4	-	=	-	2	-	13	-	8

*Carolagum* fam. cont. 32. datum fuit Cosmo I. a Marchionibus Morello &  
Hippolito Malaspinis. an. 1551.

Reditus

Pro retensione ut supra	-	=	-	=	-	1	-	14	-	2
Pro retensione ut supra	-	=	-	=	-	=	=	11	-	4
Distrib. falis lucrum imp.	-	7	-	=	-	2	-	3	-	10

*Groppolium* fam. cont. 130. venditum fuit M. D. Francisco a Marchione Anton.  
Malaspina an. 1577 nihil contribuit.

Summa	-	3918	-	=	-	6	-	1	-	10
-------	---	------	---	---	---	---	---	---	---	----

Expense.

<i>Apua</i> nunc Pontremulis										
Sal usui Pontremulis destinatum ut e contra constat.	-	363	-	=	-	=	=	=	=	=
Sal extra statum extrahendum ut e contra constat.	-	1190	-	=	-	=	=	=	=	=
Commissario & Cancellario pro Onorario	-	174	-	=	-	=	=	=	=	=
Ministris pro salario	-	20	-	=	-	=	=	=	=	=
Viatori pro salario	-	26	-	=	-	=	=	=	=	=
Expense praefidi arcis important	-	618	-	=	-	=	=	=	=	=

Summa salvo	2391	-	=	-	=	=	=	=	=	=
Reditus	3918	-	6	-	1	-	=	=	=	10
Expense	2391	-	=	-	=	=	=	=	=	=
Lucrum restat	1527	-	6	-	1	-	=	=	=	10

Reditus Comitatus Pitiliani & Sorani  
Reditus  
Pitilianum & Soranum.

Distributio falis lucrum importat		Sd.	450
	E domo Vrsina Famil. continet		894
	Expense;		Sd.
Pitilianum.	Gubernatori pro onorario		216
	Prætori		100
	Fiscali Comitatus		25
	Tabellario pro salario		18
	Magistro Postarum aquæ pendentis ut accipiat mittatque epistolas		24
	Duobus viatoribus pro salario		86
Soranum.	Præsidium arcis Pitiliani		1014
	Præsidium Sorani importat		1344
	Prætori Sorani pro onorar.		75
	Cancellario		25
	Summa		2927
	Reditus		450
	Rem.		2473

Allein der obangezogne Hochberühmte Herr Autor melbet zugleich, daß von solchen Reichs-Lehnen vorher noch mehrere Erkundigung einzuziehen gewesen, und daß dieses angeführte Verzeichniß nicht zuverlässig sey, zumal auch das ganze Vicariat von Siena darinnen übergangen worden.

S. 31.

Hieraus erhellet nun, daß Ihr Kays. Maj. Carolus, mit den Florentinern nach Uraafgebung der Reichs-Gerechtfame umgegangen, und daß nicht allein Alexander sondern auch Cosmus das Herzogthum vom Kays. Maj. erhaltet habe. Es hat aber das Herzogthum Florenz keine andre Form und Beschaffenheit angenommen als welche vor Zeiten die Republique gehabt. Diese aber ist, wie wir in denen obigen §§ gewiesen, so wohl ihr eignes, als auch das Pisanische und andere überwundene Gebiete betrifft, denen Kaysern unterwürffig gewesen. Siena macht aber vor sich einen besondern Antheil und seine eigne Form aus, welches der Groß-Herzog unter keinem andern Titul, als eines mittelbahren Reichs-Lehnes besitzet. Man will nicht einmahl von vorerwehnten Kleinern Lehnen Meldung thun. Ob sich derowegen gleich die Groß-Herzoge in denen Euröpaischen Angelegenheiten mit den übrigen Fürsten eines gleichen Rechts bedienen; sientemahl solches auch denen Churfürsten und Ständen, so weit es überhaupt der Zusammenhang eines bürgerlichen Lebens, die Privilegien und

en und Gewohnheiten erheischen, zukommt: So verehren und erkennen gedachte Groß-Hertzoge doch des Reichs Hoheit, nicht nur wegen Siena und derer Kleinern Lehne, sondern auch wegen des Florentinischen Staats insonderheit. Und da von den Zeiten Käyfers Caroli IV. Ruperti und Sigismundi bekandt ist, daß ehedessen die Florentiner eine jährliche Geld-Anlage denen Käysern gezahlet, oder wenn es bisweilen nachgeblieben, nachgehends solche mit einer desto grössern Summe Geldes wieder auf einmahl gut gethan, so können sie sich ja gar nicht schwüurig oder ungedultig erzeigen, wenn man bisweilen bey denen Italianischen Unruhen, der Käyserlichen Armee, welche vor die Gerechtsame des Reiches zu fechten pfleget, unter die Arme greiffen muß, a).

a) Eben derselbige Florentinische Abgesandte Graf Rinuccini, welcher oben angeführte Specification im Jahr 1711 dem Churfürstlichen Collegio übergeben, beschwert sich bey solchem im Nahmen seines Principals über das Käyserliche Commissariat wegen der Contributionen in einem Memorial, und verlangte daher, daß man der Käyserlichen Wahl-Capitulation diese beyden Punkte mit einverleiben möchte:

- 1) Daß dasjenige, was im vorigen und ieszigen Kriege aus denen Toscanischen Landen wider Recht und Billigkeit von dem Käyserlichen General-Kriegs-Commissariat erpresset worden, durch hinlängliche Compensation gut gethan, und
- 2) Ihrer Königlichen Hoheit dem Groß-Hertzege dergestalt racione futuri vorgesehen werden möchte, daß sie in Zukunft dergleichen Prægravation und eines die Proportion ihrer Reichs-Lehn übersteigenden Beytrags sich weiter nicht zu befahren hätten.

Allein Hochgedachtes Churfürstl. Collegium setzte dieses Ansuchen zu weiterer und genauer Untersuchung aus, und zwar vornemlich wegen der bey vorigem §. angeführten Ursachen.

§. 32.

Was nun diejenigen, welche sich die Käyserlichen Rechte in Zweifel zu ziehen unterstehen, wieder diese offenbahre Wahrheiten einwerffen, ist uns zwar so bekandt noch nicht; was sie aber bey anderer Gelegenheit die Reichs-Rechte übern Hauffen zu werffen beygebracht haben, und was wir selbst wahrgenommen, das von ihnen zu einem Einwurff gemacht werden könnte, läßt sich gar leichtlich umstossen. Cini schreibet, daß der Haupt-Beweis, welchen Cosmus wieder den Hertzog von Ferrara um den Vortritt gegen selbigen zu behaupten, brauchet, dieser sey: Die Florentiner wären nemlich dem Reiche niemahls unterwürffig gewesen, und sie hätten über 400 Jahr der Freyheit genossen a). Da nun die von Ferrara einwandten, es hätte gleichwohl Käyser Carl sich in der Uhrkunde, vermöge welcher

er Alexandern und nachgehends Cosmum zu Herzogen gemacht, des Reichs Rechte ausdrücklich vorbehalten und viele andere Merckmahle der Ober-Herrschaft blicken lassen; so verfesten die Florentiner, Kayser Carl hätte sich nur als einen Schieds-Mann nicht aber als Ober-Herrn dabey betragen, alles was die Kayserlichen Gesandten eigenmächtiger Weise und vor das Reich vorgenommen hätten, das falle von sich selbst weg, da sie nur in dem freywilligen Vergleiche dem Kayser ihren Staat einzurichten, doch aber ihre Freyheit ausgenommen, volle Macht gegeben hätten. Der Kayser hätte auch vor Anforderungen machen mögen, was er gewolt, so wären doch der Florentiner Rechte iederzeit unverlehet blieben. Hierauf schrieb auch der Pabst, um ein Recht vorgeben zu können daß er Cosmum zum Groß-Herzog gemacht, an den Kayser, daß, da sich die Florentiner iederzeit als ein freyes und keiner Reichs-Bothmäßigkeit unterworfenenes Volck von freyen Stücken einen Herzog erwehlet, dieser weder den Kayser noch eine andere weltliche Potens über sich erkenne. Auch der Florentinische Gesandte Conchino wurde befehliget, daß er an dem Hofe Kayfers Maximiliani diese Freyheit aufs beste vertheidigen möchte. Allein was die Florentiner von ihrer Freyheit vor Rühmens machen, das ist bereits oben wiederleget worden. Aus diesem ergiebet sich also, daß Kayser Carl V. in das völlige Recht seiner Vorfahren getreten sey, und daß er solches durch rechtmäßige Waffen behauptet, auch da er selbiges gegen die Florentiner deutlich genug gebraucht, sich allerdings als ihr Herr und Oberhaupt aufgeführt; welches auch seine Urkunden satfam an Tag legen. Die Florentiner nahmen auch Cosmum nicht anders zu ihrem Herzog an, als nach Inhalt der Kayserlichen Verfügung, wie solches ihre öffentliche und zu dem Ende von uns angeführte Diplomata darthun und beweisen. Cosmus selber konte solches nicht länger in Abrede seyn; vielmehr suchte er auf Päpstliches Anrathen, als welcher sich durch diese nach seiner eignen Willführ unternommene Sache in schwere Verdrießliche Feiten verwickelt sahe, bey dem Kayser die Erhöhung seiner Würde zu erhalten.

Cini p. 490.

L. c. p. 517.

a) Siehe den Cini p. 455. Ingleichen in der Italiänischen Deduction vor den Herzog Cosmum cap. 21. p. 20. in der in folio herausgekommenen Edition. Wie denn auch der Florentinische Sprecher und Advocat in einer andern Lateinischen Deduction also schreibt: Hierzu kömmt noch, daß der Staat von Florenz und seine Groß-Herzoge durch ein öffentliches Decret der Nation, und durch Bestätigung und Decret des Kayfers, nicht als seines Ober- und Lehn-Herrn, sondern als eines allgemeinen Vorsorgers und Stiffters des Friedens- und Ruhe-Standes in der Christenheit, entstanden, wie in dem Kayserlichen Diplomate mit ausdrücklichen Worten besaget wird. Dahero auch klar ist, daß

daß selbige Republique und ihr Fürst weder dem Reiche noch dem Kayser mit einiger Treue, Contribution und Gehorsam verbunden und zugehörig sey, sondern deren Hoheit nur als ein Bundes = Genosse verehret. Und besser unten saget: Sie erkennen keinen Ober = oder Lehns = Herren, sie ist niemande weder Treue, Gehorsam noch Respect schuldig. Dieser spricht zwar eben so, wie Borghino in seinen Discorsi P. II. allein alle beyde ohne einigen Grund, wie aus obigen §. S. erhellet.

S. 33.

Es könnte ferner vorgebracht werden, daß Alexander, als ihn Carolus V. erinnert, er möchte ein Reichs = Vasall werden, solches abgeschlagen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß wenn der Kayser, welcher des Alexandri Glückes von neuem ganz und gar in Händen hatte, hierauf bestanden wäre, Alexander diese Bedingung angenommen und erfüllt hätte. Allein er mochte diesem ihm sehr gefälligen Prinzen, von dem er sich schon ohnedem alle Hülffe und Beystand versprechen konnte, welchen die Vasallen ihren Ober = Herren leisten, damahls fast mitten bey denen Veranstellungen zum Beylager als er ihme seine Prinzessin Tochter gab, nicht eben allzubestig zusehen. Es konnte auch zu des Kayfers und des Reichs Gerechtfame und Ober = Herrschafft auf das Herzogthum Florenz, an welcher damahls niemand mehr zweifelte, wenig machen, ob der Herzog solches frey oder als ein Lehn befässe. Es waren aber vor dem, wie denn auch icho noch im Römischnisch = Teutschen Reiche viele Fürstenthümer und Graffschaffen sind, welche zwar keine Lehne jedennoch aber der Ober = Herrschafft des Reiches unterworfen sind. Dieses aber schließt des Reichs Hoheit und Ober = Herrschafft nicht aus, wenn gleich die Groß = Herzoge ihre Regalien und Vorrechte, wie Landes = Herren zu thun pflegen, in ihrem Staate exerciren, und gemeinsame Rechte mit auswärtigen Potenzen Krieg zu führen, Friede und Allianzen zu schließen und Gesandtschaffen zu schicken, haben. Denn die Florentiner haben ehedessen, auch da sie ihre Treue gegen den Kayser am meisten bekennet und erwiesen, dieselbigen Rechte gleichfalls besessen, allein dieses alles vermöge der Kayserlichen Privilegien, welche Kayser Carolus V. alle denen neuen Herzogen bestätigte. Welche Rechte die Stände des Reichs so wohl in Italien als in Teutschland auch noch heutiges Tages exerciren. Allein eine ganz völlige Independenz vom Reiche können sich die Groß = Herzoge von Etrurien weder mit einigem Titul des Rechtens zueignen, noch hat auch das Reich ihnen solche jemals zugestanden.

Varchi

Conf. Admirati



Insonderheit aber, wenn es sich fügen sollte, daß das Durchlauchtigste regierende Haus ausgehen sollte, so kömmt Iyro Kayserlichen Majest. das ungewweifelte Recht billig zu, die Forme dieses Staats einzurichten. Gedachtes Haus kan auch weder durch ein Testament einen Nachfolger ernennen, noch jemanden von seinen Verwandten zum Nachfolger annehmen, noch auch dieses Successions-Recht auf das Weibliche Geschlechte ausdehnen. Denn in der Urkunde des Caroli V. aus welcher die Durchlauchtigste Medicische Familie alle ihre Gerechtfame besiget, ist des Cosmi alleinigen Nachkommenschaft, und zwar dem männlichen Geschlechte rechtmäßiger Ehe, solche Nachfolge zugestanden worden. Auch die Florentinische Nation kan hier keinen Theil nehmen; angesehen solche das Recht des Kayfers, die Republique einzurichten, welches von seinen Vorfahren hergeführt worden, iederzeit erkandt hat. Da auch der Florentinische Senat dem Herzoge Cosmo das Herzogthum auftrug, so hat er bezeuget, daß er solches nach Vorschrift der Kayserlichen Einrichtung thäte. Dierhalben wird der Kayser, jedoch übrigens ohne Verletzung derer Florentinischen Privilegien, eine gewisse Form dieses Herzogthums dergestalt ordnen und einrichten können, wie man sich solches von seiner Weisheit und Equanimität zu versehen Ursache hat a).

a) Es ist demnach bereits auf dem Reichs-Tage zu Regensburg den 9 Sept. 1720. ein Kayserliches Commissions-Decret dictiret worden, der Churfürsten und Stände Gutachten und Consens betreffend, wie es künfftig mit dem Florentinischen und Parmesansischen Groß-Herzogthum nach Abgang des ieszigen Manns-Stammes zu halten etc. Es ist solches in des huermüdeten Herrn Künigs Teutschen Reichs-Archivis Partis generalis Continuatione II. hinten p. 1549. enthalten; der Inhalt desselbigen ist folgender: Es seye Reichs-kündig, was gestalt unter der Kriegs-Erklärung, welche an Seiten des Iyro Kayserl. Maj. in S. Dtt ruhenden Herrn Waters im Jahre 1702 wider die Cron Frankreich ergangen, auch der damalige Besizer der Spanischen Monarchie nahmentlich mit begriffen gewesen, gleichwohl mit selbigem, wie bekandt, bey dem zu Baaden in Ergow errichteten Frieden nichts gehandelt, sondern Iyro Kayf. Maj. und das Römische Reich, so viel ihn betrifft, in Unfrieden geblieben, bald hernach aber erfolget sey, daß Sr. Seitß gegen die in dem 20 Artic. besagten Spanischen Friedens bestätigte Neutralität offenbar feindselige Thätigkeiten mit Fortführung eines würclichen Kriegs verschiedentlich ausgeübet worden, und aber daraus (zumahlen bey damaliger Beschaffenheit der Sachen) nicht nur den Weischen Reichs-Verhnen, sondern auch dem ganzen Röm. Reich teutscher Nation und gesamtter Christenheit viel und schweres Ungemach bevor gestanden; als hätten Iyro Kayf. Maj. um diesem Unheil vorzukommen, und den Endzweck der so hochnörhigen allgemeinen Veruhigung nicht zu hindern, sich mit Zurücksetzung Iyres Durchlauchtigsten Hauses Gerechtfamen in vielen Dingen überwunden, und endlich der in Abdruck beyliegender, anfangs von Engelland entworfenen



worffenen, nachgehends von Frankreich angenommenen Bündniß gefüget, welcher denn auch endlich unter dem 16 Jan. letztlauffenden Jahres von dem Madrüttischen Hofe beygetreten worden, mithin es nunmehr so an dem sey, daß in einem zu Cambray beliebten Friedens-Congress dieses Geschäfte zu seiner vollständigen feyerlichen Richtigkeit gebracht werden solle; Alldieweil jedoch in dem 5 Artic. sohaner Bündniß der Erbfall über das Florentinisch- und Parmesanische Groß-Herzogthum und Lande berühret und anbey gemeldet worden, was gestalt dieselben von denen fremden diesen Bund schließenden Mächten nach Abgang des 1630 regierenden Medicisich- und Farnesischen Manns-Stammes für männliche Lehn angesehen werden solten, und wie es sonst mit demselben zu halten sey? Ihre Käyserl. Majest. hingegen darunter sich vermöge ihrer Wahl-Capitulation und nach Anweiss obgedachten Articulis erkläret hätte, daß ohne dem in vorgedachter Wahl-Capitulation erfordernten Vorwissen und Consens mit denen begeherten Anwartschaften nicht zu verfahren wäre: Also thäten sie dieses derer offte-erwehnten Mächten Unsinnen samt denen zu bevorstehender Errichtung des Friedens mit Spanien vorgefallenen Umständen an Churfürsten Fürsten und Stände des Reichs hieburch gelang lassen und darüber respective derselben Gutachten und Consens um so eber und zu verpflichtlicher erwarten, als dadurch des Röm. Reichs Gerechtfame und Macht verstärkt und vermehret würde.

Da also bey so gestalten Sachen vieles auf den 5 Articul der so genandten Quadruple Allianz vom Jahre 1713. ankömmt, selbiger auch in vorstehendem Käyserl. Commissions-Decret angezogen worden: als wird nicht undienlich seyn, einigen Besern zu gefallen selbigen allhier zu wiederholen:

### Artic. V. der Quadruple-Allianz.

Wie ingleichem die sich zu ereigende Eröffnung der Erb-Folge dererjenigen Länder, welche aniesz der Groß-Herzog von Toscana und der Herzog von Parma und Plazenz besitzen, dafern diese ohne männliche Erben und Nachfolger versterben solten, Gelegenheit zu einem neuen Krieg in Italien geben könten; weil eines theils die 1630 Königin von Spanien als geborne Princeßin von Parma nach Abgang derer rechtmäßigen nahern Erben auf besagte Succession ein Recht zu haben pretendiret, andern theils aber der Käyser und das Röm. Reich auf gedachte Fürstenthümer gleichfalls einig Recht formiren möchten: Als hat man, um allen schlimmen Folgerungen sohaner Foderungen vorzukommen, sich dergestalt verglichen, daß mehr gemeldete Länder und Fürstenthümer, so aniesz der Groß-Herzog von Toscana und der Herzog von Parma und Plazenz besitzen 1630 und zu ewigen Zeiten von denen contrahirenden Partheyen vor männliches Lehn des Heil. Röm. Reichs ungesweiffelt gehalten und erkennet werden solten. Dafern auch in Ermangelung männlicher Erben die Eröffnung der Lehn-Folge geschehen dürffte, so willigen Se. Käys. Majest. vor sich als das Haupt des Reichs, daß der älteste Prinz der jetzigen Königin von Spanien und seine aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Nachkommen, nach deren Abgang aber der andere Prinz oder nach dessen Verfall die übrigen Prinzen hochgedachter Königin, wenn sie deren einige zeugen möchte, benebst derer selbigen aus rechtmäßiger Ehe erzielten Leibes Erben, in allen erwehnten Ländern succediren solle. Nun denn hierzu die Einwilligung

des Reichs erfordert wird, als wollen Se. Kayserl. Maj. sich eufferst dahin bestreben, selbige zu erhalten, und so ferne dieses geschehen, werden sie das Inwarthungs-  
 Decret, welches die Eventual- Investitur in sich enthält, vor den ältesten und übrige  
 Prinzen gedachter Königin und deren männliche rechtmäßige Nachkommen,  
 in guter und behöriger Form ausfertigen, auch selbiges entweder alsobald oder 2  
 Monat nach ausgewechelter Ratification Ihrer Catholischen Maj. einliefern, ohne  
 daß denen solche Länder aniego würcklich besitzenden Fürsten der geringste Schade  
 und Präjudiz daher entstehen solte und könnte. Es haben sich auch Jbro Kayser und  
 Cathol. Maj. Maj. dahin verglichen, daß Livorno zu ewigen Zeiten ein beständig  
 freyer Hafen wie er iesz ist, seyn und bleiben solle. Auch werden Se. Röm. Maj.  
 von Spanien der auf alle Königreiche, Länder und Provinzen in Italien, welche  
 sonst denen Spanischen Königen gehört haben, beschenehen Renunciation zu Folge,  
 an oben gedachten Prinzen seinen Sohn, den Marq. Vortolongo mit alle dem-  
 jenigen, was Se. Cathol. Maj. auf der Insel Elva würcklich besitzen, cediren und  
 abtreten, daß so bald als sich die Eröffnung der Succession des Groß- Herzogs von  
 Toscana in Ermangelung dessen Leibes- Lehns- Erben eröügnen möchte, obfobagter  
 Spanische Prinz in würcklichen Possels gedachter Länder gesetzt werden möge.  
 So ist auch gleichermaßen geordnet und feyerlich versprochen worden, daß keines  
 von besagten Herzogthümern und Ländern zu ewigen Zeiten auf keinerley Fall und  
 Weise, von einem Fürsten der zugleich König in Spanien ist, mit Recht besessen wer-  
 den, auch kein Spanischer König über einen diese Länder besitzenden Prinzen die Vor-  
 mundschafft führen könne. Endlich haben auch die contrahirenden Parteyen ins-  
 gemein und jede insonderheit beschloffen und zugesaget, nimmermehr zuzulassen, daß  
 Zeit Lebens derer ieszigen Besitzer der Herzogthümer Toscana und Parma oder derer  
 männlichen Nachkommen, weder der Kayser und die Könige von Frankreich und  
 Spanien, noch der ob vielgedachter Prinz solcher Erb- Folge wegen einige Milit. es  
 sey von was vor Nation es wolle, sowohl von ihren eigenen als unter ihrem Sold  
 stehenden Troupen in die Länder besagter Herzogthümer einführen, oder auch Quar-  
 nisonen in denen darinnen befindl. Städten, Hafen, Schloßern u. Bestungen aufrich-  
 ten sollen. Im übrigen Theil dieses Articuls ist enthalten, daß zu obgedachter Be-  
 ssetzung derer seltenen Plätze in beyden Provinzen die Schweizer 6000 Mann, oder in  
 deren Säumnis der König von Engelland so lange hergeben möchten und wörlten.

S. 35.

Niemand, wer diese vorgesezte Geschichtsmäßige Vorstellung mit Be-  
 dacht lesen und erwegen wird, kan glauben, daß von gegenseitiger Par-  
 thyen etwas bündiges und erhebliches einzuwenden wäre, wie es denn auch  
 in der That nicht ist; Indessen aber da solche Vorstellung in Teutschland  
 ausgearbeitet worden, hat sich auch ein ziemlich unbescheidener Florentiner  
 hervorhun und die Gerechtsame seines Hofes wider das Teutsche Reich  
 und dessen Nation behaupten wollen. Allein ein unpartheyisches Gemüthe,  
 welches vorher diese klare Beschaffenheit mit gedachtem Groß- Herzog-  
 thum eingesehen, wird die Geringschätzung eines ieden Beweißthums  
 und das in blossen Worten bestehende Prahlwerk eines ieglichen Sakes  
 des

des Florentiners gar leicht beurtheilen können. Es folget also hier dieselbe Schrift völlig nebst der darunter angemerkten gehörigen und bessern Weisung in die vorhergegangene Vorstellung, worinnen zum voraus schon allen ichthwanigen Einwendungen und Widersprüchen sorgfältig vorgebauet worden istf.

## Nachricht Von der vollkommenen Freyheit und Independenz des Staats von Florenz.

§. 1.

**E**s ist auffer allen Zweifel, daß der einzige Grund-Stein, worauf sich der ichtmalige Entwurff stühet, aus dem ganzen Groß-Herzogthum Florenz mit demjenigen Prinzen, welcher der ictzig-regierenden Familie nachfolgen soll, ein Reichs-Lehn zu machen, daß der einzige Grund-Stein hierzu, sage ich, diese fälschlich voraus gesetzte Meynung sey, durch welche sich die verbundenen Potenzen einnehmen lassen, nemlich: daß der Kayser und das Reich einiges Recht auf diesen Staat machen könnne, wie man solches aus denen Worten in dem fünfften Articul der Friedens-Bedingungen zwischen Ihro Kayserl. Maj. und dem Könige in Spanien schliesset, welche mit in die Quadruple-Allianz eingerücket worden a).

a) Dieser Articul der Quadruple-Allianz, in welchem die hiebey interessirten Prinzen von Europa das Groß-Herzogthum Toscana gar wohlbedächig vor ein ungezweifeltes männliches Lehn des heil. Reichs erkennen, stehet hinter dem 34 §. unferer Vorstellung.

§. 2. Man hat von Seiten des Groß-Herzogs an allen Höfen, welche hieran Part nehmen, bereits denen Verordnungen u. Ausdrückungen dieses Articuls, die da der gänzlichen und unumschränckten Freyheit Sr. Königl. Hoheit und Dero Staats, auf einige Art und Weise nachtheilig seyn können, feyerlich widersprochen a).

a) Wer Lust hat eine solche noch nicht eben allzu alte Protestation zu lesen, darff nur dieselbige in der Europ. Fama 238 Theile p. 396 nachschlagen, welche der Florentinische Secretair, Vincentius Pucci, erstlich am Groß-Britannischen, nachgehends auch am Kayserl. und Französischen Hofe übergeben, worinnen man sich auf lauter Independenz und Souverainität beruffet, gleich als wenn kein Mensch mehr die Bedingungen wüste, vermöge welcher die Medicische Familie von Kayser Carolo V. dieses Groß-Herzogthum erhalten. Siehe §. 21. 19. oben in dieser Vorstellung.

S. 3. Nunmehr hält man unumgänglich sich verpflichtet, die Unrichtigkeit dieser vorausgesetzten Meynung zu Tage zu legen, damit sich die in Allianz stehenden Häupter eines solchen wider die Gerechtigkeit und alle Gesetze lauffenden Vorhabens entschlagen möchten; indem man versichert lebet, daß sie solches niemals eingegangen wären, wenn sie sich nicht gar zu eiligst von denen Vorurtheilen hätten einnehmen lassen, von welchen sie der Groß-Herzog auf einmal hätte befreyen können, wenn sie ihn darbey um Rath gefragt, wie es die Billigkeit zu erheischen schien, und man zu erwarten Ursache hatte.

S. 4. Der Hof zu Florenz weiß gar wohl, was ein rechtmäßiger Besitz von vielen Jahrhunderten, seinem Besitzer zum besten vor Wirkungen habe, sonderlich in Staats-Angelegenheiten; Er weiß, daß das vornehmste dieser Wirkungen darinn bestehe, daß der Besitzer seine Gerechtfame zu behaupten nicht gehalten sey, und daß zugleich derjenige welcher solches bejahet, nothwendig die Ursachen und den Beweis des facti welche selbige zweifelhaftig machen könnten, auf sich nehmen müsse.

S. 5. Allein der Groß-Herzog ist seiner Gerechtfamen dergestalt versichert, daß er glaubet nichts zu wagen, wenn er gleich die sonst gewöhnlichen Formalitäten übergehet, und hingegen die Sache nach aller möglichen Treu und Aufrichtigkeit tractiret; Dieses ist allezeit Er. Königl. Hoheit Conduite und Art zu handeln gewesen, welche auch so wohl mit der Beschaffenheit gegenwärtiger Affaire wie nicht weniger mit dem Zustande der Zeit, und mit dem hohen Ansehen dererjenigen Potenzen, welche man vornemlich hier zu belehren abzielet, am allgerauesten übereinstimmet.

Der Autor will die interessirten Potenzen von einer irrigen Meynung abbringen, von welcher sie sich bey der Quadruple-Allians einnehmen lassen, wenn man aber alleß durchgeblättert hat, so ist nichts mehr gesagt worden, als daß nichts ungerechters und kein entschlicherer Lort sey, als daß man aus dem Staate von Florenz ein Reichs-Lehn machen wolle. Man wird sich aber verwundern müssen, wenn man durchgängig sein zuversichtliches Vertrauen auf seine Beredsamkeit, und seine Fortmelgen aus denen Bürgerlichen Rechten in dieser Staats-Angelegenheit in Betracht ziehen wird.

S. 6. Es ist nöthig zu wissen, daß die Republique Florenz von ihrem Ursprunge an, eine vollkommene Freyheit und Independens von dem Reiche genossen hat, und daß solche iederzeit durch ihre eigne Befehle und von ihrer Obrigkeit, die man gleich anfänglich Consules, nachgehends Aeltesten, und endlich Priores benennet, regieret worden, welche alle ihre Macht und Gewalt von dem Volcke, das dieselbigen erwählt hatte, ohne von einiger Potenz darinnen bestätiget zu werden, überkommen hatten.

Man

Man darf allhier nur den § 1. 2. 3. und folgende obiger Vorstellung ansehen, so wird man gleich eines ganz andern belehret werden, nemlich daß Eurien mit ein Stücke von dem Longobardischen oder Italienischen Königreiche gewesen, welches an die Carolingischen und teutschen Kayser kommen, und sonderlich auch die Stadt Florenz unter ihren Herzogen oder Marggrafen von Toscana, als Lehn-Mannen derer Kayser, unter ihrer Bothmäßigkeit gestanden, welches an obgedachtem Orte nach der Länge mit mehrentheils Florentinischen u. damals lebenden Geschichtschreibern und in denen Reichs-Archiven vorhandenen Urkunden dargethan wird.

§. 7. Diese Republique ist denen Unternehmungen derer Kayser so wohl ausgesetzt gewesen, als alle andre, welche sich ihnen unterwerffen, oder aber unter andrer Prinzen Dependenz und Bothmäßigkeit begeben müßten. \* Allein die Tapfferkeit und Klugheit derer Florentiner oder vielmehr ihr Glück befreyte sie allzeit von der Slaverey, die ihr angedrohet worden war. Sie wuste die Stadthalter, welche von dem Reiche abgeordnet waren, durch die Gewalt der Waffen sehr tapffermüthig abzuweisen, und denen Kaysern sehr netze zu entgegen, welche sie um ihre Freyheit zu bringen gedachten; Ja sie setze sich in solche Sicherheit, daß man, als die innerlichen Unruhen eine Reform und Veränderung im Staate erheischten, die Zuflucht zum Heil. Stuhl nahm, damit solcher den Frieden zwischen denen Einwohnern wieder herstellen, und ihnen neue Landes-Verfassungen geben möchte, ohne daß das Reich hieran den geringsten Antheil nahm.

\* *Ricordano Malespini* anc. hist. de Flor. c. 68. 79. & 213. *Villani* Istor. lib. 7. c. 82. *Naucier* Tom. II. Chron. General. 43. *Biond.* Decad. 7. S. *Antonin* Hist. Part. III. tit. 20. c. 4. §. 4. C. 6. §. 1. C. 7. §. 2. *M. Borghini* dans son traité: Se Firenze ricompro la liberta da Ridolfo.

Hier will der Autor zeigen, daß die damalige Marggrafschaft Toscana gar niemahls derer Teutschen Kayser u. des Reichs Ober-Herrschaft unterworfen gewesen; allein wie will er solches behaupten, wenn man die so klaren Merckmahle ihrer Unterwürfigkeit, welche in allen § der obigen Vorstellung aus noch vorhandenen Documenten und andern unumstößlichen Beweis-Gründen vorkommen, in Erwägung ziehet.

§. 8. In der Historie sind die Facta, welche die Wahrheit dessen beweisen, was man hier erzehlet, so bekandt, daß es unnöthig scheint, einige ins besondere davon anzuführen. Leute, die davon nicht unterrichtet, können auf den Ursprung zurücke gehen, welchen man anzeiget; Sie werden das selbst nichts finden, was unsre Meynung nicht klar und deutlich behaupten sölte. (a) Eben diese Wahrheit ist auch von verschiedenen Rechts-Gelahrten erkandt worden, als welche gar nicht verdächtig scheinen können, angesehen sie schlechterdings und ohne Absichten, von einer Sache, davon sie Zeugen gewesen, ihr Urtheil ausgestellt haben. Man glaubt nicht, daß man

Conf. 118. Col. 2. lib. 5. sich weigern könne, dem Paulo de Castro zu trauen, weil er von dieser Freyheit, als einer schon zu seiner Zeit durch die ganze Welt bekandten Sache spricht: Die Florentinische Nation erkennet keinen vor ihren Oberherrn, und hat den Rang eines Prinzen. In einer andern Consultation läst er sich also vernehmen: Wenn die Florentiner derer Reichs-Gesetze sich nicht bedienen wolten, so könten sie solches thun, gleichwie sie auch dem Reiche nicht Gehorsam leisten. Ja ihre Independenz scheint ihm mit der Franzosen ihrer in gleichem Paare zu gehen: Die Franzosen, spricht er, und die Florentiner sind dem Reiche nicht unterhänig. (b)

Conf. 171. lib. I. n. 1.

Ead. Consult. 171.

a) Man hat sich an den meisten Orten in der Vorstellung fast eben derselbigen Geschicht-Schreiber bedienet, die der Florentiner anführet; allein es klinget oftmals, wenn man das vorbergehende und nachfolgende bey denselbigen zusammen nimmt, ganz anders.

(b) Wenn die Art ein historisches factum, als allhier die Souverainität des Florentinischen Staats, aus derer Juristen Einfällen und Decisionen zu beweisen, bündig und hinlänglich ist, so könte man solcher Beweisführer noch zweymahl so viel anführen. Denn man dürffte nur die Register in denen Consultationen, Decisionen und Consiliis derer Rechts-Gelahrten nachschlagen, so würde man einen grossen Schatz von solchen Zeugnissen zusammen schreiben können.

V. Abbi de Palermo Conf. 191. n. 1. part. 1.

§. 9. Der Abt von Palermo redet auf gleichen Schlag, wie Paulus de Castro, von der Kenntniß und Wissenschaft, welche jederman von der Freyheit der Florentiner hätte: Die Stadt Florenz, sagt er, erkennet keinen Kayser, und hat so viel Recht in ihrer Herrschafft, als der Kayser in seiner.

Alexand. Conf. 196. n. 5. lib. 6. Bart. Cepolla de Servit. nat. præd. cap. 30. n. 13. Felin. Sand. Cap. cum non liceat n. 10. de Præscript.

§. 10. Hierzu kommt noch Alexander, welcher findet, daß die Florentinische Republicque sich mit der Römischen sehr wohl vergleichen könne, weil sie keinen Oberherrn erkennete. Bartol. Cepolla versichert, daß die Städte, welche niemanden vor ihren Oberherrn erkennen, als Venedig und Florenz, sich unter einander mit Krieg überziehen können, im dasjenige wieder einzunehmen, was ihnen weggenommen worden, weil sie keinen Richter über sich haben. Felinus Sandeus erkennet gar wohl, daß der Staat von Florenz dasjenige in seinem Inbegriffe könne, was der Kayser in seinem Reiche vermöge. Und endlich legt Philippus Decius gar deutlich an Tag, daß der Kayser weder einige Gerichtebarkeit zu Florenz noch in dem Staate von Florenz erercire, und daß er daselbst weder nothwendige noch willkührliche Jurisdiction habe, dergestalt, daß man sich im Florentinischen Staate an keine Legitimation eines Bastards, welche der Kayser verrichtet, zu kehren habe. Es geht gewiß nichts über das genaue Zeugniß dieser Rechts-Gelahrten, und nichts ist weniger einiger Streitigkeit unterworfen. Alle Rechts-Gelahrten

ten, welche noch vor Aufrichtung dieses Groß-Herzogthums gelebt, haben ein gleichmäßiges Urtheil von dieser Sache gefällt, und dieses zwar nur darium, weil niemand an einer solchen Freyheit zweifelte, welche bey Verlauff so vieler Jahrhunderte nicht den geringsten Anstoß gelitten. Man kan ihre Schrifft Stellen nach Belieben zu Ende dieser Nachricht Num. 1. durchsehen.

In einer Staats-Streitigkeit sollen bey dem Herrn Autore gewiß Paulus de Castro, der Abt von Palermo, Baldus, und der ganze Schwarm derer Glossatorum mehr gelten, als die zwischen denen Kaysern und der Republicque von Florenz abgefaßten Originalien und Urkunden. Er hat unter andern auch den Borghini in dieser Nachricht als einen Zeugen mit aufgeführt, und seinem Leser recommendiret, hat aber nicht wahr genommen, daß er in eben selbigen Discorsi gezeigt, wie wenig Staat man auf solche Stellen derer Rechts-Gelehrten zu machen habe. Wenn es sich der Mühe verlohnte, so könnte man leicht bey einem jeden solchen juristischen Zeugnisse ins besondere desselben Schwäche entdecken. Denn einige haben geschrieben, da die Parthey derer Welßen die Oberhand hatte; Andere haben die erstern ohne Unterscheid abgeschrieben, wie man solches gleich bey dem Lesen inne wird: Es giebt auch einige, die ihre Raisonnemens auf offenbarlich falsche Meynungen und Fabeln gründen. Philippus Decius und Antonius Gabriel setzen voraus, daß Florenz eine freye Stadt wäre, weil sie ihre Freyheit von Rudolpho I. vor 6000 Ducaten gekauft; Bartolus stehet in eben solcher falschen Meynung von der Freyheit der Stadt Pisa und Florenz, wie Caspar Velasco und Franciscus Purpureus von der Stadt Siena etc. Der Herr Autor wird doch nicht in Abrede seyn wollen, daß Pisa und Siena des Reichs Ober-Herrschaft erkandt haben? Und überhaupt reden diese und andere Scribenten von einer Art der Freyheit, welche die Teutschen denen Florentinern nicht streitig machen. Sie hatten ohne Zweifel eine Gerichtbarkeit wie andre Reichs-Städte; Allein von solcher Freyheit kan man nicht auf die unumschränckte Gewalt und Souverainität schließen. Wie viele Städte giebt es nicht in Teutschland, welche das Privilegium haben, daß man von ihnen nicht an die Reichs-Gerichte appelliren kan? Deswegen aber können sie nicht verlangen von dem Reiche independent zu seyn.

S. 11. Vor aus die Ministres am Hofe zu Wien müssen mehr als andre von dieser alten Freyheit der Florentiner überzeuget seyn, weil sie noch nicht vergeffen haben, was man vor Nachsuchungen seit der Zeit des Cankler Caylers, und vornemlich um die Jahre 1708 und 1715. in denen Wienerischen Reichs- und Herzogl. Mayländischen Archiven und Cankleleyen und sonst überall angestellet, wo man geglaubet, daß man einige alte Schrifften und Diplomata entdecken könnte, welche zum wenigsten hierüber einen Zweifel zu erwecken hinlänglich wären; und weil sie wissen, daß man alle Mühe und Gestiffenheit hierinnen vergeblich angewendet.

Der Herr Autor bilbet sich gewiß ein, es sind in keinem Archive als etwa in dem Florentinischen Documenta von dieser Sache verhanden; und er stellet sich, als wenn er und andre so viel von authentiquen Schrifften und Urkunden, welche ihm etwa nicht

nicht anstehen, wissen wolle, als nach seiner Meynung die Deutschen von dem IV. Articul des Barcelonischen Vergleichs. Wenn er nur diejenigen welche oben in der Vorstellung angeführet sind, mit Grunde wiederlegen will, so wird er schon finden, daß man in Auffsuchung von dergleichen Urkunden nicht alle Mühe und Geßiffenheit vergeblich angewendet habe.

S. 12. Die Besitzung nun eines so köstlichen Prærogativs und Vorrechts, welches Gott der Florentinischen Republice geschenktet, ohne daß es durch die Aufrichtung des Groß-Herzogthums in der jetzt-regierenden Familie beleidiget worden wäre, ist um erwehnte Zeit mehr als jemals befestiget worden.

S. 13. Einige Geschicht-Schreiber, welche in ihrem eignen Lande die allergeringstbäsigsten sind, und welche nebst der Unwissenheit von den Umständen dieser Errichtung sich eine Einbildung in den Kopff gesetzt haben, die nicht zulässig ist, durch allerhand Absichten dem Reiche angenehme Maximen beyzubringen, haben groß Vermerken von der Parthey welche damals Carl V. nahm, gemacht, gleich als wenn er sich seiner Vermittelung einzig und allein krafft der an seiner Würde hangenden Schuldigkeit auf den Frieden von ganz Europa ein wachsamtes Auge zu haben, bedienet hätte. Allein man kan sich begnügen, die Acten derer allerbesten Geschicht-

\*Guichardin, lib. 19. 20.  
Adriani lib. 1. & 2. Platina in vita Clementis VII. Paul. Paruta 1. 6. Nardi Istor. Fiorent. l. 8. du Bellay de rebus Gallic. l. 3.

Schreiber damaliger Zeiten \* anzusehen, woraus man überzeuget werden wird, daß der Kayser nur, erstlich als ein Bunds-Genosse des Pappsts, überdem als ein Mediateur oder Vermittler zwischen dem Mediceischen Hause und der Republice, und endlich als ein erwählter Schiedsmann zwischen diesen beyden Partheyen erschien, wie er denn würcklich auch bey dieser Errichtung des Groß-Herzogthums, und bey der neuen Forme des Staats welche der Republice gegeben wurde, anders nicht erscheinen konnte.

Wenn einige aufrichtige Florentiner, die Regeln eines Geschicht-Schreibers ohne Vorbehalt in Obacht genommen und die Wahrheit der Welt allzu bloß vor Augen gestellt, dieselben bringen nach unsers Autoris Meynung dem Reiche angenehme Maximen bey. Was übrigens bey denen damaligen Unruhen derer Florentiner diejenige dreyfache Vorstellung der Person des Kayfers Caroli V, welche ihm mit einer oratorischen Eitelkeit in diesem und folgenden §§ angegedichtet wird, vor Grund habe, läßt sich am besten urtheilen, wenn man in der obigen Vorstellung vom 20 bis 30. §. die Umstände nebst denen im Anhang der Dissert. de jure Imp. in Etruriam hieher gehörigen Urkunden ein wenig nachgesehen.

S. 14. Er war als ein Bunds-Genosse Pabst Clementis VII. anzusehen, weil er, nach Inhalt des Tractats, welchen er mit ihm den 9 Jun. 1529 zu Barcellona geschlossen, sich verbunden hatte, das Haus von Medices zu Florenz wiederum feste zu setzen, und ihm diejenige Macht wieder geben zu helfen, welche es bey denen Troublen der Republice verloh-



lohren hatte, also schickte er die Hülfss-Bölcker dem Pabste, um die Belagerung von Florens vorzunehmen.

S. 15. Den Beweis, daß der Käyser damahls in keiner andern Qualität zu betrachten gewesen, führet selbst der Articul des erwähnten Tractats, welcher die Wiedereinfegung des Medicicischen Hauses betrifft; denn da verspricht der Käyser ohne Meldung von dem Florentinischen Staate als einem Staate zu thun, welchen er dem Reiche zu unterwerffen gesonnen wäre, nur dem Pabste seine Troupen herzugeben, damit dieser die Florentiner nöthigen könne, das Medicicische Haus wieder anzunehmen, und selbigem die Macht wieder beyzulegen, um welche es kommen war.

S. 16. Dieser Articul zeigt sich unten Num. 2. welchen man um so viel mehr Ursache anzuführen hat, weil kein einziger Teutscher von selbigem Erwähnung gethan; es scheint, als wenn sie alle zusammen denselben nicht hätten wissen wollen, weil in der That nichts mehr ihrem Vorhaben zuwider war, als eben dieser. a) Also war der Käyser, welcher sich nur, so zu sagen, als einen Beystand des Feindes der Florentiner erklärte, des Rechts einige Oberherrschafft über Florens zu erlangen, hiedurch beraubet, allermaßen Hülfss-Bölcker nicht vor ihren Prinzen Conqueten machen, sondern vor denjenigen, in dessen Nahmen die Unternehmung geschieht. b) Ubrigens aber vergönnete ihm das auf sich genommene Versprechen, das Medicicische Haus vollkommen in vorigen Stand zu setzen, keine Gewalt, sich bey dessen Einfegung in voriges Ansehen, einige Nothmäßigkeit, von welcher es bisher gänzlich befreyet gelebt, vorzubehalten. Kurz! da der Tractat dem Pabste ganz allein die Erlaubniß über den Florentinischen Staat zu disponiren zueignete, so liegt nunmehr am Tage, daß Käyser Carl V. im wichtigsten Haupt-Wercke, das ist, in der Independenz des Staats keinen Eingriff thun konnte.

a) Wer den gedachten Articul nachzulesen beliebet, wird sich über des Autoris gemachtes Prahlen verwundern müssen, daß er in dessen Inhalte solche den Teutschen zuwiderseyende Wehr und Waffen vorgiebet; da doch in der That nicht ein Wort darinnen enthalten, das seine Meynung anders als durch gezwungene Auslegung unterfügen könnte.

b) Der Florentinische Geschichtschreiber Varchi stehet bey unserm Autor vor allen seinen Landes-Leuten im besten Credit; man lese aber selbigen von diesen Handeln, so wird man erstaunen, daß sich unser Florentiner zu sagen nicht entblödet, wie sich der Käyser bey dieser Gelegenheit nur als ein Beystand des Feindes der Florentiner, das ist, nur als ein Allirer des Pabsts aufgeführt.

S. 17. Eben dieser Käyser war als ein Mittler anzusehen, immassen nach einer langwierigen Belagerung die Präliminar-Puncte des Friedens auf

auf Vermittelung und Einrathen des Käyserlichen Generals Dom Ferdinand de Gonzaga a) zwischen den Florentinischen Commissarien und dem Päbstl. General-Commissario Bartolomæo Vallori nebst seinem Special-Procureatore um über die Vereinigung des Medicischen Hauses mit denen Florentinern zu tractiren, zu Stande gebracht wurden, da man sich also nach dem Tractate von Barcellone einrichtete, wie es der Pabst ausdrücklich in seinen Vollmachten besaget. Es erhellet auch der Character eines Mittlers gar deutlich aus dem, was der erste von denen Präliminar-Articulin in Meinung führet, als welcher verordnet, daß man um einen tüchtigen Frieden herzustellen, und den Staat zu reguliren, dem Käyser Vollmacht geben wolte, ihm eine wohl an- und zuständige Form innerhalb 4 Monat zu geben; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß hiedurch die Freyheit der Republique unverlezet bleiben sollte. b)

(a) Allhier wird der Käyserl. General Gonzaga nur als ein Mittler oder Mediateur zwischen denen Päbstl. und Florentinischen Commissariis ausgegeben, da aus dem *Varchi* lib. XL. p. 428. eben das Gegenheil erhellet, woselbst Gonzaga die Hauptperson des Käyfers von einem Theil, gegen die Florentiner andern theils abgegeben, und der Päbstl. Commissarius Vallori nur als ein Beystand des erstern betrachtet wird.

(b) Was diese Clausul anlanget, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Florentiner, welche damahls in der Democratie, oder wo das Volck die Regierung hatte, lebte, auf nichts anders abzielten, als sich durch selbige vor der Beherrschung eines Fürsten in Sicherheit zu setzen; denn der Verstand von selbiger Clausul ist, daß sie mit der Form der Regierung, welche ihnen der Käyser geben würde, gern zufrieden seyn wollten, was es auch vor eine wäre, wenn es nur eine Art von der Republique bliebe. In der That aber war die Regierungs-Art, welche der Käyser durch seinen Spruch einführte, mehr eine Aristocratie, oder wo die vornehmsten am Regimente sizen; diesermegen bedanckte sich auch der Gonfaloniere Buondelmonte gegen den Käyser, daß er den Staat bey seiner Freyheit erhalten. Dieses bezeuget *Varchi* p. 475. Siehe oben §. 21. unserer Vorstellung. Wenn die Florentiner im Gegentheile durch gedachte Clausul eine Art von der Souverainitat verstanden hätten, so ist zu merken, daß der Käyserl. General die Capitulation anders nicht unterzeichnen wolte, als mit der Bedingung, wenn solche der Käyser genehm hielte; allein aus des Käyfers Sentenz und nach der Erzehlung des *Varchi* erhellet es zur gnüge, daß der Käyser nicht in willens gehabt, dieselbige vor eine souveraine Republique zu erklären.

§. 18. Denn diese Bedingung, welche die Käyserl. Vollkommenheit und Macht in ihre Gränzen setzte, und klärlich wies, daß er hier nicht in der Käyserl. Würde zu betrachten wäre, läßt bey dieser Gelegenheit ihm keinen andern Character beylegen, als welchen man ihm giebet. Dieses ist auch ein unüberwindlicher Beweis der nicht unterbrochenen Freyheit von Florenz; sintemahl diese Republique, da sie mit Carl V. in Unterhandlung stand, ihn verpflichtete, die Stelle eines Mediateurs zu vertreten, welches er nicht

nicht hätte verrichten noch ihm anstehen können, wenn er einige Bathmäßigkeit gehabt hätte. (a) Sie gab ihm auch diese Vollmacht mit einer solchen Einschränkung, welche sie völlig ihrer Freyheit oder ihrer vollkommenen Independenz versicherte, indem sich eines ohne das andre nicht begreiffen läßt, wie Grotius angemerket: \*

Libertas sine summo imperio intelligi nequit.

d. i. Die Freyheit ohne die höchste Herrschafft zu haben, kan man sich nicht begreifflich vorstellen.

(a) Man überläßt einem jeden zu urtheilen, ob der Vergleich, welchen Carolus V. mit den Florentinern gemacht, und dessen Inhalt oben in der Vorstellung § 20. 21. enthalten, vor eine Würdung einer Oberherrschafftlichen Gewalt, oder einen willkührlichen Ausspruch eines Mediatours zu halten. Der Kayser sagt: „Die Stadt hätte sich an ihn ergeben müssen, es wäre Rechtens gewesen ihr alle ihre Privilegia zu nehmen, welche sie von seinen Vorfahren erhalten, und nach seinem Wohlgefallen mit ihr und ihrem zugehörigen Lande, als ein dem Reiche angefallenen Staat, zu verfahren. Allein auf Vermittelung des Pabstes und Gutbefinden derer Reichsstände habe er sie begnadigen und ihr ihre Privilegien Rechte und Freyheiten, welche sie von den Römisch. Königen und Kaysern erhalten hätte, confirmiren wollen. Was dieses vor Privilegia der Florentiner gewesen, kan man zum Theil aus dem §. 14. 15. der obigen Vorstellung sehen.

§. 19. Eben diese Qualität eines Mittlers fällt noch mehr in die Sinnen, weil man aus dem Varchi einem Geschichtschreiber damahliger Zeiten, welcher vor allen denen, die von Florenz geschrieben, im höchsten Werthe ist, lernet, daß die Florentiner die Freyheit gehabt, den Pabst oder den Kayser zu ernennen, um ihren Staat in Ordnung zu bringen, und daß sie aber den Kayser vorgezogen; wiewohl aus dem 4ten Artikel des Tractats zu Barcelnone sich zu ergeben scheint, wie dieser Kayser sich dahin verglichen, daß der Pabst gedachten Staat reguliren sollte.

Diese Erläuterung geht schon aus dem, was bey vorigem § gesagt worden, über den Hauffen. Daß sie aber den Kayser vorgezogen, war wohl ihre höchste Schuldigkeit; wosern nun derselbe dem Pabste oder jemand andern die Vollmacht, den Florentinischen Staat einzurichten, hätte auferlegen wollen, würde ihn niemand hieran haben hindern können.

§. 20. Endlich führte Carl V. auch den Character eines Schiedsmannes, angehen er kraft des Articuls der jetztangezogenen Capitulation, den Ausspruch wegen der Forme des Staats that, auch der Actus, vermöge welchem er solchen Ausspruch that, (den aber einige Deutsche durch ein grobes Versehen eine Investitur oder Belehnung genennet haben, da er doch nichts als ein willkührliches Gutachten ist,) zu Florenz kund gemacht wurde. Diese Handlung welche von den Obrigkeitlichen Personen höchstseverlichst angenommen wurde, nachdem sie dem Kayser ih-

\* Lib. Icap. 3. §. 21. n. 3. de iure B. & P.

lib. 12. §. Ora malatesta lib. 3. §. Giunto malatesta.

Varchi lib. 13  
S. Che rino  
graziava.

Enichardin  
lib. 20. Varchi  
lib. 13. S.  
1. Tredecim  
Riformatori

Die Acten  
hier von sind  
in dem Florentinischen  
Archive aufzuweisen.

1603. 11.  
1604. 11.  
1605. 11.  
1606. 11.  
1607. 11.

ye Dancksagung abgestattet, daß er ihnen ihre Freyheit erhalten hätte, brachte endlich die Sache mit der Aufrichtung des Herzogthums in der istregierenden Familie glücklich zu Stande, welche auch alsbald nach dem Vergleich, und einige Monate noch vor dem Ausspruch Carls des V. schon davon Besitz genommen hatte, und dieses zwar auf Verordnung dero 13 Personen, denen von dem Volcke den Staat zu reformiren aufgetragen war, (a) welches Volk denn den Alexander mit grossen Freuden-Bezeugungen an- und aufnahm.

(a) Der dritte Character des Kayfers soll ein willkürlicher Schiedsmann seyn, welches sich aber aus seinem Vornehmen mit den Florentinern, davon wir in den 20. 21. 24. und folgenden §§ obiger Vorstellung Meldung gethan, ganz anders schließen läßt. Nur ist allhier der Beweis des Autoris, daß die Errichtung des Herzogthums in der jetzt regierenden Familie noch vor dem Ausspruch Carli durch die Verordnung der XIII. Riformatorum zu Stande kommen, zu untersuchen, wodurch er noch deutlicher machen will, daß er nur als ein Schiedsmann anzusehen gewesen. Er hat zu seinem Bewehr-Maß den Varchi angeführt, dessen man sich eben auch bedienen, das Gegentheil zu erweisen. Der Kayserl. Ausspruch ist, wie oben S. 21. zu sehen, zu Augsburg den 21. Oct. 1530. gegeben, und ist also, vermöge dieses Decretes, Alexander den 5. Julii 1531. von dem Kayserl. Bevollmächtigten, gleich den Tag darauf als er nach Florenz kommen, zum Besitz des Herzogthums erhoben worden. Siehe Varchi p. 473. Die XIII. Riformatores des Staats aber, welche nach unserm Autoris Meynung denselben ins Herzogthum eingesetzt, sind erstlich, nach Bericht des Varchi p. 480. im Jahr 1532. erwählt worden. Hieraus läßt sich schließen, was vor Ruhm der Florentinische Verfasser erwerben mußte, wenn er die Teutschen Rechts-Gelehrten, welche bey dieser Einrichtung des Staats die Kayserliche Hohen behaupten, als Ignoranten und eingebildete Köpfe ansiehet.

S. 21. Allhier muß man anmercken, daß wenn der Kayser sich das Rechts auf den Florentinischen Staat hätte zueignen wollen, oder wenn er geglaubet hätte, daß er zu dessen Wiedererlangung sich verpflichtet sähe, so wäre es damals die beste Zeit gewesen, daß er sich entweder von dem neuen Groß-Herzoge und den Florentinern den Eyd der Treue hätte leisten lassen, oder daß er die Huldigung von jenem verlanget, oder die Belehnung genommen, oder aber endlich sich erkläret hätte, daß das Reglement welches er gäbe, eine alleinige Würckung der Kayserl. Bothmäßigkeit über dieses eigenthümliche Stücke Landes wäre. (\*) Allein an statt dieses allem führet er zu den Ursachen, welche ihn eine solche Anordnung zu machen, bewogen, die ganz sonderbare Sorgfalt vor den Frieden und die Freyheit von Italien und denen Republikken, an; Er erkläret sich, daß er solches Krafft der Vollmacht, welche ihm durch den Vergleich zwischen denen interessirten Partheyen gegeben worden, ins Werk gestellet habe, (a) Es würde schwer gehalten haben, daß man von Seiten des Kayfers

fers alle oberherrschaffl. Gewalt und von Seiten der Republicque alle Unterwürffigkeit genauer hätte ausschliessen können. Und doch aber wird man nicht sagen können, daß es diesem Kayser an Kräfften oder Eyser gefehlet, eine sothane Conquete zu machen, wenn er sich hierzu berechtiget zu seyn geglaubet hätte, oder dasjenige wieder zu gewinnen, was man als ein vom Reiche abgerissenes Stücke ansehen könnte; voraus da man weiß, daß die Florentiner nicht im Stande waren, sich ihm hierinnen entgegen zu setzen. (b)

(\*) Das letztere giebt der Kayser ja in dem 20 und folgenden § der Vorstellung genug zu verstehen. Also hätte ihn der Verfasser vielmehr wegen seiner Selbändigkeit und Aufrichtigkeit bey sothanan Umständen, rühmen sollen.

(\*) Hier betrügt sich der Verfasser wiederum nach seiner Gewohnheit, und läßt dasjenige aus, was zu seinem Zwecke nicht dienlich scheint; Er hätte nur die Stelle aus dem Kayserl. Diplomate, von welchem in der Vorstellung § 21. gedacht worden, ganz anführen können, so wäre alle Dunkelheit und Subtilität vermieden worden. Sie heißt: *Cum autem ad perpetuam huius reipublicæ Florentinæ libertatem, pacem, quietem et tranquillitatem, utq; in nostra & Romani Imperii devotione perpetuo maneat, speret, ut cum RATIONE IMPERIALIS NOSTRÆ DIGNITATIS ET AUTORITATIS ad quam spectat rerumpublicarum salutem & pacem curare, tum vigore conventionis inter ill. Ferdin. Gonzagam pro nobis intervenientem & ipsam reip. Florentinam, cum deditionem faceret, firmata ejusdem reipublicæ regimen gubernium & statum disponamus & insitnamus.* Der Kayser läßt überall seine Kayserl. Autorität blicken, und redet nur nachfolgend zum andern von dem Vergleiche zwischen seinem General und denen Florentinern, aber keinesweges von einem Compromis der Mediceische Familie und der Florentinischen Republicque auf den Kayser, welches der Verfasser, um seine Meynung feste zu stellen, erdichtet hat.

(b) Der 20. § in der obigen Vorstellung kan hierzu wiederholet werden, woraus sich die Sache anders ergiebet.

S. 22. Dieses ist die Betrachtung, welche Caspar Klock ein Rechts-gelehrter in Deutschland von großem Ansehen macht, um seine Meinung von der Freyheit der Florentiner zu unterstützen. Denn nachdem er gesagt hat, daß vor Errichtung des Groß-Herzogthums in dem Mediceischen Hause die Florentinischen Städte sich beständig geweigert hätten, dem Reiche den Eyd der Treue zu leisten, der Kayserliche Commissarius Fieschi hätte auch vor Vorstellungen thun mögen, was er gewolt, und daß das Mediceische Haus seit der Aufrichtung des Groß-Herzogthums den Kayser niemahls vor seinen Oberherrn erkannt hätte; so schließt er vor diese Freyheit, weil, wenn das Reich einige Ober-Herrschafft über Florenz gehabt hätte, Carl V. welcher die Florentiner überwand, und sie so wohl wegen ihrer Undanckbarkeit als Unternehmung wider das Reich bestraffte, sie gar leichtlich dem Reiche hätte unterwerffen können.

Was oben zum §. 10. dieser Florentinischen Nachricht vor einleitheit aus des Borghini Dikora von solchen Stellen derer Reichs-Gelehrten gefället worden, hat auch hier und besser unten statt.

§. 23. Wenn die Titul eines Allirten, eines Unterhändlers, eines Schiedsmannes bey den Unruhen einer Republicque gleich einige Ober-Herrschaft oder Jurisdiction geben könnten, und mehrers als auf eine gewisse Zeit unter denen streitenden Partheyen abgehandelt und verglichen worden ist, so hätte der Römische Stuhl so viel Reich, als das Reich, sich eine beständige Ober-Herrschaft über Florentz zuschreiben, weil Pabst Benedictus XI. und Clemens IV. in gleichmäßigen Gelegenheiten, als deren wir allererst gedacht haben, dieser Republicque den Frieden durch ihre Unterhandlung wieder hergestellt, und weil sie durch die Bestellung neuer Rath's-Personen ihrer Republicque eine bessere Forme gaben.

Platina in  
vita Cle-  
mentis IV.

Allhier giebt sich der Herr Autor ziemlich bloß, wenn er sich auf diese Pabste beruffet; Man will nicht von dem grossen Unterscheide gedencken, welcher sich zwischen dem jetzete, was des Pabsts Bened. XI. Legate ohne einigen Success vornahm, und was hier bey Kayser Carl V. that. Allein da der Verfasser sich auf das Exempel Clementis IV. beruffet, so hat er nicht wahrgenommen, daß er einen aufrichtigen Leser auf Umstände führet, welche seiner hypothesi gänglich zuwider sind. Denn da Clemens IV. und Bonifacius VIII. sich der Handel in Toscana annahmen, legten sie das allermerckwürdigste Zeugniß von der Oberherrschafft des Reichs über diese Provinz ab, welches gewiß von weit grösserer Wichtigkeit ist, als die zusammen gerafften Stellen der Reichs-Gelehrten, mit welchen der Autor das Gegentheil zu erweisen sucht. Um die Weitläufigkeit zu vermeiden, verweisen wir den Leser auf den 9. und 13. §. der obigen Vorstellung, woselbst die Pabste zur Gnüge darthun, daß das Groß-Herzogthum Sturien unter Kayserl. und des Reichs Bothmäßigkeit stehe, wenn sie so offte von denen Reichs-Statthaltern gedencken.

§. 24. Es ist auch nicht zu vergessen, als nach dem Tode Clementis VII. der Herzog Alexander sich zu Neapolis aufhielt, woselbst die vertriebenen Florentiner grosse Klagen wider ihn führten, und er folglich mehr als jemahls der Protection des Kayfers Carl V. benöthiget war, daß die Ministres dieses Kayfers, um sich dieser Begebenheit zum Vortheil zu bedienen, ihm artig zu verstehen gaben, wie kein sicherer Mittel wäre, dasjenige, was er verlangte, zu erhalten, als wenn er sich zu einem Lehns-Manne des Reichs unter gar honetten Bedingungen erklärte. Allein dieser Groß-Herzog verwarff diesen Vortrag; und da er befürchtete, es möchte diese seine abschlägige Antwort verursachen, daß er denen Vertriebenen eingehen müste, was sie begehrten, so retirirte er sich, um nach Florentz zu gehen, damit er sich da selbst in den Stand einer Gegentwehr setzen könnte. \*

\*Varchi lib.  
15. §. Questo  
accettare  
de.

Man halte nur den Varchi p. 570. 578. 579. mit demjenigen, was der Herr Verfasser allhier vorbringet, zusammen, so wird man das gerade Gegentheil erblicken. Die ver-

vertriebenen Florentiner und andere über diese neue Regierung mißvergnügte Herren, hatten den Herzog bey dem Käyser, als ihrem Ober-Herrn verklaget. Siehe §. 23. in der obigen Verstellung. Herzog Alexander konte auch in seiner letzten Replik des Käyfers Gerechtfame in dieser Sache zu erkennen nicht in Abrede seyn, er bemühetete sich also nur zu erweisen, daß seine Feinde diese Klage nur um die Mühe in Italien zu stöhren angestellet hätten.

Der Autor entblödet sich nicht zu sagen, daß Alexander sich von Neapolis retiriret hätte, um zu Florenz sich in Stand der Gegenwehr zu setzen, und führt noch über diesen *Varchi* zum Zeugen an, welcher angeführter maassen schwurstracks das Gegenheil besaget: Der Herzog sey nach dieser abschlägigen Antwort nicht allein zu Neapolis geblieben, sondern der Käyser habe auch die zu seinera besten gefällte Sentenz bekräftiget und ihm den 29 Febr. seine Tochter zur Gemahlin gegeben. Es folgt also nicht, daß, wenn der Käyser nicht weiter auf seinem Vortrage bestund, er kein Recht auf Florenz gehabt hätte. Er hatte andre Ursachen mit seinem Schwieger-Sohn gelinde zu verfahren, vor welchen er ohne dem viele Zuneigung begehrte. Siehe *Ammirati* P. II. p. 434. Und *Varchi* p. 576. 579. führt noch einen andern Umstand an, welcher zu verstehen giebt, daß der Herzog aus ganz andern Absichten, als des nicht gehörigen Rechts dieses Ansinnen des Käyfers abgelehnet.

Ob aber gleich Alexander nicht ein Lehns-Mann des Käyfers wurde, so erkandte er ihn doch vor seinen Ober-Herrn. Wies denn iederzeit unter der Souverainität des Reichs, Städte, Graffschafften und Fürstenthümer gegeben hat, welche zwar keine Lehne gewesen sind, jedoch aber deswegen keine Independenz vom Reiche verlangen. Siehe *Struvium* de *Allodiis Imperii*. Als der Käyser den 29 Apr. nach Florenz kam, überreichte ihm Alexander die Stadt-Schlüssel, welche der Käyser auch annahm. *Varchi* p. 58. Dieses ist gewiß kein Ceremoniel eines eigenmächtigen Potentaten gegen den Andern. Es wurde dem Käyser Carl IV. als er im Jahre 1378. nach Frankreich kam, von dem Könige von Frankreich nicht einmahl ein weißes Pferd, dergleichen er selber ritt, präsentiret, weil gedachter König über denen Merckmahlen der Souverainität sich sehr eifrig finden ließ. Man wiß auch was vor Behutsamkeit die Könige von Frankreich und Engelland gebraucht, als der Röm. König Sigismund in ihr Königreich kam, um nichts im Ceremoniel zu versehen, worans man einige Unterwürffigkeit an das Röm. Reich schließen könnte.

S. 25. Bey der Wahl *Cosmi* I. welcher dem Herzog Alexander succedirte, that sich ein neuer Beweis vor die Freyheit der Florentiner hervor. Alexander war Todes verfahren, als sich der Senat, auf welchem damahls alles Ansehen der Republik berubete, und welcher auch noch heutiges Tages im Flor ist, versammelte, um über die Regierung zu berathschlagen, welche er al. bald dem Cardinal *Cibo* anvertraute, auch nach vielen abgethanen Verdrießlichkeiten endlich *Cosmum* als einen Nachfolger des Alexanders erwählte. Er bediente sich also bey dieser Gelegenheit seiner Freyheit, indem er *Julianum de Medicis* auszuschließen suchte, mit welchem es das Ansehen hatte, daß er Krafft des willkührlichen Ausspruches *Caroli V.* dem Herzoge als dessen nächster Anverwandte succediren solte, gestalt man auf *Laurentium* seiner ältesten Bruder keine Rechnung machte, welcher

Durch

durch eine an diesem Groß-Herzog Alexander begangene Mordthat alle seine Rechte und Ansprüche verlohren hatte. Und dennoch findet man nicht, daß weder der Kaysler noch sein Ambassadeur Bernhard de Rieti zu Florens wegen des vorgezogenen Cosmi oder wegen anderer Anstalten, welche die Republik nahme, ohne vorher den Kaysler davon zu benachrichtigen, die geringste Klage geführet hätte.

Alles dieses wird sich selbst aus dem 25. §. der obigen Vorstellung wiederlegen. In der Confirmation des Kaysler-Ambassadeurs hieß es: daß der Senat *Cosmum* nach Inhalt und zu Erfüllung des besagten Privilegii und nach dem Willen Ihro Kays. Maj. erwehler hätte.

§. 26. Die Freyheit dieser Wahl, welche von allen damahliger Zeit lebenden Geschichtschreibern bezeuget wird, kan auch selbst denjenigen unbekannt seyn, welche sich etwa am meisten Mühe geben möchten, solche streitig zu machen. Eine grosse Anzahl Fremder und Passagiers von allerhand Nationen haben auf dem vornehmsten Platze zu Florens die Statue sehen können, da sich Cosmus zu Pferde, und unten am Fuße der Statue die Vorstellung seiner Wahl mit dieser merckwürdigen Aufschrift präleniret: *Pleni liberis que Senatorum votis Reipublica Florentina dux renunciat*, d. i. Durch einhellige und freye Stimme und Wahl derer Rathsherrn der Republik Florens wird er zum Herzog ernennet. (a)

a) Dieses ist in einer so wichtigen Staats-Streitigkeit ein elender Beweis; Alle dergleichen Lob-Sprüche, gelten in Rechts-Fällen nichts. Der König in Frankreich Henricus IV. nennet sich auf dem Piedestal seiner Statue zu Pferde, auf der neuen Brücke zu Paris, einen Kaysler, wer wird aber daher schließen, daß dem Könige von Frankreich daher der Kaysler-Titel gehöre?

§. 27. Da man nun diese Geschichte Stück vor Stück durchgegangen und erzehlet, so ist es kein Wunder, daß die allerbesten Italiänischen oder Teutschen Rechtsgelehrten, und zwar solche, welche unter der Bothmäßigkeit des Hauses Oesterreich erzeuget und gebohren, wie auch andre bis auf unsre Zeiten gleichgesinnet gewesen zu schreiben, daß die Groß-Herzoge von Florens unumschränckte Herren und Souverainen in dem Staate von Florens seynd. Artur Duck\* da er versichert, daß sie Prinzen sind, welche die Oberherrschafft haben, und denen alle Rechte der Majestät zustehen, Myler\*\* welcher zu Tage leget, daß sie, was die Mächtigkeit betrifft, der sie in dem alten Staate der Republik genossen, von den Königen von Frankreich und Spanien gar nicht unterschieden, sagen nichts anders, als was von andern unzählbaren Scribenten, deren Zeugnisse unten Num. 3. zu finden, atteliret worden.

\* de auctor. jur. civ. Rom. lib. II. cap. 3. n. 7.  
\*\* Nic. Myler Add. ad Romel. in Bull. Laur. Caroli IV. Part. 3. disp. 2. n. 4.



S. 28. Es könnte zwar an statt aller andern die berühmte Bulle Pabsts Pii V. einzig und allein genug seyn, vermöge deren er Cosmo I. den Titul eines Groß-Herzogs beyleget. Denn, nachdem er in selbiger den grossen Eifer dieses Prinzen vor die Vertheidigung des heil. Stuhls gerühmet, so legt er ein feyerliches Zeugniß von der Independenz der eigenmächtigen Herrschafft Florenz ab, und sezet dieselbige zum Grunde seines Privilegii: *Quod Cosmus Medicis absolut a potestate ratione liberi & directi domini Florentini nemini sit subiectus*, d. i. weil *Cosmus de Medicis* durch die unumschrenckte Gewalt, wegen der freyen und Ober-Herrschafft Florenz niemandem unterworfen sey. Eben dieser Pabst erklärte sich denen Käyserl. Ministris noch deutlicher, welche sich wegen dieser Ausführung beklagten; denn er rechtfertigte sie, und antwortete ihnen so, wie *Adriani* geschrieben: daß die Stadt Florenz jederzeit ihre Freyheit behauptet hätte; daß dasjenige, was man gethan, von ihren eigenen Landesleuten und Einwohnern geschehen wäre, welche als ein freyes Volk über sich und ihre Stadt zu disponiren Macht und Recht gehabt, und daß Carl V. in dem Kriege 1530. nichts anders gethan, als einer von den Partheyen Hülff zu leisten, nemlich denen, welche außser ihrem Vaterlande waren, auch daß er sich hierdurch nicht die geringste Oberherrschafft zuwege gebracht hätte.

S. 29. Ein jederman ist von der Heiligkeit dieses Pabsts genugsam überzeuget, daß man glauben kan, er habe solches weder aus Ehrgeiz, noch aus Partheyigkeit, noch aus Begierde gethan, sich einiges Recht zuzueignen, und solches andern zu rauben, noch auch aus irgend einer andern menschlichen Bewegniß, welche ihn zu dergleichen Entschliessung brachte; sondern es war dieses die einzige Liebe zur Wahrheit, welche ihn verband, nicht allein diese Gerechtigkeit dem Groß-Herzoge angedeyen zu lassen, sondern sich auch in den Stand zu setzen, sie mit der Macht zu behaupten, welche er von Gott wider die stärckste Gegenwehr des Käysers Maximilianii in Händen hatte. \*

\* *Jerome Catena* de *de Pie V. Gabuti* o de *vita & reb. gest. Pii V. Lib. 3. cap. 16. lib. 4. cap. 8. Vie du Cardinal Commendon L. 3. c. 8.*

Alle dergleichen Schmeck und Blüngen der Wohlredenheit, sind zum Theil schon widerleget, zum Theil der Wiederlegung nicht werth. Nur dieses ist nicht unangenehm vorbey zu lassen, wie der Auctor so gar zur Unzeit in einer historischen Sache seine Zuflucht zur Pabstl. Autorität nimmt, und den Käyser Maximilianum II. dessen Vindicten das Durchlauchtige Haus Medicis selbst ohne Zweifel hoch hält, obgleich er ein so gottesfürchtiger gerechter und moderater Herr gewesen, als einen Prinzen der gleichsam wider Gott selbst streiten wolte, vorstellte. Zumahlen bekandt ist, welcher gestalt Pabst S. Pius V. dasjenige gar nicht behaupten können, was er anfänglich unternommen hatte, als welcher vor sich anzuführen ließ, es habe

Habe Florenz seine völlige Freyheit von Kayser Rudolpho erhalten, und er also wohl den Herzog mit einem neuen Titel beehren können. Siehe das Leben des Cardinals Commendon Lib. 3. Cap. 8. welche Stelle wir hier gantz einrücken wollen. Es sagt unter andern der Cardinal Commendon zum Kayser Maximiliano, als sich dieser über des Pabsts Verfahren beschwehrt, daß er Cosmum zum Groß Herzog gemacht, also: Liberi juris esse Cosmus civitasque Florentinorum ac se Caesarum potestati pecunia exemisse dicitur, & diploma remissi juris a Rudolpho auctore gentis tuæ, atque hujus amplitudinis, qua inter omnes eminet familia vestra, conditore ostenditur. D. h. Man sagt, daß Cosmus und die Stadt Florenz frey sind, und sich durch Geld von der Botmäßigkeit derer Kayser losgekauft; auch zeigt er man noch von Rudolpho dem Ahnhern der Kayserlichen Familie und Stifter dieser Hoheit, vermöge welcher Ew. Kayserl. Majest. Geschlechte vor allen den Vorzug haben, die Urkunde dieses erlassenen Rechts. Wie schlecht aber diese Meynung, daß Florenz von Rudolpho eine völlige Freyheit erhalten, gegründet sey, hat selbst ein Florentiner nemlich *Vincencio Borghini* erwiesen.

S. 30. Hiernächst nun, wenn man den Einfall feste setzen will, welchen man allen Leuten beyzubringen sich bemühet hat, daß das Reich einiges Recht haben könnte, über die Florentinische Succession zu schalten und zu walten, so muß man andre Sachen, als Subtilitäten, weitläuffige oder zweydeutige Ausdrückungen oder andre Clausuln, welche in denen Urkunden fast allezeit als willkührlich und gleichgültig gefunden werden, herbeysuchen. Es ist in Rechten eine beständige Regel, daß dergleichen Sachen wider die facta, welche demjenigen offenbar entgegen sind, was sie vorstellen, nicht zum Beweise gebrauchet werden können \* und es ist noch weniger hinfänglich darzuthun, daß ein Staat mittelbar und subordiniret sey, weil man ihn vor einen solchen halte. Man muß Bezeichnungen, Eyde der Treue, geleistete Huldigungen und andre dergleichen actus vorzeigen, als welche ungezweifelt die Unterwürffigkeit beweisen. Diese sind vor allen andern nöthig, voraus wenn es auf einen Staat ankommt, welcher seit viel Jahrhunderten schon im Besitze der Freyheit ist, weil diese schon genungsam, ohne andre Erörterung des Tituli, durch den alleinigen Besitz behauptet worden. Daher es auch kommt, daß *Artur Duck* \*\* nebst andern Rechtsgelehrten darthut, daß die Potenzen, welche sich die Schwäche und Abnahme des Römischen Reichs in Wiederherstellung ihrer Freyheit zu Nutz gemacht, und welche eigenmächtige Königreiche gestiftet, auch selbige von so vielen Jahrhunderten von aller Unterwürffigkeit an das Reich befreyet besessen, sich wider den Kayser allein mit der Verjährung einer so

\* *Knipfchild* de jure civit. Imp. lib. 1. c. 12. n. 84. seq. *Casrensis* Conf. 313. n. 3. vol. 1. *Klock* de Contrib. cap. 20. n. 64. seq.

\*\* De autorit. jur. civ. Rom. lib. II. c. 1. §. 4. *Besoldus* de appellat. c. 2. §. 8. & de Jurisdic. Imp. quæst. 6. cap. 2. n. 8.

so langen Zeit vertheidigen können, wenn sie sonst auch keinen andern Titel oder Ursache ihres Besizes vor sich hätten.

Es wird niemand in Abrede seyn, daß sich bey unserm Verfasser nicht fast in allen Stücken entweder Subtilitäten, oder Weitläufigkeiten, oder zweydeutige Ausdrückungen oder andre vergebliche Clausula antreffen lassen sollten. Er will Belehnungen Huldigungen, Eyde der Treue u. d. gl. Actus haben, wenn die Unterwürffigkeit bewiesen werden soll; Wohlan! man lese nur in der obigen Vorstellung den §. 15. und was *Ammiratis* l. c. p. 570. daselbst saget: *Professione se e il loro commune liberamente a Cesare come a loro sovrano Signore & Padrone &c.* Man erwege den §. 16. 18. und andre in unserer Vorstellung, so wird man dieses alles erwiesen finden, was der Auctor verlangt, daß er also an der Gewißheit, daß das Groß-Herzogthum Toscana unter Kayser Ober-Herrschaft stehe, billig nicht weiter zweiffeln kan.

§. 31. Man könte noch viel andre Anmerkungen hinzusetzen, um allenthalben schädliche Vorurtheile über den Hauffen zu werffen, aber man glaubt genugsam bewiesen zu haben, daß vor der Aufrichtung des Groß-Herzogthums die Republicque Florenz die vollkommene Oberherrschafft in ihrem Eigenthume ohne alle Unterwürffigkeit an das Reich gehabt und besessen, und daß seit dieser Errichtung alle Groß-Herzoge eben der selbigen Independens und Eigenmächtigkeits genossen. Dergestalt, daß beydes gleich gerich ist, daß die Vermittelung Caroli V. rechtmäßiger Weise die Freyheit dieses Staats nicht verändern konte, und daß sie in der That auch nicht verändert worden ist. Dieses ist eine Wahrheit, welche die allirten Potenzen an demjenigen Orte selbst erkannt zu haben schienen, wo sie sich vornahmen die Independens von Florenz über den Hauffen zu werffen. Denn da sie Verfügung thaten, wie sie es denn gethan haben, daß dieses eigenthümliche Land nur in Zukunft erst vor ein Reichs-Lehn erkannt zu werden, der Anfang geschehen soll, mit Vorbehalt des Besizes des jetzmaligen Groß-Herzogs in seinem ganzen Inbegriffe, so lassen sie merken, daß sie wohl wissen, wie dieser freye Staat vor diesem und noch gegenwärtig von denen Groß-Herzogen in vollkommener Eigenmächtigkeits regieret werden.

In diesem Paragrapho steckt eben ein solcher Schluss, als wenn man sagen wolte: Man kan wohl merken, daß der Florentinische Staat ehemals dem Reiche unterwürffig gewesen seyn muß, weil sich der ungenandte Auctor dieser Nachrichten ietund erst so sehr bemühet, solchen als ein souveraines Groß-Herzogthum anzugeben.

§. 32. Kan nun, dieses voraus gesetzt, wohl etwas ungerechters seyn, oder kan man diesem Staate wohl größern Fort erweisen, als da man einen Entwurff macht, wie man seinen Zustand von der Freyheit in ein Lehn verwandeln will, und zwar unter dem nichtigen Vorwande eines Reichs, welches niemahls gewesen ist, über seine Succession Verfügung zu thun. Es ist

ist ein wichtiges Stücke, daß man den Unterscheid der Aufführung bemerket, welche Carl V. blicken ließ, und welche die alliirten Potenzen den Florentinischen Staat betreffend, außern. Damahls kam es nicht allein auf die Veränderung der Forme an, sondern auch der Regierungs-Ort; u. der Kaiser, welcher als ein sehr mächtiger u. siegreicher Prinz ins Mittel trat, dessen Armee vor der Hauptstadt stand, bis sie solche nach einer jährigen Belagerung zwang, den Frieden zu suchen, hielt sich vor verpflichtet, seine Indemands ohne solche zu durchlöchern, im Stande zu lassen. Jezund aber, da die Veränderung, welche man vorhat, noch lange nicht so wichtig ist, und da es nur bloß auf einem Nachfolger der regierenden Familie beruhet, damit er wie seine Vorfahren den Genuß der eigenmächtigen Gewalt von Florens fortführen könne, so will man ohne alle gegebene Ursache und ohne Noth die Freyheit dieses Landes unterdrücken, um dem Reiche ein neues Recht zu wege zu bringen, und ihm neue Lehns-Herrlichkeiten zuzuschlagen.

S. 33. Über diese so überzeugende Beweis-Gründe muß man sich noch verwundern, daß es so eingenommene Scribenten gegeben, die sich eingebildet, sie könnten dem Reiche neue Gerechtigkeiten erwerben, und die Florentinische Freyheit durch solche Raifonnemens vernichten; welche doch von denen bisher erzehten Umständen gänzlich über den Hauffen gehen.

S. 34. Wiewohl man hat nicht Ursache, sich über dergleichen Leute zu beschweren; vielmehr ist man ihrem Wissen vielen Dank vor die Mühschuldig, welche sie sich gegeben; denn es ist sehr gut, daß ein aufgeklärter Verstand die wunderlichen Einfälle, falschen Auslegungen, und übeln Folgerungen wisse, welche uns gewisse eingenommene Köpffe nur deswegen eingebildet, daß man zum mindesten doch einige zweiffelhafte Einwürffe wegen dieser Freyheit aufs Tapet bringen könne. Es sind aber dieselbigen folgende.

Was ist in diesen 3 §§. wohl anders enthalten als unnütze, wiederholte, und ungegründete Clausuln und Weitläuffigkeiten, wunderliche Einfälle und falsche Auslegungen, deren noch eine große Menge rückständig sind. Diese 2 Stücke, daß man reso dem Staat von Florens unaussprechlichen Dorthun wolle, und daß solcher in dem Besiz seiner verjähren Freyheit sey, machen durch die offmahligen Wiederholungen einerley Sachen ohnstreitig den größten Theil dieser Nachricht aus, ohne daß man hievon einen gründlichen Beweis beygebracht haben sollte.

S. 35. Sie sagen gleich, daß dasjenige, was verschiedene Geschichtschreiber von dem Verkauffe geschrieben, durch welchen der Kaiser Rudolphus der Republicque Florens die Freyheit überlassen, nicht wahr sey; und wenn es auch wäre, so könnte man sich solches doch nicht zu Nutze machen, weil

weil die Oberherrschafft des Reichs nicht veräußert werden könne, und auch der Verjährung nicht unterworfen sey.

S. 36. Conring beziehet sich wieder die Freyheit der Florentiner auf das Zeugniß des Bodini und Pauli Jovii; Bodinus sagt an einem Orte: daß die Florentiner Abgesandten an den Käyser Maximilianum hätten, welche ihm ihre Unterthänigkeit bezeigen, und was er befohlen, bewerkstelligen sollten; auch daß dieser Käyser von ihnen 40000 Ducati empfangen, und ihnen die Privilegien bestätiget, welche sie von Rudolpho erhalten hätten, das ist, daß er ihnen vergönnet, den Staat der Republicke bittweise zu regieren. Paulus Jovius aber versetzt an einem Orte, wo er Nachricht von denen Handlungen des Tractats zu Barcellona giebet, daß man zu andern Bedingungen auch diese hinzugefüget, daß die Florentiner, welche aus allzugrosser Hoffnung einer ungewissen Victorie derer Franzosen, wider den Käyser die Waffen ergrieffen hätten, und durch dieses Verfahren in das Laster der verletzten Majestät gefallen wären, davor nachdrücklich durch den Verlußt ihrer Freyheit und derer von vorigen Käysern erhaltenen Privilegien gestrafft worden wären. de Republ. lib. I. c. 9.  
Paul. Jovius lib. XXVII. histor.

S. 37. Conring fährt ferner fort, und macht vergebliche Subtilitäten über einige Wörter und Ausdrückungen des willkührlichen Ausspruchs, und gedencet die Unterwürffigkeit des Florentinischen Staats an das Reich 1) von der Wiederherstellung derer Freyheiten und Privilegien, welche der Käyser daselbst der Republicke zustehet, 2) aus den Worten eben selbiger Urkunde: *Utque in nostra & Romani Imperii fide ac devotione perpetuo maneat*, d. i. Und daß sie auf ewig in unserer und des Römischen Reichs Treue und Gehorsam verbleibe, 3) von der Straffe, welche der Republicke daselbst vom Käyser angedrohet ist, im Fall sie die von ihm gegebene Regierungs-Forme verlesen, und aus den Augen setzen sollte, herzuweisen. Man bemühet sich ferner die Unterwürffigkeit zu beweisen, weil Carl V. der Wahl des Cosmi I. beygepflichtet, und solche approbiret, und weil er in dem zu diesem Ende gefertigten Instrumente von ihm als von einem Prinzen, welcher von dem Käyser und dem Reiche dependiret, zu reden scheint, indem er ihn *Magnificum nostrum & Imperii Sacri fidelem Cosmum de Medicis*, d. i. unsern und des heiligen Römischen Reichs Getreuen genennet..

S. 38. Endlich führt Conring ganz hochmüthig das Zeugniß des Thuani

Thuanus als eines von denen wichtigsten an, welcher im 54 Buche seiner Geschichte behauptet, daß Cosmus I. citiret worden, und auch als ein Lehns Mann des Reichs in denen mit dem Herzog von Ferrara wegen des Rangs entstandenen Streitigkeiten erschienen wäre; und im 60 Buche voraus sehet, daß der Groß-Herzog Franciscus in eben dieser Qualität den Titul eines Groß-Herzogs vom Käyser Maximiliano erhalten hätte.

Thuanus hat eben so gar unrecht nicht geschrieben, man lese nur das Diploma Kayfers Maximiliani II. in der Dissert. de jure Imperii in Etruriam p. 28. Append. Docum. durch, man wird nicht viel anders sprechen können. Siehe §. 29. in der obigen Vorstellung.

§. 39. Niemand nimmts mit größerem Danck an als die Florentiner, daß man ihnen vorwirfft, es sey falsch, daß ihnen Rudolphus ihre Freyheit verkauft habe; sie sind auch mehr als zu gewiß versichert, daß dieser Kauff nur ein Traum oder ein Einfall eines übel berichteten Geschichtschreibers sey, dem es aber an Leuten nicht gefehlet, welche ihm nachgefolget.

§. 40. Der Tractat des M. Borghini ist hinlänglich genug sich belehren zu lassen, welchen er über diese Historische Stelle heraus gegeben. Er beweiset unwidersprechlich, daß Florens vor dem vorgegebenen Verkauffe im Besitze einer vollkommenen Freyheit gewesen, und nicht nöthig gehabt solche durch Geld zu erlangen, und daß sie so wohl vor der Zeit, auf welche man diesen Verkauff sehet, als auch nachher so wohl mit Glück als Nachdruck denen Kaysern und Vicarien in Italien widerstanden, so oft sie ihr eine Lehns-Verschreibung abgefodert. Man kan diesen Tractat nachlesen, worinnen man nichts findet, was nicht mit Zeugnissen derer unten angeführten Geschicht-Schreiber bewähret wird.

Wey so gestalten Umständen kan das Reich nicht befugter seyn, als es ist, bey seiner Gerechtfame auf den Toscanischen Staat zu verharren; angesehen die Florentiner selbst bekennen, mit denen auch unser Auctor übereinstimmet, daß die Bewandniß dieses Staats in Ansehen gegen das Reich von der Zeit der Republicque an und durch die Errichtung des Groß-Herzogthums nicht verändert worden: Welches alles auch eine ausgemachte Sache ist. Daher kan ein Florentinisch-Gesinnter der die Eigenmächtigkeit desselben Staats erweisen will, nichts mehr thun, als daß er mit eben so tüchtigen Gründen erhärte, wie er sich von solcher Unterwürffigkeit befreyet habe, als oben in unserer Vorstellung dieselbige behauptet worden. Allein wie bereits gesagt, zu solchem Beweis müssen nicht oratorische Prahlereyen, Inscriptiones von Statuen, Subtilitäten: angewendet werden.

§. 41. Wenn



§. 41. Wenn der Verkauf, wovon hier gehandelt wird, falsch ist, wie man dem hierinnen einig ist, so wird auch die Erörterung dessen, was man wider seine Gültigkeit einwendet, unnöthig. Aber gesetzt, daß man solchen Kauff annähme, oder ihn vor falsch anfähe, so ist die Republic Florenz von so viel Jahrhunderten in Besitz ihrer Freyheit, daß sie solche, ohne an den Titulum gebunden zu seyn, gegen das Reich verjähret hat. Man könnte hier eine unzählbare Menge von Scribenten anführen, welche von der Verjähmung geschrieben, aber worzu wäre es nütze? Genug ist, daß wir uns erinnern, was wir oben aus dem Arthur Duck angeführet, auch was Grotius und Lampadius säget, beyfügen, welche eben der Meynung wie Duck sind, nahmentlich von der Verjähmung gegen das Reich. Ihr Zeugniß wird derer übrigen alle vertreten, als deren Nahmen wir anzugehen uns begnügen lassen.\*

\* *Alberic. Gentil de jure belli lib. I. c. 22. Befold de Appell. cap. 2. §. 8. & 15. Ockel de praescript. c. 2. thes. 54. 55. Klock de Contribut. c. 3. n. 25. 199. cap. 5. n. 17. Ins besondere von der Florentinischen Domaine Marib de Jurisdic. part. 1. cap. 33. n. 106. Gabriel lib. 5. Comm. Concl. Concluf. 3. n. 15.*

Man könnte deren noch 10 mahl so viel anführen, deswegen würde doch nicht einmahl des Herrn Auctoris angenommene Meynung zu einer Wahrheit. Er berufft sich auf nichts als auf die Verjähmung, da doch unter allen Käyfern ganz ausnehmende Merckmahle und Spuren ihrer Ober- Herrschaft über diesen Staat am Tage liegen. Derowegen muß nothwendig ein Titul angeführet werden. Die Herzoge von Lothringen hatten ihr Herzogthum ehemahls vom Reiche, allein Kayser Carl V. erklärte solche im Jahre 1542. durch einen Vergleich vor eigenmächtige Prinzen. Die Republique Schweiz erhielt ihre Eigenmächtigkeit durch den Westphälischen Frieden, da auch ihre Exemption von denen Reichs- Gerichten denen Friedens- Articulin mit einverleibet worden. Die Holländer setzten sich nach dem mit Spanien zu Ende gegangenen Kriege gleichfalls durch den Kayser Ferdinand in die Freyheit. Von solchen Titul muß der Florentinische Herr Auctor etwas beybringen, wenn er gründlich beweisen will.

§. 42. Dieses sind die Worte des Grotii. Der Römische Kayser hat voriesz nicht mehr auf alles dasjenige ein Recht, was ehemals dem Römischen Volcke zugehörte. Viele durch Krieg erworbene Land- schafften sind auch wieder durch Krieg verlohren gangen, andere durch Tractaten; einige sind, nachdem man sich solcher begeben, in anderer Vorhmäßigkeit gerathen. Es giebt auch Städte, welche ehemals gänzlich, iezo aber nur noch zum Theil unterworfenen, oder welche nur durch ungleiche Tractaten in Allianz zusammen stehen. Denn alle diese Arten wodurch die Staate ihren Zustand verändern

*Grotius de jure belli & pac. lib. II. esp. XXII. §. 13. n. 2.*

oder

oder ihrer Rechte verlustig werden, müssen nichts weniger gegen den Kayser als alle andre gültig seyn.

An dieser Stelle des Grotii ist nicht das geringste auszusetzen; Allein wie hält es mit der Application? Es solte der Hr. Verfasser hier also bewiesen haben, daß das Teutsche Reich sein Recht auf den Florentinischen Staat entweder durch einen Krieg verlohren habe, oder daß es dasselbe durch einen Tractat an den Staat abgetreten, oder daß es solches freywillig verlassen habe.

Lampadius  
de Republ.  
Roman.  
German. c.  
XXI. n. 22. &  
23.

S. 43. Lampadius läßt sich mit noch mehr Nachdruck als Grotius vernehmen, wie wollen wir verleugnen, spricht dieser Verfasser, daß die Römer auf eben selbige Art und Weise vom Reiche vertrieben sind, als sie es bekommen? Wenn wir derowegen der Billigkeit gemäß leben und uns nicht schmeicheln wollen, dürfen wir nicht ungehalten werden, daß wir unterschiedne Provinzen durch einerley Rechte erworben und verlohten gehen sehen. Ist der Krieg rechtmäßig, so läßt das Völkcker Recht dem Überwinder die eroberten Provinzen; Ist er aber unrecht, so werden die Staaten dennoch mit der Zeit befestiget.

Guil. Vand  
ad Grotium  
lib. II. cap. 4.  
n. 1.

S. 44. Es ist in der That nichts natürlicher und nöthiger zur Bürgerlichen Gesellschaft; denn was vor Versicherung könnte man sonst jemals haben, daß die Feindseligkeiten ein Ende nehmen würden, wenn denen Anforderungen des Reichs nicht durch eine gewisse Zeit die Gränken gesetzt wären? Man mußte also, wie es Vand zum Grotio angemercket, ein Mittel ersinnen, daß viel tausend Ursachen des Krieges zwischen denen Potentaten nachblieben, und dieses Mittel war kein anders als die Verjährung, welcher man niemals etwas taugliches entgegen zu setzen haben wird.

Man kan der Verjährung dieses entgegen setzen: Es ist nicht genug, daß der eine Theil im Besisthum des Reichs sey, welches er verjähren will; der andre Theil muß auch kein Rechtmaßl spüren lassen, daß er des Vorhabens sey, solches wieder hervor zu suchen. Wenn nun aber die Römischen Kayser denen Groß-Herzogen von Toskana eine freye Gerichtbarkeit, das Recht Krieg zu führen, und Friede zu schließen, und andere Vorrechte mehr, welche die Reichs-Stände, krafft ihrer Oberberherrschafftlichen Gewalt, exerciren, überlassen haben, so kan ja solches nicht wider die Kayser zur Verjährung angeführet werden, weil solche Vorrechte die Groß-Herzoge aus denen Kayserl. Privilegijs besessen haben.

S. 45. Das Zeugniß des Bodini angehend, wie auch die Abordnung derer Gesandten, welche nach seiner Meynung die Florentiner zum Maximiliano geschickt, ihm ihre Unterthänigkeit zu machen, so kan man wohl in guter Zuversicht sagen, daß nichts fälschers, als dieses, sey.

S. 46. Ca.



S. 46. Camillos Gilin, welcher eine Nachricht von dem Feldzuge dieses *Camill. Gilin*  
 Kayfers in Italien an das Licht gestellet, zeigt deutlich gung, daß die Flo- *Comm. de*  
 rentiner nicht verbunden waren, ihm ihre Unterthänigkeit zu bezeugen, *expedit. Ital.*  
 indem er, wie es dieser Geschicht-Schreiber erzehlet, wünschte, diesel- *Maximil.*  
 ben in der Güte in die Allianz, welche er mit denen andern Italiänis- *Caes. suscepta*  
 schen Potenzen gemacht, ziehen zu können, und weil er ihnen Gesand- *an. 1497.*  
 ten schickte, nicht deswege, daß sie ihnen die Anforderingen vortra-  
 gen solten, deren er keine gegen ihre Freyheit hatte, noch, daß er sie sol-  
 che erkauften lassen wolte; sondern ihnen die Wohlthaten vorzuhal-  
 ten, welche die Stadt Florenz von den alten Kaysern empfangen  
 hatte, und dieselben zu versichern, daß sie sich dergleichen noch mehr  
 von ihm versehen könnten, wenn sie der mit denen Franzosen gemach-  
 ten Allianz Verzicht thäten, und sich an ihre viel ältere Freunde hielten,  
 und an dieselben, welchen sie viel mehr Erkenntlichkeit schuldig wären,  
 nemlich an ihn und an das Teutsche Reich.

S. 47. Guichardin ist dem Bodino nicht weniger entgegen, obgleich Con-  
 ring durch einen lächerlichen Fehler gewiesen hat, daß er in denen Gedan-  
 cken stehe, die beyden Scribenten hätten einerley gesagt; der eine hätte  
 solches ein wenig kurz, der andre aber etwas weitläufftiger gefasset.

S. 48. Daß wir also anfangen zu betrachten, was in der Erzählung des  
 Guichardin vor wichtige und wesentliche Stücke enthalten, so sagt dieser  
 Geschicht-Schreiber, daß der Kayser Maximilianus zweene Abgesand-  
 ten nach Florenz geschicket, um denen Florentinern die Ursachen zu  
 hinterbringen, welche ihn bewogen nach Italien zu kommen, und sie  
 zu ersuche, daß sie sich nebst andern Bundsgenossen zur Vertheidigung  
 von Italien erklären möchten, oder daß sie ihnen ihre Meynung,  
 wenn sie etwa contrair wäre, wissend machen möchten. Er hatte de-  
 nen Gesandten ferner aufgetragen, daß sie sie benachrichtigen solten,  
 wie er zu dem Ende und weil es der Kayserlichen Würde und Voll-  
 kommenheit zukäme, die Streitigkeiten zwischen ihnen und den Pisa-  
 nern untersuchen wolte, und er also wünschte, daß sie sich aller Feind-  
 seligkeit so lange enthielten, bis er von beyden Seiten die Ursachen ver-  
 nommen, wie sie denn versichert seyn könnten, daß es die Pisaner ih-  
 rer Seits ebenfalls so halten würden, denen er bereits eben dergleichen  
 Ordres gegeben hätte. Die Florentiner hätten mit recht ehrerbietigen  
 Ausdrückungen des Kayfers Vorhaben gerühmet, und da sie großes  
 Vertrauen auf seine Equanimität gesetzt, hätten sie geantwortet, sie  
 wol-

wolten ihm ihre Meynung durch die Gesandten wissen lassen, welche sie ungesäumt an ihn abschicken wolten.

S. 49. Hiemit beuhrlaubten sie diese Gesandtschaft; wiewohl sie nun damals grossen Mangel an Lebens-Mitteln litten, und von allen andern Italiänischen Potenzen verlassen waren, auch Ludewig Sfortia ihnen beständig in Ohren lag, daß sie sich dem Urtheil des Kayfers unterwerffen möchten, so fasten sie dennoch den großmüthigen Entschluß, ihre Intention dem Kayser Maximiliano nicht zu entdecken, ihn auch nicht zum Schieds-Richter zwischen denen Pisanern anzunehmen, wenn man sie nicht zum voraus wiederum in den Besitz der Stadt Pisa restituirte, und folglich gaben sie ihren Ambassadeurs dieses in Vollmacht, daß sie dem Kayser vorstelen möchten, wie zu seinem löblichen Vorhaben Italien zu beruhigen sich nichts besser schickte, als denen Florentinern Pisa wieder geben zu lassen; denn dieses wäre die Haupt-Sache, woher alle Anschläge, die ihnen und ihren Bunds-Genossen schädlich wären, hergeleitet werden könnten, daß sie sich auch alle Mühe gäben diese Stadt in einer gewissen Unterthänigkeit zu behalten, weil diese einzig und allein Ursache wäre, daß fremde Potenzen nach der Herrschaft über Italien grosse Lust bezeigten. Daß es auch nicht billig wäre, wenn derjenige Theil welcher unrechtmäßiger Weise einer Sache beraubt worden wäre, nun verbunden seyn sollte, sein Recht in eine Unterhandlung zum Vergleich setzen zu lassen, ehe man wieder in den Besitz restituirer wäre, dieses auch dem Inhalte der Kayserlichen Gesetze ganz zuwider wäre. Eben diese Abgesandten hatten Ordre dem Kayser Vorstellung zu thun, daß wenn die Republique dieses von ihm erhielt, als welches der einzige Stein des Anstosses wäre, welcher das Verlangen zu einem gemeinen Frieden behinderte, sie an Ihro Kayserl. Majest. eine solche Erklärung thun wolte, welche sie vor billig-mäßig erachten würde, und daß, da die Florentiner vollkommen von der Kayserlichen Gerechtigkeit überzeuget wären, sie alsbald erlauben würden, daß er über ihr Recht erkennen möchte.

S. 50. Folglich erzeulet Guicardin, daß, da Maximilianus über diese Standhaftigkeit Feuer genommen hätte, er wider sie auf die Parthey der Pisaner, solche zu vertheidigen, getreten wäre, und da der Anschlag sich von Livorno Meister zu machen mißgelungen wäre, so hätte er sich genöthiget gesehen von seiner Unternehmung abzustehen, und wieder nach Teutschland zu kehren.

Alles was bisher gefaget worden findet man in der Kürze widerleget § 78 unserer Vorstellung; was die Worte in dem nachher im Jahr 1504 zu Blois erfolgten Vergleich heissen, da unter andern von denen Florentinern, Lucanern und Sienern versprochen wird, quod ipsi deinceps Romano Regi & sacro imperio, sicuti ceteri subditi, obedientes, subditi & dediti esse debeant ac teneantur, wird unser Autor doch auch verstehen.

S. 51. Ist in dieser Erzählung wohl etwas, welches Glauben machen könnte, daß die Florentiner sich dem Kayser Maximiliano unterwürffig bezeigen? findet man, daß der Kayser die Privilegien der Republicque bestätiget, wie dem Bodino hiervon geträumet? und muß man nicht ungehalten werden, wenn man siehet, daß Conring den Guichardin, als einen Bewehrman derer Phantasien eines Scribenten anführet, welcher dem Guichardin überall entgegen ist?

Nein, in des Autoris Erzählung ist nichts von der Unterwürffigkeit der Florentiner zu hören, weil er sie schon nach denen Florentinischen Ohren eingerichtet, man lese aber andere unverwerffliche Urkunden und Geschichtschreiber. Siehe oben in der Vorstellung § 18.

S. 52. Des Pauli Jovii seine Einwürffe betreffend, so weiß jederman, daß ihn die besten Geschichtschreiber vor einen partheyischen Scribenten halten, Vollius und Lipsius haben hiebevorn Zeugniß von ihm abgeleget. Und was aber die Stadt Florenz ins besondere angehet, so kan man hierinn dem Michael Bruto gar wohl Glauben zustellen, welcher in der Vorrede seiner Historie von dieser Stadt, so im Jahr 1562 gedruckt ist, von Articul zu Articul zeigt, mit was vor Unsinnigkeit und Verwegenheit dieser Geschichtschreiber alheit wider Florenz und dessen Freyheit, ohne andre darzu gegebne Ursache gesprochen hat, als weil er bey dieser Republicque niemals in Ansehen gestanden und von selbiger kein Geschenk bekommen hat.

In art. hist. cap. IX. p. 50. Just. Lipsius L. I. Polit. in not. ad. cap. 9.

S. 53. Die Bosheit dieses Scribenten ist nirgends empfindlicher zu spüren als in derjenigen Stelle, welche dem Conring gefallen hat, ihm zu entlehnen. Weil in denen Tractaten von Barcellona nicht ein einziges Wort von demjenigen anzutreffen, was er als einen Umstand dieses Tractats erzehlet. Man hat schon oben den 4ten Articul angeführet, welches der einzige ist, so die Restitution des Hauses de Medicis zu Florenz und die deswegen von dem Pappst und Kayser genommenen Anstalten um zu selbiger zu gelangen, angehet. Ja man hat angemercket, daß weder in denen Veranstellungen dieser zwo Potenzen, noch in denen Motiven, durch welche

welche sie sich, die Florentiner zu bekriegen, vor verbunden erkennen, nicht allein nichts zu finden, was die Freyheit der Republicque in Zweifel ziehen könnte, sondern auch nicht das geringste, was nicht schon diese Freyheit zum voraus setze. Man siehet zwar stracks klärlich genug, daß Jovius eine genaue Erkantniß dieses Tractats besessen; Indessen aber hat er daselbst aus seinem eignen Gehirne Clausuln hinzugefüget, welche niemals gewesen sind; also würde es vergeblich seyn, wenn man ihn nach der Länge zu widerlegen sich bemühen wolte.

Wir haben zwar nichts aus dem Jovio entlehnet, was der bey unserm Autore selber berühmte *Varchi* nicht bekätigen solte, welchen lestern man auch allezeit zugleich mit angeführet; auch hat man eben nicht willens, sich vor den Jovium aufopffern zu lassen. Unterdessen aber da er den Leser auf Jo. Michael Brutum verweist, welcher den Jovium ziemlich herum genommen, so wird unser Autor doch auch bey eben gedachtem Bruto in der Vorrede die Stelle gelesen haben, welche A 5. stehet: Neque hoc illi ignorant, ut quanta maxima in homine esse potest, eloquentiam rebus narrandis & copiam adhibeant, hac una cura neglecta, suæ fidei hominibus probandis, nullam se quidem aut perexiguam gratiam apud posteros inituros. Welches der Teutsche also giebt: Auch dieses ist ihnen, (denen Geschichtschreibern) nicht unbekant, daß, ob sie gleich alle möglichste Veredelsamkeit und Worte genug bey Erzählung derer Geschichte anwenden, wenn sie nicht darnach trachten, wie sie sich durch Aufmerksamkeit bey jederman angenehm machen wollen, sie bey der Nachwelt keinen oder sehr wenig Danck verdienen werden. Vielleicht hat dieses unser Autor bey dem Bruto übersehen, welches doch eine nöthige Stelle vor ihn mit ist. Er wird unterdessen doch seine Gewogenheit gegen den *Varchi* nicht schwinden lassen, wenn wir die Vol-Schrift anführen, die *Benedictus Varchi* hinten des Jovii historix sui temporis mit angefüget. Sie heist:

Triginta totus quæ gestit mundus in annis  
Egregie hoc unum cuncta volumen habet.  
Caussam operis tanti Tusci Dux & decus orbis  
Facundum Jovius præbuit ingenium.  
Omnibus ergo locis, omnes sæcla omnia laudes  
Cum Tibi Paule Joui, tum Tibi Cosme dabunt.

S. 54. Die Betrachtungen, welche man folglich über den Inhalt des willkührlichen Ausspruches macht, sind so leichtfertig, daß sie wohl niemande als dem Deciano, weil er als ein Advocat des Herzogs von Ferrara wider Cosmum I. Groß-Herzogen zu Florenz in denen entstandnen Rangstreitigkeiten schrieb, und nach diesem dem Conring gefallen können.

Conring de  
finibus Imp.  
Lib. II. c. 23.

S. 55. Man weicht nicht von seinem Zweck ab, wenn man diese Anmerkung macht, daß der erste von diesen Scribenten, welchen der Herzog von Ferr

Ferrara darzu erkieset, wie er dem Cosmo I. den gehörigen Rang disputirlich machen möchte, eine schlimme Sache nicht anders als durch schlimme und üble Beweis-Gründe behaupten konnte, und daß er sich bearbeitete, einiger massen den Fehler zu verbessern, welchen man ihn zu begehen veranlassete, daß er das Instrument, worauf sich seine Raisonnemens gründeten, nur im Auszuge gesehen hätte, welchen man ihm, ohne es ganz vorzuzeigen, communiciret hätte.\*

\* Conf. 19. Non potui exemplum Decreti Cæsarei, quo Alexander primo constitutus in caput & duccem reipublicæ Florentinæ, videre.

S. 56. So favorable uns auch dieses Geständniß scheint, welches uns auf die Gedancken bringet, daß Decianus zum ersten ein Mißtrauen auf die Gültigkeit seines Beweises gesehet, so ist es doch noch nicht so schlecht bestell, als mit dem Conring, welcher in seiner Vorrede alle Potentaten unterthänigst ersuchet, daß sie ihm doch die Fehler übersehen möchten, welche ihm etwa aus Liebe zu seinem Vaterlande hätten entzwischen können, und sich erkläret, daß sich ein rechtschaffner Patriote nicht genugsam vor der Zeffrigkeit dieser Liebe verwahren könnte. Ein Geschichtschreiber der von einer Sache redet, die er nicht weiß, und der andre, welcher aus Affecten und Leidenschafften nichts untersucht, und nichts siehet, als was er mit Nutzen auf dasjenige ziehen kan, was er liebet, verdienen beyde gar wenig Estim und Aufmerksamkeit.

Der Autor scheint auf den unvergleichlichen Conring, der ihm die bittere Wahrheit nach dem Zustande seiner Zeit so empfindlich eingegeben, dergestalt ergrimmet, daß, da er nichts finden kan, was er mit einiger Wahrscheinlichkeit tadeln könnte, er noch zu gutem Glücke ein gelehrtes Compliment in seiner Vorrede findet, welches er angreifen kan. Es ist wohl gewiß, hätte der vortreffliche Herr Conring zu seiner Zeit die nöthigen Bücher, und sonderlich die damahls noch ungedruckten Urkunden und Schrifften, welche nachgehends denen Gelehrten in die Hände gegeben worden, gehabt, er würde unserm Autori seine Memoire zu schreiben noch viel schwerer gemacht haben. Ubrigens wird der Estim dieses Haupt-Gelehrten durch dieses geringschätzigte Anbellen wohl wenig verringert werden.

S. 57. Jedoch um die Betrachtungen dieser Scribenten wieder vorzunehmen, so könnte die erste, welche sie über die Privilegien des Kayfers machen, die er dem Florentinischen Staate zustehet, vielleicht diesen Eindruck geben, ob auch diese Privilegien ihm in seiner eigenthümlichen Herrschafft verwilliget worden wären? denn eine solche Concession setze ja voraus, daß der Kayser einige Bothmäßigkeit über das Land von Florenz gehabt hätte. Allein in diesem Falle muß man allhier stracks das Gegentheil verstehen, und

die Freyheiten, welche der Kayser denen Florentinern zugestehet, sind von solcher Art, welcher man sich im ganzen Reiche zu erfreuen haben soll:

„Decernentes ac volentes ut dicta civitas Florentina ejusque cives in-  
„colæ ac subditi, hujus gratiæ & indulti nostri vigore, ejusque beneficio, omni-  
„bus privilegiis, gratis, exemptionibus & liberatibus per totum Romanum  
„Imperium & ubique locorum utantur, fruantur & gaudeant &c.

Das heiff

Wir beschliessen und wollen, daß gedachte Stadt Florenz und ihre Bürger, Einwohner und Unterthanen, krafft dieses unsers Gnaden-Briefes und Privilegii, durch das ganze Römische Reich und überall aller Privilegien, Gnaden, Ausnahmen und Freyheiten, brauchen, genießen und solche besitzen sollen.

*Menoch.*  
Conf. 2. n.  
106.  
*Suarez de*  
*legibus lib.*  
cap. 9. n. 4.  
5 & 6.

S. 58. Wird man sagen können, daß ein Fürste etwas von seiner Independenz einbüsse, wenn er ein solches Privilegium überkommt? Wofern es nöthig ist, Rechts-Gelehrten anzuführen, so sagen *Menochius* und eine ganze Menge andrer gar klärtlich, daß dergleichen Freyheiten der Eigenmächtigkeit nicht nachtheilig seyn können; und *Suarez*, der jenen nachfolget, führt zum Exempel an: Wenn der Herzog von Florenz denen *Portuguesen* die Geleits- und Zoll-Freyheit in seinem Lande als ein Privilegium zustehen wolte.

Wir haben schon etliche mahl gesagt, daß unsers Autoris zusammen gebettelte und in dieser Sache unnütze Stellen derer Rechts-Gelehrten keine Widerlegung verdienen. Daher wir solche von nun an ohnbemercket passiren lassen werden, weil sie sowol des Autoris Meynung als unsere Grund-Sage weder umstossen noch unterstützen. Aber was würde *Suarez* sagen, wenn der Groß-Herzog dem Könige in Portugal in Liffabon die Geleits- und Zoll-Freyheit schencken und verleyhen wolte?

S. 59. Was die Auslegung betrifft, die man über diese Worte: *Inque in fide & devotione* d. i. und daß sie in Treu und Unterthänigkeit u. m. a. chet, so hat sie statt, wenn die Treue, von welcher man redet, sich auf einigen vorbergehenden Titulum beziehet, welcher eine Unterwürffig- oder Lehns-Unterthänigkeit mit sich zu bringen geschickt ist; aber findet man einen Titel von dieser Gattung irgendwo vor den Staat Florenz? Diese Worte: *Fides, devotio* können sich auf nichts als einen lediglichen Schutz und Protection beziehen, welche denjenigen, dem man solche angedeyen lassen,

lassen, zur Treue verbindet. Denn wie *Mulz* es gar wohl angemercket, *Mulz de Majest. Imp. Part. III. Cap. 6. §. 1. n. 54.* so ist man einem die Treue schuldig, nicht allein, weil man vereinigt in einer Republicque zusammen lebet, oder weil man Güter besitzt, von denen man nur die Verwaltung oder den Vieß-Brauch hat unter der Bedingung die Treue zu leisten, welche Verbindung allen Vasallen gegen ihren Lehns-Herrn gemein ist; sondern auch wegen der Protection und Vertheidigung so man genießet, oder wegen noch anderer empfangenen Wohlthaten.

§. 60. Es ist iederman bekandt, daß der Titul der Protection keine Nothmässigkeit \* mit sich führet, und wie könnte er solche mit sich führen? Sintemal derjenige, welcher die Protection zustebet, und derjenige, welcher sie annimmt, sich ausdrücklich also verglichen haben, wie man dieses ehemals auch wegen Florenz also bewerkstelliget, daß die Freyheit nicht in Schaden und Gefahr gerathen möchte. Man verliehrt nicht seine Majestät, sagt der ansehnliche Scribente *Arnisaus* an einer hieher gehörigen Stelle, welcher gleichwie alle andre Rechts-Gelehrten die Majestät eine absolute Eigenmächtigkeit nennet, man verliehrt nicht seine Majestät wenn man sich unter eines andern Schutz begiebet, allermassen man *Arnisaus de jur. Majest. lib. I. cap. 4. n. 8. Conf. etiam Castrensis Conf. 35. n. 3.* sich bey diesem Vergleiche die Erhaltung seiner Rechte bedinget; denn die Majestät bestehet weder in eusserlicher Ehre noch in weitläufftigen Provinzen, sondern in der freyen Gewalt über seine Unterthanen, man kan um solche nicht anders kommen, als wenn man sich in die Lehns-Unterehängigkeit begiebet.

\* *Aberic. Gentilis de jure bell. Lib. III. cap. 16. Befold. de Majest. in gen. Cap. IV. n. 9. & Disc. Polit. 4. in fin. Mager de Advoc. Arm. Cap. 17. n. 19. Petr. Gregor. de repub. lib. XI. c. 11. n. 6. Reinking de regim. sacul. Imp. Rom. lib. I. Class. 5. Cap. 49. n. 48.*

§. 61. Die verwilligte Protection kan also bey so gestalten Sachen keine andere Wirkung mit sich führen, als einem Volcke von dem andern, wenn Noth an Mann gehet, Hülffe verschaffen. Denn es ist mit einer Staats- Protection eben so beschaffen, wie mit einer bürgerlichen und besondern. Diese hebt die persönliche Freyheit nicht auf, und jene verlest auch nicht die Politische Freyheit, welche in einer unumschränkten Independenz bestehet; Sie bringt das beschützte Volck nicht unter eine fremde Nothmässigkeit, sondern sie zeigt nur ihren Nutzen in Vertheidigung vor Unrecht und Gewaltthätigkeit. Dergestalt kan man von einem vollkommenen freyen Staate sagen, daß er in Treue und Unterehängigkeit

*Hug. Grotius de jure B. & P. Lib. I. cap. 3. §. 21. n. 3. Alber. Gentil. loco cit.*

nigkeit eines andern, den er vor seinen Schutzherrn erkennet, seyn kan, wie uns Grotius, Besoldus und andre Scribenten dieser Gattung belehren. \*

\* Grotius de jure bell. & pac. l. c. Besold. de Majest. in Gen. Cap. 4. n. 9. Mager de Advoc. Armat. Cap. 2. n. 181. & 182. Arnif. de Jurib. Maj. Cap. 4. n. 2. & 8.

Bisher ist über das Wort Fides, Devotio, dergestalt philosophiret worden, daß nun auch ein freyer Saatz in fide & devotione in der Treue und Unterthänigkeit eines andern freyen Staats seyn kan. Notetur Phrasis, Pueri, non semper occurrat.

S. 62. Man kan kein nachdrücklicher Exempel von der Würckung der Protection geben, als dasjenige, welches der oft-erwehnte Tractat zu Barcellona uns an die Hand giebet. Der Kayser erklärt sich daselbst, daß er die Protection des Papsts in Person und auch dessen Familie de Medicis, ihrer Haab und Güter ic. über sich nehme; der Papst aber von seiner Seite, daß er den Kayser seine Haabe, seine Rechte und Würde in Protection und Vertheidigung halten wolle. Aber gleichwie man demjenigen sehr höhnisch begegnen würde, der da sagen wolte, daß der Papst sich durch diese von beyden Seiten verbindliche Protection zu des Kayfers Unterthan gemacht hätte, und hingegen der Kayser ein Vasall vom Papst worden wäre; also begreiffet man leicht die Thorheit derjenigen, welche aus diesem von allen andern Titulis entblöhten Titel der Protection eine Lehns-Mannschaft und Unterthänigkeit der Florentiner herleiten wollen.

S. 63. Was man der Strafe wegen, womit denen Florentinern in dem willkührlichen Ausspruche gedräuet worden, bemercket, daß selbige kan uns nicht einen Augenblick aufhalten. a). Denn wer weiß nicht, daß, da der Papst nebst der Republicque dem Kayser das Vermögen, die Regierung reformiren zu können, gegeben, dieser folglich nöthig hatte, die neue Verordnung mit einer ausgemachten Strafe wider diejenigen zu versichern, welche sich seiner Execution etwa widersetzen möchten? In denen Begebenheiten von dieser Beschaffenheit ist ja nichts gemeiners; und dieser Gebrauch ist feste gestellt, daß ein Mürter den andern zu Folgeleistung derer Gesetz des Vergleichs nöthigen, ja in dessen Nachbleibung strafen könne, und dieses nicht allein in ungleichen Bündnissen, sondern auch in denen, welche gleiche Potenzen unter einander errichten. \*

\* Grotius de Jur. Bell. & Pac. lib. I. cap. 3 §. 21. n. 5. Maltz de Majest. Imp. Part. III. Cap. 10. §. 13. n. 10. woselbst diese Sache weitläufftiger abgehandelt wird.

a) Auch uns kan des Verfassers Raisonement ferner nicht aufhalten; denn da der ungewisse Grundstein desselben ungefehret, fällt auch sein ganzer Bau hernach.

S. 64. Was das Gutbefinden der Wahl Cosmi I. betrifft, so ist schon oben gedacht, daß damals sich der Senat frey und unumschräncket versammlet hatte, und ihn in den Besitz seiner Independenz setzte. Selbst der Jovius, wie



wie feindselig er sich auch sonst gegen die Freyheit der Republique bezeiget, a) hat doch bey denen Acht und Viertigern, d. i. in der Raths-Versammlung, die eigenmächtige Gewalt den Staat zu regieren und den Herzog zu wehlen, erkandt. \* Also konte Cosinus leicht der Approbation Käyfers Caroli V. bey seiner Wahl überhoben seyn. Allein da er von denen Verjagten, welche den Strozzi an der Spitze hatten, gedrucket wurde, so glaubte er, daß er Gelegenheit nehmen könnte, seine Wahl mit derjenigen, welche von diesem Käyser geordnet worden war, zu conformiren, und sich darüber seinen Beyfall geben zu lassen: Indem er hoffte, daß er sich dadurch seiner Protection versichern, und denen unruhigen Gemüthern, wovon das Land voll war, mehr Respekt und Furcht eindrücken könnte.

\* *Paul. Jovius* Libr. XXXVIII. Erant hi quadraginta octo viri, apud quos numeratis suffragiis componendi civitatis status, declarandique Principis summa potestas erat.

(a) Wenn Jovius etwas saget, das dem Verfasser nicht nach seinen Ohren klingen will, so ist kein böshafterer Scribant als Jovius; allhier entsetzt er sich doch nicht solch als seinen Gewehr-Mann zugebrauchen. Allein wer wird nun so wohl dem Jovio, der kurz vorher die Wann-Strahlen unsers Verfassers fühlen mußte, als auch unserm Autori selber Glauben bey messen? *Mendaci nec verum creditur.*

S. 65. Man muß auch die Art hier nicht vergessen, auf welche dieser Beyfall von dem Käyser gegeben wurde, weil sie sehr merckwürdig ist. Seine Ministres, welche allezeit die Gelegenheit, seine Macht auszubreiten, in acht nahmen, boten sich damahls an, daß sie Cosmo I. und seinen Nachkommen die Belehnung auf Florenz geben wolten; allein der Abgesandte dieses Herzogs versetzte hierauf, wie es *Adriani* erzehlet, „daß sie eben nicht nöthig wäre, und daß er nur im Nahmen seines Principals um die Bestätigung dessen was vorgegangen, und um die Privilegien, welche der Herzog Alexander besessen, anhielte. Hieraus legte sich gar klärlich an Tag, fährt der Geschichtschreiber fort, daß diese Ministres abzielten, wie sie in sothen Zeit-Laufften die Gerechtsamen über den Staat und die gemeinen Güter an den Käyser bringen, und es dem Cosmo zur Lehn reichen möchten. Der Groß-Herzog, welcher dieses voraus gemercket, hatte die Lehn anzunehmen ausdrücklich verbotten, weil Florenz jederzeit in der Freyheit gestanden, und niemahls weder dem Käyser noch einigen andern grossen Herren unterworfen gewesen war, also hatte man keine Ursache eine Oberherrschafft über sich anzunehmen. Sie musten endlich zufrieden seyn, und melden, daß der Käyser nicht das geringste Recht über den Florentinischen Staat verlangte; man fertigte das Privilegium zum Vergnügen des Herzogs in Form aus, und zwar so, wie sie sich verglichen hatten, und bedruckten solches mit dem Siegel.

W

S. 66. Eben

S. 66. Eben dieser Cosmus I. war jederzeit in Betrachtung der Florentinischen Herrschaft so eifersüchtig wegen der Eigenmächtigkeit, daß er, als Streitigkeit wegen der Lehns-Nehmung vor den Staat zu Siena entstand, in den Vertrag und in das von ihm zu beschwerende Instrument eine ausdrückliche Erklärung eingerücket haben wolte, daß durch die Lehns-Nehmung der Stadt und Landschaft Siena und Porto Ferrajo nicht das vor gehalten werden möchte, als wenn der Kaysler oder König von Spanien einige Gerichtsbarkeit oder Recht auf seine andere Staaten an sich gebracht hätten. Hierdurch wolte er verhindern, daß man das Recht des Florentinischen Staats mit denen Gerechtsamen derer andern, welche er besaß, nicht verwechseln, und also ohne Unterscheid alles vor lehns-pflichtig halten möchte. Die Worte selbst sind also abgefaßt:

„Hoc insuper expresse declarato & in unaquaque parte hujus concessionis & capitulationis repetito, quod sub nomine prædicti feudi ligii continentur duntaxat bona & jura civitatis & ditionis Senensis Portusque Ferrarii, illustrissimo Duci elargita; super aliis vero statibus & bonis dicti illustrissimi Ducis ejusque successorum nulla jurisdictio, nullumque jus modo aliquo Regiae, aut Cæsareæ Majestati quærat, quæsitumque esse intelligatur ratione dictæ infeudationis.

S. 67. Dieses vor aus gesehet, so sieht man nicht, wie man die Ausdrückungen: *Nostræ & Sacri Romani Imperii fidelem &c.* hat vorwerffen können, weil es solche sind, welche man, wie Knipschild angemercket, in denen Protections-Urkunden und Instrumenten zu brauchen pfleget, worinnen die Schutz-Herren ihre Klienten Liebe Getreue zu nennen, diese sich aber jenen als Demüthige-Getreue, zu ergeben pflegen. Allein dieses ist auch eine allgemeine eingeführte Regel, daß diese Benennung keine Bothmäßigkeit, und die Protection keine Unterthänigkeit verursacht.

Knipschild  
de Jurib.  
civ. Imp. lib.  
l. c. 12. n. 84.

Magerus de  
Advocat. c.  
X. n. 478.

Zu dem, was bisher weitläufftig gesaget worden, kan in unserer Vorstellung der S. 25. Erläuterung, und mit kurzem bessere Nachricht geben.

S. 68. Was man folgendes in denen Rang-Zerrungen mit dem Herzog von Ferrara anführet, daß Cosmus I. citiret, und als ein Lehns-Mann des Reichs erschienen sey, ist ein Fehler, welcher dem Herrn Thvano entfahren ist, und welchen der einzige Conring als eine Wahrheit anzugeben wußte. Es wird der Adriani und andere Geschichtschreiber dieser Zeiten nachzulösen hinlänglich genug seyn, wenn man sich aus diesem Irrthum reißen will.

S. 69. Denn aus diesen wird man belehret werden, wie Cosmus so wohl in seinen Briefen als auch durch seine Ministres bey dem Kaysler protestiret habe. Er erklärte sich ausdrücklich, wie er zwar einwilligte, daß

der Kayser die Mißhelligkeiten entschiede, allein darzu könnte er seinen Beyfall nicht geben, daß er solches thäte als ein darzu gehöriger Richter. Der Herr von Biquefort, welcher in dieser Sache den rechten und hier angezeigten Grund inne hatte, erzehlt sie mit grosser Richtigkeit. *Cosmus* sagte, lib. I. de Rambaflad. & de ses fontions sect. 2. s. Aujourd'hui il n'y a plus. dieses sind die Worte dieses Scribenten, daß die Republic Florenz jederzeit den Vortritt vor dem Herzoge von Ferrara gehabt hätte, und daß sie diesen allezeit besessenen Rang unter dem Vorwande nicht verliehen könnte, weil sie von einem souverainen Prinzen registret würde. Der Herzog von Ferrara behauptete, wie Florenz durch Aufrihtung eines neuen Herzogthums seine erste Würde der alten Republic verlohren hätte, und es nur auf die Frage des Alters zwischen beyden Herzogthümen ankäme. Pabst Pius V. erbot sich diese Irrungen zu schlichten, aber der Herzog von Ferrara bestund darauf, daß dem Kayser diese Entscheidung zugehörig wäre. Der Herzog von Florenz war hiermit zufrieden, und vermochte auch den Pabst dahin, daß er darein willigte; aber mit der Bedingung, daß solches der Kayser nur als ein willkührliches und nicht als ein richterliches Amt über sich nehmen sollte. Maximilianus II. wurde hierüber böse, und gleichwie diese beyden Herzoge seine sehr nahe Allirten waren, also bezeigte er nicht allzugrosse Lust in dieser Sache zu sprechen, sondern spielte selbige in die Länge.

In unsrer Vorstellung § 28. 29. 30. wird ein geneigter Leser die Rang-Streit-Sachen des Herzogs von Ferrara und des Herzogs von Florenz mit genauem Fleisse vortragen finden.

§. 70. Es ist nicht glaublich, daß sich jemand einbilden sollte, daß diese Einwilligung des *Cosmi* mit der Beschaffenheit übereinstimmen könne, welche ihr der Herr *Thuanus* beygeleget. Auch ist es nicht an dem, daß er citiret worden wäre, und wenn es sich auch so verhielte, so sagen doch die Rechtsgelehrten: Die Citation sey kein Beweis der Gerichtbarkeit, wenn man ihr nicht Folge leistet. Auch wenn man erschiene, allein entweder um zu protestiren, oder nach Aufschub, oder aus Furcht, oder aus Absicht eines gütlichen Vergleichs, oder auch aus Irrthum, so bewiese diese Erscheinung doch keine Jurisdiction. *Knipschild*, dessen Worte man sich bedienet, berichtet, daß eine grosse Anzahl andrer Juristen schon vor ihm dieses behauptet, welches auch also gemeinen Rechtsens ist. Knipschild ibid. l. c. n. 53.

§. 71. Mit gleichmäßigem Vertrauen behauptet man auch, daß *Thuanus* sich sehr geirret, da er geschrieben, wie der Groß-Herzog *Franciscus* als ein Lehns-Mann des Reichs erhalten hätte, daß er am Kayserl. Hofe Groß-Herzog genennet würde.



Siehe den § 29. der obigen Vorstellung. Es wird ein jeder Mensch, der das daselbst angezogene Diploma gelsen, wodurch dem Francisco die Groß-Herzogliche Würde beygelegt und der Florentiner Privilegia confirmiret worden, gesehen müssen, daß die Kayserl. Oberherrschaft des Reichs über den Florentinischen Staat aus allen Periodis hervor leuchte.

§. 72. Nein, ihm ist weder die Qualität eines Lehn-Mannes noch eine andere, die derselben gleich käme, in der Uhrkunde beygelegt worden. Und gleichwie dieses am Wienerischen Hofe nicht unbekannt seyn konte; also hätte Coring leichtlich hiervon wahrhaffte Nachricht einziehen können, damit er durch seine Willfährigkeit alles, was dem Reiche nur nützlich und angenehm scheint, ohne Untersuchung anzunehmen, sich nicht je länger je mehr in Miß-Credit setzete.

§. 73. Dieser Einwurff ist fast von gleichem Schlage, wie die andern, die man wegen der Wahl des Cosmi und wegen der Citation vor den Kayser betrachtet hat, das ist, er dienet zu nichts mehr, als die Stellen in denen Geschichten anzuzeigen, welche überaus gute Acten von der absoluten Eigenmächtigkeit derer Groß-Herzoge abgeben. Der erste Einwurff hat Geleslegenheit gegeben anzumercken, daß die Kayserl. Ministres genöthiget worden sind, sich des Anspruchs zu begeben, daß sie eine Belehnung auf Florenz reichen wolten. Der andre heift uns eine Protestation des Groß-Herzogs in acht nehmen, nach welcher sich der Kayser zu bequemen vor nöthig hielt, und die da eine förmliche Ausschließung aller Vorhmäßigkeit mit sich bringet. Dieser aber erinnert uns wieder, was der Venetianer Noel Conti weitläufftig erzehlet hat, nemlich, daß der Ministre des Groß-Herzogs, welcher an dem Kayserl. Hofe sich als Residente aufhielt, das Diploma nicht annehmen wolte, biß er vorher 2 andere verworffen, und dadurch so viel erlanget hatte, daß aus dem dritten verschiedene Clausuln heraus geworffen werden solten, deren man sich in denen Uhrkunden derer Herzoge Alexandri und Cosmi bedienet hatte, welches man ihm auch zugestanden, wie der Geschichtschreiber es besaget: Weil Maximilianus von seiner Rathesversammlung verständiget worden war, daß seine Ansprüche auf den Florentinischen Staat von keiner Erheblichkeit wären, und er daher Verzicht zu thun sich schuldig hielt, daß er sich auf diejenigen Schriftten nicht beruffen wolte, auf welche sie einzig und allein gegründet waren. Dieses rechtfertiget sich selbst durch das Diploma, welches so favorable eingerichtert war, als jemahls eines zum Vorschein kommen. Ja, da es auch noch nicht genung von solchen ungewissen und unschweiffenden Widers-Arten gefaubert zu seyn schien, dergleichen sich in allen finden, wurde ihm durch diese Clausul abgeholfen: Daß alles dasjenige, was darin

Noel Conti  
Histor. suor.  
temp. Lib.  
XXVI.

nen noch einigen Schwürigkeiten unterworfen seyn möchte, zum besten des Groß-Herzogs ausgeleget werden solte, utque omnia & singula interpretentur in favorem dictæ familiæ Medicæ.

S. 74. Man wird doch dem Ansehen nach, nicht erdencken, wie man sagen könnte, daß ohne sich an Umstände zu binden, die bloße Zulassung und Erlaubniß eines Ehren-Tituls die Unterwürffigkeit desjenigen bedeuten könne, dem er gegeben worden. Es ist ja Weltkundig, daß aus dergleichen Tractamenten, welche von Päpsten oder Kaysern jemand erwiesen worden, der ihnen nicht unterthänig gewesen, weder die Unterwürffigkeit desjenigen, der sie genießet, noch einige Jurisdiction bey demjenigen, der solche giebet, zu schließen sey. Diese Regel ist der Vernunft so gemäß, daß man nicht glauben kan, es werde jemand das Gegentheil sagen dürfen.

*Lampadius de Imper. Romanor. Germ. T. 2. tit. 1. in v. Potestas. Be-sold. de jurib. Majest. cap. 3. n. 5.*

S. 75. Der Heil. Stuhl hätte aus weit bessern Gründen einige Rechte auf den Florentinischen Staat machen können, weil Pius V. dem Colmo den Titul eines Groß-Herzogs verliehe, ohne daß er sich jemals um solchen beworben hatte, wie solches der heilige Vater oftmals gegen den Kayser und Ihre Catholische Majestät bezeugt hat, und wie es auch das Gemüthe des Groß-Herzogs darthut; denn er pflegte oft zu sagen, daß es einem souverainen Herrn nicht anständig wäre Titul zu suchen, welche ihn über die andern zu erheben schienen, und daß er an statt des Tituls mit seiner hohen Macht zufrieden seyn solte.

S. 76. Es ist nichts mehr übrig als nur noch eine Meynung des Pfeffingers eines neuern Scribenten, zu widerlegen, welcher in denen Geschichten dieser neuern Zeiten einen neuen Beweis gefunden hat, und zwar von dem was Conring mit so wenig glücklichem Fortgange behauptet, wie man erst oben gesehen. Dieser Deutsche, indem er in der Absicht die Rechte des Reiches zu vermehren, die Freiheit der Florentiner untersucht, greiffte sie also an und meynet, wie die seit dem Jahre 1692, wie man weiß, so groß an den Kayser bezahlten Geld-Summen einen Beweis abgaben, daß Florenz unter dem Reiche stünde, und gleichsam eine Folge von denen Handlungen wären, welche die ehemals aus den Augen gesetzten Rechte des Reichs wiederum feste gestellet hätten. Es scheint wohl, daß kein Rechtsgelehrter diesem eine Erfindung beneiden wird, deren Unrichtigkeit man leichtlich vor Augen stellen kan.

*Addit. ad Vitriar. Institut. Imper. 10. 2. Tit. 5. lit. A.*

S. 77. Wahr ist es, daß man, wenn die Unterthänigkeit und Lehns-Männichafft eines Staats bewiesen ist, wohl schließet, daß er verbunden sey, in gewissen Fällen, Hülfss-Gelder zu zahlen; und der Schluß dieser oder jener Staat ist unterwürffig, deswegen muß er Steuer und Anlagen zahlen, ist sehr feste. Aber man hat wohl niemals sagen hören,

daß, wenn ein Staat gezwungen wird an einen Fürsten Geld-Summen zu bezahlen, er dadurch sein Unterthan oder Vasalle werde. Diese Rechts-Gelehrsamkeit ist so neu, daß sie gar der Vernunft zuwider. Wir dürfen aber nur demjenigen folgen, was man diese ganze Nachricht durch beobachtet hat, daß man nichts sage, was man nicht auf die Zeugnisse derer dem Reiche allerergerbesten Scribenten gründe, daß man einem neuern Deutschen andere berühmte Deutschen entgegen setze.

Mager de  
advoc. arm.  
cap. 10. n. 190.  
Klock de  
contrib. cap.  
7. n. 40.

S. 78. Man wird demnach aus dem Mager und Klock sehen, wie zu vermuthen sey, daß diese Geld-Anlagen mit Gewalt angestellet sind und einen unrechtmäßigen Anfang haben, daß die erstern die folgenden nicht gültig machen, daß das geringste Widerreden und Murren dererjenigen, welche man zur Zahlung zwinget, die Verjährung verhindere, und daß hievon die Ursache diese sey, weil derjenige so sich fürchtet, nichts zugestehet, wenn er nicht ohne Gefahr widersprechen kan.

S. 79. Auch muß man bey gegenwärtigen Facto zween Umstände von grosser Wichtigkeit nicht vergesse. Der erste ist, daß der Kayser noch niemals wegen Florenz Subsidien-Gelder verlangt, wie es der Deutsche Scribente voraus sehet, sondern ganz allein wegen der Lehne, über welche der Groß-Herzog die Investitur nimmt. Das Begehren, welches er deswegen an Ihro Königl. Hoheit den Groß-Herzog durch den Marechal Carassa that, nebst beygängiger Verzeichniß dieser Lehne und ihrer Taxe, davon unten die Note Num. 4 zu Ende dieser Nachricht gegeben worden, ist ein Beweis von dieser Wahrheit. Der andre merckwürdige Umstand ist die ausdrückliche vom Kayser Leopold damals geschehene Erklärung, welche nachgehends in denen mit den Kayserlichen Bevollmächtigten und Commissarien getroffenen Vergleich, verneuert worden, daß dasjenige was man über das gehörige Quantum besagter Lehn-Stücke zahlte, zu verstehen seyn sollte, als wenn es aus einem andern Titul oder Ursache aufgebracht worden wäre, und daß solches inskünftige zu keiner Folgerung gezogen würde. Wozu auch noch die beständigen Protestationen zu fügen sind, welche der Groß-Herzog durch seine Ministres sowohl mündlich als schriftlich am Hofe zu Wien, zu Mayland, und über dem auch mit allen erforderlichen Solennitäten bey dem zu Zeiten der letzten Kayserl. Wahl versammelten Churfürstl. Collegio, einwenden lassen a). Dieses ist das einzige Mittel, welches, ob es wohl nicht die Wirkung gezeigt, die man sich mit Rechte zu versprechen hatte, doch nichts desto weniger rechtmäßig ist, und iederzeit erneuert werden kan, wie man es denn auch wirklich bey dieser Gelegenheit erneuert und die ehemals gethanen Protestationen wiederholt.

a) Hier.

(a) Hierzu und zu denen vorhergehenden § muß in unserer Vorstellung der § 31 genommen werden, woselbst man in dieser Sache Licht bekommen wird.

§. 80. Diese Umstände legen ohne Zweifel klar an Tag, daß man diese Contributionen nicht weiter gebräuchl. halten kan als andre Railonnemens, welche von allen rechtmäßigen Urkunden einer Unterthänigkeit und Lehns Mannschafft entblößet sind, um ein Recht der Unterwürffigkeit und Dependens in einem Staat zu befestigen, welcher schon von viel Jahrhunderten in dem Besiz einer vollkommenen Eigenmächtigkeit ist. Denn diese ist nichts anders als die Politische Freyheit, wie man schon angemercket hat, die nicht leichter verlohren gehen können, als die persöhnliche Freyheit. Und gleichwie diese keinen Anstoß durch das Geständniß leidet, welches ein einzelner Mensch ableget, daß er ein Knecht und leibeigner sey, wenn er sich nicht auch in dieser Qualität, ungezwungen, wie Justinianus es verordnet, gerichtlich einzeichnen läffet, also geschicht auch jener durch die Nothwendigkeit, in welcher man sich Steuern zu geben, befindet, kein Abbruch voraus, wenn man an statt sich hierzu pflichtig zu erkennen, keine einzige Gelegenheit vorbeÿ läßt, der erlittenen Gewaltthätigkeit zu widersprechen.

L. cum sci-  
mus 22. Pr.  
C. de agri-  
colis & cen-  
sitis.

§. 81. Der Florentinische Hoff ist versichert, daß jedermänniglich durch diese besondere Nachricht, wie er solche von der vollkommenen Independens dieses Staats mitgetheilet, völlig überzeuget seyn, und erkennen wird, daß das Reich nicht das geringste Recht besize, wegen der Nachfolge Verfügung zu thun; Und lebt folglich des festen Vertrauens, daß Ihre Kayserl. Maj. am ersten von einer Meynung abtreten werden, welche Sie allezeit verworffen haben würde, wenn man Ihr eher hätte zeigen können, daß diese Meynung ihren Ursprung nur von einer Schmeicheley habe, welche in Ihrem Herzen niemals statt funden hat, und daß Sie denen Meynungen der Ihr angestammten Billigkeit folgen werden; auch daß Sie, was vor Vortheil Sie sich auch von der Erweiterung der Gerechtfamen Ihrer Würde versprechen könnten, niemals um Ihre Macht zu vergrößern, die Gränzen der Gerechtigkeit überschreiten, und die Freyheit eines Staats, der sie so viele Secula her besessen, unterdrücken werden wollen. Welches man um so vielmehr Ursache zu hoffen hat, als Ihre Kayf. Maj. schon zum Vergnügen des Groß-Herzogs in einem Billet voraus geurtheilet habe, welches auf Dero Befehl von dem Grafen von Singendorff an den verstorbenen Churfürsten von der Pfalz geschrieben worden, und in welchem man einen Unterscheid unter denen im Groß-Herzogthum Florenz befindlichen Lehns-pflichtigen Staaten und unter denen andern gemacht, welche ihre vollkommene Freyheit genießen, gleichwie der alte Staat der Republique ist, und hier-

Der Auszug  
dieses Bil-  
lets findet  
sich in denen  
Beplagen  
unten n. 5.

nechst befaget, daß man Käyserlicher Seits versichert wäre, daß der Groß-  
Herzog über diese letztern nichts verfügen würde, was dem Interesse  
des Hauses Oesterreich zuwider seyn könnte; folglich man also erkannt  
hat, daß Ihre Königl. Hoheit die höchste Gewalt hierüber zu disponiren  
hätten.

Dieses Billet des Grafen von Singendorff wird keinen Beweis vor die Florentiner  
abgeben. Was auch der Autor von der Unterdrückung der Freyheit, von der Nach-  
folge &c. saget, dieses alles beantwortet oben in der Vorstellung § 33. 34. Der  
Autor muß sich übrigens gewiß einbilden, daß die Teutschen leibeigene Sklaven seyn,  
und daß man sich vor dem Teutschen Joch wie vor dem Türckischen zu fürchten habe.  
Das Haus Savoyen nebst andern Italiänischen Häusern, die Chur- und andere  
mächtige Fürsten stehen auch unter der Kayserl. Ober-Herrschaft des Reichs, sind  
sie aber deswegen in der Regierung ihres Staats eingeschränkt? gar nicht! Also  
hat sich unser Autor auch nicht über die Unterdrückung des Staats zu beklagen, weil  
nach der Quadruple-Allians weder der Groß-Herzog etwas von seinen Würden,  
noch die Unterthanen von ihrer Freyheit verlieren.

S. 82. Man zweifelt auch hiernächst noch weniger, daß die Wahr-  
heiten, welche man hier an das helle Tages-Licht geführt, bey denen andern  
allirten Potenzen nicht die Wirkung haben sollten, welche man zu erwar-  
ten berechtiget ist, und daß sie, da sie ihren Eifer zum Frieden mit dem zur  
Gerechtigkeit vereinigen, den Vorschlag, von ganz Florenz ein Reichs-  
Lehn zu machen, welchen sie nur auf falschen Bericht gefasset, nicht wieder-  
ruffen sollten.

S. 83. Hiervon wird die Willens-Vereinigung des Groß-Herzogs  
und des Groß-Prinzens mit dem Endzwecke, welchen diese Potenzen, von  
nun an einen Nachfolger von Groß-Florenz zu erwählen, haben, die Frucht  
der Bemühung seyn, die sie dem gemeinen Frieden zum besten haben blicken  
lassen. Und gleichwie sie Ursache haben, sich hiermit zu begnügen, also ist  
eben nicht nöthig, daß man, um dieses heilsame Werck zu Stande zu  
bringen, ohne Ursache den Zustand eines freyen Staats ändere, durch wel-  
che Verfügung so wohl dessen Souverain beleidiget, als auch dessen Volk  
gefräncket werden würde.



Num. I.

**Anführung verschiedner Scribenten von allerhand Nationen, welche in den allerältesten Zeiten von der Florentinischen Freyheit und vollkommenen Eigenmächtigkeit Zeugniß abgelegt.**

**B**artolus, ob er gleich dem Reiche sehr beygethan war, welchem er auch mehr als irgend's sonst jemand, die Rechte und Grenzen zu erweitern beflissen war, erkennet doch diese Freyheit ad L. Hostes 24. D. de Capt. & postlim. rev. da er schreibt, daß zwischen dem Kayser und Florenz ein rechtmäßiger Krieg entstehen könnte. Er erweist es auch ferner in der fortgesetzten Erklärung eben desselbigen L. Hostes n. 16. woselbst er meynet, daß die Städte, welche keinen Ober-Herrn erkennenet, sich unter einander bekriegen könnten, und giebt das Exempel von denen Staaten Florenz und Pisa.

Eben dieses sagt er auch ad L. Infantem D. de publ. iud. n. 14.

*Accursus* in der Glossen über das Corpus iuris civilis ad L. Non dubito D. de Capt. & postlim. rev. woselbst er von freyen Völkern handelt, und Florenz zum Exempel anführet.

*Baldus* ad L. cum in longi D. de præscript long. temp. n. 11. wo er von einer eigenmächtigen Provinz redet, und mit diesen Worten schliesset: Exemplum pone in Florentia.

*L' Ange* von Perugia ist mit Baldo einer Meynung ad L. ult. C. de præscript. long. temp.

*Joannes Baptista Caccialupo* de St. Severin. in seinen Repetitionibus ad L. Imperium de iurisd. omn. iud. n. 10. 35.

*Caspar Velasco* über eben denselben L. Imperium, nachdem er alle große Potentaten erzehlet, und den Kayser, die Könige von Frankreich, Castilien, Arragonien, Portugall und andere vom Reich abgesonderte Staaten genennet, sagt er auch von Florenz und Siena, daß sie solche Macht und Herrschafft in ihren Landen hätten, wie der Kayser im ganzen Reiche.

*Petrus Ancarano* von Boulogne schreibt eben also von Florenz Conf. 87. n. 2. Conf. 164. n. 1. Conf. 271. n. 3.

*Paulus de Castro* von Pavia Conf. 118. col. 2. lib. 5. Conf. 171. lib. 1. n. 1.

*Ludovicus Pontano*, welcher unter dem Nahmen *Romanus* bekannt,  
 Conf. 456. n. 1.

*L' Abbé de Palerme*, der Abt von Palermo Conf. 91. n. 1. p. 1. und  
 Conf. 20. n. 1. part. 2.

*Raphael Fulgofus* von Piazenza Conf. 149. n. 1.

*Alexander* Conf. 196. n. 3. lib. 6.

*Bartol. Socinus*, der ältere von Siena Conf. 81. n. 3. lib. 1.

*Nicol. Vbaldi* Tr. de success. ab intest. Part. I. n. 8. nachdem dieser an  
 selbiger Stelle von denen souverainen Prinzen, als denen Königen von  
 Frankreich, Spanien, Engelland Meldung gethan, sagt er von denen Ita-  
 lianischen Städten und insonderheit von Florenz, Perugia und andern, die  
 einen Oberrn erkennen.

*Bart. Cepolla* von Verona in consiliis casuar. criminal. Conf. 17. n. 13.  
 Eben derselbige in dem Tract. de Servit. nat. præd. Cap. 30. n. 12.

*Felinus Sandeus* cap. Cum non liceat n. 10. de præscriptione und Cap.  
 quæ in Ecclesiis n. 2. de constitut. wie auch Cap. arma nobis n. 3. de te-  
 stibus.

*Jason Magno* von Meyland Conf. 7. n. 7. Daher kommts auch  
 daß der Staat Florenz im Stadt-Regiment und aller andern Gerichte  
 barkeit den Kayser vorstellet

*Petr. Philippus Cornio* von Perugia Conf. 55. n. 18. vol. 2. Die  
 Stadt Florenz besizet Fürsten-Recht ic.

*Francisc. Purpureus* von Pignerol, Staats-Rath und Präsdent der  
 Regierung von Savoyen ad L. 1. D. de offic. eius cui mand. n. 325.

*Francisc. Curtius*, der jüngere von Pavia in seinen Tr. de Feudis Part. II.  
 de feud. Laicor. n. 8. sagt gleicher gestalt daß die Republique Venedig und  
 Florenz keine Ober-Herrschaft erkennen.

*Jacob Menochius*, welchen Kayser Ferdinand dahin vermocht hatte,  
 der ebenfalls der eigenmächtigen Republique Florenz das Wort, Respons. 2.  
 in dieser angezogenen Finalischen Streit-Sache Art. 1. n. 66.

*Anton. Coscio* von Siena erkläret die Worte Florentina potestas sehr  
 favorable Cap. ult. de iurisdic. in repetit. ad Cap. I. de offic. deleg. n. 38

*Casar Contardo* Comment. in L. vn. C. de moment. possess. limit.  
 22. n. 17.

*Le Cardinal Fusco* von Modena, an vielen Stellen seiner Conclusion  
 402. lit. L. aber ins besondere n. 7. und 8.

*Philip. Decius*, ein Mayländer, Conf. 557. n. 12. Tom. 2. *Engleis*  
 then Conf. 125. n. 5. Conf. 387. n. 2.

*Anton*

*Anton. Gabriel*, ein Römer, welcher lib. 5. Conclusionum tit. de ac-  
quit. Rer. Dom. concl. 3. von der Freyheit der Republicque Florenz handelt,  
und bey Gelegenheit dessen auch die Frage unterluchet: ob der Kayser Herr  
über die ganze Welt sey? er erkläret sich ebenmäßig vor diese Freyheit n. 27.  
nachdem er ihren Ursprung nach der Meynung seiner Zeit angemer-  
cket.

*Roland du Val Casafasco* der ältere von Montferat. Lib. II. Conf. 91  
n. 6. wie auch in seinen Tr. de iure dot. cap. 3. n. 4.

Num. II.

Der IV. Articul des zwischen Pabst Clemens  
VII. und Kayser Carolo V. zu Barceliona 1529.  
den 29. Jun. geschlossenen Bündnisses.

Es gleichen da denen Beraubten alle Rechte wohl wollen, und die Wie-  
deremsetzung derer Beraubten nicht weniger favorable als die Berthei-  
digung derer Besizenden, und vornehmlich die Beschüzung derer, welche,  
ob sie schon des natürlichen und würcklichen Besizes beraubet, doch mit  
dem Gemütche besizen, Krafft dessen sie auch den de facto eingenommenen  
natürlichen Besiz wiederum de facto rechtlich und zulässig einnehmen, weil  
dieses mehr eine Art der Vertheidigung heißet; Auch Ihre Kayserliche  
Majestät eingedenck seynd, daß da die Durchlauchtige Familie Ihre  
Päpstlichen Heiligkeit nemlich die Erben des Laurentii de Medicis, mit  
Zunahmen Magnifici, vom Kayser Maximiliano glorwürdigen Anden-  
ckens, und vom Könige Ferdinando Catholico, dessen Väterlichen und  
Mütterlichen Großväter in vorigen Zeiten in ihr Vaterland Florenz  
wieder eingesezet worden, sie sich wiederum durch viele Dienstleistungen  
und sonst in allen gegen 2. gedachte Potenzen danckbar erwiesen; Und  
da Sie sich mitleidend erinnern, wie bey andern unglückseligen Zufällen  
Er. Heiligkeit, einige Dero Feinde, welche schon vorher mit schädlichen  
Rathschlägen umgegangen, und bey sehr mißlichen Zustände Er. Heilig-  
keit die Gelegenheit ergriffen, wider die Mediceische Familie sich aufge-  
lehnet, und ferner Ihre Kayserl. Maj. vermöge seiner kindlichen Hoch-  
achtung und Liebe gegen Er. Heiligkeit, auch in Betracht der angefan-  
genen und geschlossenen Vermählung zwischen den Durchlauchtigen Hrn.  
Alexander de Medicis, Er. Heiligkeit Nepoten, und Herzogen zu Pen-  
na,

na, und zwischen der Durchlauchtigen Frau Margaretha von Oesterreich, des Kayfers natürlichen Tochter, auch anderer ihn bewegenden Absichten, ein grosses Verlangen tragen, daß gedachte Familie mit der Hülffe Gottes in ihr Vaterland und vorigen Zustand wieder eingesezet werden möchten. Als so ist abgehandelt und beschloffen worden, daß entweder durch die Beyhülffe und Trouppen Ihro Kayserl. Maj. oder auf eine andere, bessere mögliche Art und Weise, so bald dieses zu Wercke gestellet und süglich zu seiner Würckung gebracht werden kan, gedachte Erben des Laurentii Magnifici de Medicis, als Nepoten und Averbawanten Sr. Heiligkeit, in ihr Vaterland und Stadt Florenz zurück gebracht, und vollkommen, nicht nur in die entwerdeten Güther, sondern auch in ihren vorigen Stand, Würde, Hoheit und Regierung der selben Stadt und Republicque in welcher sie waren, ehe sie jüngst hin vertrieben worden, wieder eingesezet werden: welches alles Ihro Kayf. M. so wohl wegen des eignen Vortheils und der Würde Sr. Päbstl. Heiligkeit, als auch die Gefahr dieser Stadt abzuwenden, und wegen der Ruhe in Italien, welches Ihro Kayserl. Maj. sehr gerne in ungestörteeten Frieden und Stille setzen wollen, werckstellig machen will; Auch da Sie sehen, daß Sr. Päbstl. Heiligkeit eben des Sinnes sind, so erachten Sie, daß dieses um so viel leichter zu erhalten sey, wenn der Staat der Republicque Florenz nach dem Gutbefinden Sr. Heiligkeit eingerichtet worden.

Num. III.

**Benennung und Anführung dererjenige  
Scribenten, so wohl Italiänern, als anderer Natio-  
nen, welche seit der Einrichtung des Groß-  
Hogthums geschrieben, und die da Zeugniß  
von der Florentinischen Freyheit  
abgeleget.**

*P*Etra de potest. Princ. Cap. III. quæst. 4. n. 3. & sq.

*A*fino de Execution § 1. cap. IV. n. 2. sq.

*R*uffico ad L. cum Anus de condit. & demonstrat. Lib. V. cap. 11. n. 52.

*M*arta de Inridict. part. I. cap. 33. n. 106. sqq.

*L*apo de illegitim Lib. I. com. 3. § 3. n. 13.

Cavallo

*Cavallo* Resolut. Crimin. Cal. 99. n. 7.

*Johannes de Laet*. de Princip. Ital. cap. VI. & cap. XIII.

*Stypman* de iure marit. & naut. cap. VI. n. 198.

*Artur Duck* ein Engelländer in seinen berühmten Tractätgen de autor. iur. ci-  
vil. Rom. lib. II. cap. 3. n. 7.

*Georgius Fournier* In Geograph. orb. not. lib. IX. cap. 17. redet also vom  
Groß-Herzogthum Florenz: Ubrigens so regieret die Pisanische und  
Florentinische Republique, welche man die alte Herrschafft (*Dominiam  
vetus*) nennet, oberherrschafflich oder eigenmächtig; Denn die neue  
Herrschafft ist mehrentheils Lehns-unterthänig, nemlich die Republique  
Siena und die Herrschafft Elva, derentwegen er der Cron Spanien ver-  
pflichtet stehet.

### Teutsche Scribenten, welche Zeugniß von der Frey- heit des Staats von Florenz und dessen Independenz vom Reiche geben.

*Martinus Magerus* von Schomberg in Oesterreich, macht in seinem vor-  
trefflichen *Tr. de advocat. arm.* cap. VI. n. 128. einen Unterscheid unter  
denen Reichs-Städten und freyen Reichs-Städten, und unter denen Stads-  
ten, welche ganz und gar vom Reich abgesondert sind, in deren letztern An-  
zahl er auch die Florentinischen mit begriffen.

*Joannes Sprenger*, von Wittenberg, erzehlet in *Fragm. Jur. publ.*  
cap. 2. & orig. & Const. Imp. Rom. die Staaten, in welche die Welt vor  
jetzo eingetheilet, und da er an Italien kommt, versichert er, daß der To-  
scanische Staat frey sey, zum Unterscheide der Länder einiger andern Prin-  
zen in Italien, welche als Lehns-Leute des Reichs anzusehen.

*Abraham Gohniz* von Danzig *Compend. Geogr.* p. 2. 35. bekennet  
ebenfalls diese Freyheit, sonderlich des Groß-Herzogthums alter Herr-  
schafft

*Reinking de Regim. Saecul. Imp.* lib. I. class. 2. cap. 9. allwo er derer  
vom Reiche independenten Länder gedencket, und Florenz auch mit darunter  
setzet.

*Arumaeus* *Disput. Foudal. disp.* 3. Thes. 13. meldet von der Freyheit  
der Venetianer und Florentiner.

*Nicolas Myler* in seinen Zusätzen ad *Rumelini auream bullam Caroli*  
VI. Part. III. *Disp.* 2. n. 4.

*Christophor. Esfeldus* von Tübingen *de iurisd. polit. de appell.* cap. II.  
6. 6. erwehnet auch der Freyheit der Florentinischen Republique, welche sie  
sich

sich vom Kayser Rudolpho um 6000 Ducaten zuwege gebracht haben soll, nachdem vorher von Königen und Fürsten, welche keinen Oberrn erkennen, hiernächst von denen dem Reiche ehemahls unterworfenen und nunmehr freyen Völkern, als von der Schweizerischen Republicque, gesprochen.

*Joann. Guiljelm. Iterus* Tr. de feudis Imperii cap. VI. § 21. der zugleich vieler schon oberwehnten hieher gehörigen Schriftl. Stellen Meldung thut.

*Caspar Klock de Erario* cap. XVII. id. de Contribut. cap. V. n. 30. welcher weitläufftig am leztern Orte mit vielen Zeugnissen darthut, was überall von der Florentinischen Freyheit gesagt worden.

Num. IV.

Anmerckung, was die Reichs-Lehne, welche der Groß-Hertzog besizet, zu Anlagen bezahlen müssen, nach Anschlag 3 Ducati vor jede Feuer-Stätte, welche Tage von dem Marschall Caraffa an den Toscanischen Hoff 1691 abgeschickt worden.

Das Lehn Luffolo hat 120 Feuer-Stätte,	macht 360 Ducaten.
Das Lehn Rico " " 50 " " " "	150
Das Lehn Arbiano " " 70 " " " "	210
Das Lehn Fiuizano " " 500 " " " "	1500
Das Lehn Caprigliola 100 " " " "	300
Das Lehn Fornoli " " 50 " " " "	150
Das Lehn Castiglione " " 40 " " " "	120
Das Lehn Bagnone " " 100 " " " "	300
Das Lehn Filattiera " " 200 " " " "	600
Das Lehn Rocca Sigillina 122 " " " "	366
Das Lehn Pontremoli 6000 " " " "	18000

macht in allen 22056 Duc.

Num.

Num. V.

Übersetzung einer Stelle aus dem Billet, welches der Graff von Singendorff, auf Befehl des Kayfers, von Franckfurth an den Churfürsten von der Pfalz geschrieben.

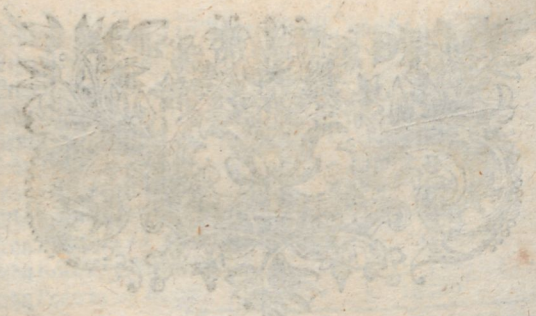
Ihro Kayserl. Majest. leben der Versicherung, daß der Groß-Herkzog es weder zugestehen, noch selbst einige Verfügung über die Staaten seiner Herrschafft zum Besten derer Feinde Ihro Kayserl. Majest. und des Hauses Oesterreich, oder wider dieselb ihr Interesse thun werden, sondern daß er viel mehr auf Mittel bedacht seyn wird, die Wohlfahrt des Hauses von Florenz mit des Hauses von Oesterreich ihrer, so wohl vorieho, als auch in Zukunft, zusammen vereinigen zu können, vermittelst dessen Ihro Kayserliche Majest. zufrieden seyn werden, der Frau Churfürstin von der Pfalz die bisher unter verschiedenen Titeln der männlichen Familie de Medicis mitgetheilte Lehns- Empfängniß zu reichen.



Tab. V.

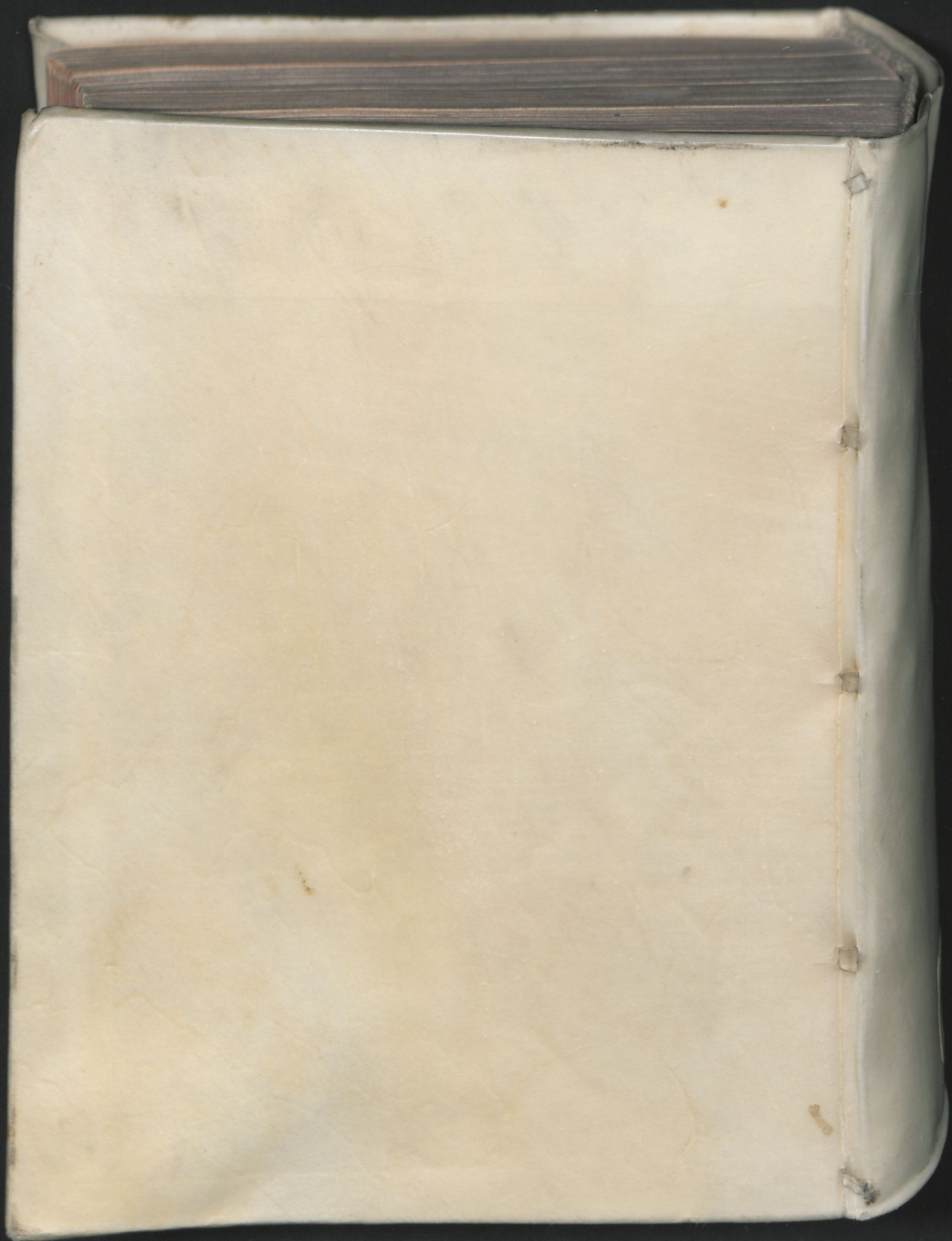
In der ersten Stelle sind die  
 Namen der Personen angegeben  
 welche an dem Orte  
 geboren sind.

Die zweite Stelle ist die  
 Beschreibung der Personen  
 welche an dem Orte  
 gestorben sind.





VON





äßige Vorstellung  
von den  
echt samen  
Derer

# en Kayser

Heil. Reichs.  
uf das  
ogthum Florenz

en zugleich  
Seite gemachten Einwürffe  
ündliche Wiederlegung

elichen Nachricht von den  
schen Historicis

gefügert, *Lh 156*  
von

C I A N O.

2 2.

